

Materialien 11

Geschwister in der stationären Erziehungshilfe

Onlineausgabe

Gabriele Bindel-Kögel

Gemeinsam oder
getrennt?

Zur Rechtspraxis
der außerfamiliären
Unterbringung von
Geschwisterkindern
in Deutschland



**SOS
KINDERDORF**

Sozialpädagogisches
Institut

Materialien 11

Geschwister in der stationären Erziehungshilfe

Gemeinsam oder getrennt?

Zur Rechtspraxis der außerfamiliären Unterbringung von
Geschwisterkindern in Deutschland

Gabriele Bindel-Kögel



**SOS
KINDERDORF**

Sozialpädagogisches
Institut

Band 11 der SPI-Materialien

Gabriele Bindel-Kögel (2011).

Gemeinsam oder getrennt? Zur Rechtspraxis der außerfamiliären Unterbringung von Geschwisterkindern in Deutschland.

Herausgegeben vom Sozialpädagogischen Institut des SOS-Kinderdorf e.V.
München: Eigenverlag

ISSN 1868-2790

ISBN 978-3-936085-77-8

urn:nbn:de:sos-1311-9

Redaktion: Karin Weiß, Dr. Wolfgang Sierwald, Rosa-Maria Gartmeier, SPI

© 2011 SOS-Kinderdorf e.V. Alle Rechte vorbehalten.

SOS-Kinderdorf e.V.

Sozialpädagogisches Institut (SPI)

Renatastraße 77

80639 München

Tel. 0 89/126 06-432

Fax 0 89/126 06-417

info.spi@sos-kinderdorf.de

www.sos-fachportal.de

	SPI-Materialien	
	„Geschwister in der stationären Erziehungshilfe“	5
	Vorwort	7
	Einleitung	9
1	Das Untersuchungsfeld: Außerfamiliäre Unterbringung von Geschwisterkindern als Ergebnis gesetzlich geregelter Verfahren	11
1.1	Grundstrukturen der gesetzlich geregelten Verfahren	13
1.1.1	Der Normalfall: Hilfeplanung in Kooperation mit den Eltern	13
1.1.2	Der akute Fall: Die Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung	14
1.1.3	Der Konfliktfall: Information des Familiengerichtes	15
1.2	Die Angebotspalette bei Fremdplatzierung von Geschwisterkindern	18
2	Erhebung, Auswertung und Aussagekraft des Datamaterials	19
3	Fremdunterbringung von Geschwisterkindern: Statistische Eckdaten	22
3.1	Daten aus offiziellen Bundesstatistiken	22
3.1.1	Anzahl und Alter von Geschwisterkindern in Deutschland	22
3.1.2	Anzahl der Hilfen zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII	23
3.1.3	Daten zur Inobhutnahme	25
3.1.4	Daten zu Fällen von Kindeswohlgefährdung in Deutschland	26
3.2	Daten und Schätzungen aus der Online-Befragung	28
3.3	Fallzahlen aus Sicht der interviewten Fachkräfte	31
4	Fachliches Handeln im Jugendamt bei Fremdunterbringung von Geschwisterkindern	33
4.1	Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII – Verfahrensweisen und Instrumente	33
4.1.1	Überblick über Verfahrensweisen im Kontext der Hilfeplanung	33
4.1.2	Überblick über die Anwendung von Diagnoseinstrumenten	36
4.1.3	Formen kollegialer Beratung unter Rückgriff auf Diagnoseinstrumente und Methoden des Fallverstehens	37
4.2	Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII – Entscheidungen und ihre Begründung	39
4.2.1	Generelle Einflussfaktoren und Spannungsfelder	40
4.2.2	Binnenstrukturen des Entscheidungsprozesses	42
4.2.3	Wo werden Geschwisterkinder außerfamiliär untergebracht?	55
4.3	Umfang und Qualität der Unterbringungsmöglichkeiten	56
4.3.1	Ursachen für den Mangel an Angeboten für Geschwisterkinder	57
4.3.2	Die Qualität der stationären Angebote für Geschwisterkinder	59
4.3.3	Schaffung neuer Angebote für Geschwisterkinder	63
4.4	Inobhutnahme von Geschwisterkindern nach § 42 SGB VIII	63
4.5	Die Förderung der Geschwisterbeziehung bei Fortschreibung des Hilfeplans (§§ 36, 37 SGB VIII)	67
4.6	Hürden bei der Umsetzung von Geschwisterkontakten	71
4.6.1	Heimaterne Unterbringung	71
4.6.2	Zuständigkeitswechsel	71
4.6.3	Unterschiedliche Interessen der erwachsenen Bezugspersonen	72

5	Handeln der Familiengerichte in Verfahren der Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666, 1666 a BGB	75
5.1	Die Praxis der Familiengerichte aus Sicht der Fachkräfte des Jugendamtes	76
5.2	Verfahrensbeistände und Gutachter in familiengerichtlichen Verfahren aus Sicht der Fachkräfte des Jugendamtes	80
5.3	Die Praxis des Familiengerichtes aus Sicht der Familienrichter	82
6	Zusammenfassung	87
6.1	Eckdaten zu Geschwisterkindern	87
6.2	Der Entscheidungsprozess	89
6.3	Geeignetheit von Pflegefamilien und stationären Erziehungshilfen für die Aufnahme von Geschwistern	92
6.4	Der akute Fall: Inobhutnahme von Geschwisterkindern	94
6.5	Der Konfliktfall: Die Rolle des Familiengerichtes	94
6.6	Die Pflege der Geschwisterbeziehungen im Rahmen des Hilfeplans	95
7	Fazit und Ausblick	96
	Anmerkungen	99
	Literatur	103
	Die Autorin	108
	Der Herausgeber	109

Geschwisterbeziehungen nehmen in den menschlichen Beziehungen eine spezifische Stellung ein. Sie entstehen qua Geburt und sind auch bei Kontaktabbrüchen lebenslang unauflösbar. Sie sind mit die längsten sozialen Beziehungen im Leben von Menschen überhaupt und ermöglichen ihnen sehr dauerhafte soziale Erfahrungen. Ihrem Wesen nach sind Geschwisterbeziehungen ambivalent, sie können die psychosoziale Entwicklung der Geschwister fördern, aber auch belasten.

Nähe und Abgrenzung, Rivalität und Solidarität, Konflikt und Versöhnung sind Themen, die Geschwisterkinder in ihrer Entwicklung von Anbeginn begleiten. Gefühle, Denkmuster und Handlungsstrategien, die im gemeinsamen familialen Kontext entwickelt werden, prägen ihr Selbstverständnis und ihre Identität.

Der Eintritt in die stationäre Erziehungshilfe bedeutet für alle Kinder und Jugendlichen Unsicherheit und den Zwang, neue Lebensbezüge aufzubauen. Geschwister geben sich häufig gegenseitig Orientierung, vermitteln Nähe und Vertrautheit. Sie können sich dabei unterstützen, biografische Brüche zu verarbeiten und Kohärenz im Lebenslauf zu empfinden.

Eine Trennung von Geschwistern wird von ihnen oft als ein Trauma erlebt, das die Trennung von den Eltern und den Verlust ihrer gewohnten Umgebung verstärkt. Fachkräfte berichten jedoch auch von Konstellationen, bei denen es zum Wohle der Kinder angeraten ist, Geschwister getrennt unterzubringen. Eine Reihe von Studien unterstützt diese Erfahrungen. Einschlägige Forschungsbefunde widersprechen sich mitunter und liefern insgesamt kein eindeutiges Bild, welche Form der Unterbringung generell vorzuziehen ist. Stattdessen werden ein komplexes Wirkungsgefüge und die Notwendigkeit deutlich, jeden Einzelfall möglichst auf der Grundlage einer sorgfältigen Diagnostik individuell einzuschätzen.

Die statistische Dokumentation in der Kinder- und Jugendhilfe gibt nur wenig Auskunft über Geschwisterbeziehungen, über gemeinsame oder getrennte Unterbringungen von Geschwistern, über Entscheidungsgrundlagen und Verläufe von Hilfen. Da in Deutschland zudem nur wenige Studien zu dieser Thematik vorliegen, sind viele Fragen offen:

Aus welchen familialen Kontexten und Geschwisterkonstellationen kommen die Kinder und Jugendlichen? Welche Rolle spielt die Geschwisterkonstellation bei der Unterbringung, welche in der Hilfeplanung? Aufgrund welcher fachlichen, verwaltungslogischen und wirtschaftlichen Argumente werden Entscheidungen für oder gegen die gemeinsame Unterbringung gefällt? Welche Verfahren werden eingesetzt, um zu einer angemessenen Entscheidung zu gelangen? Welche Ansatzmöglichkeiten für pädagogisches Handeln bieten Geschwisterbeziehungen in der Unterbringung? Wie entwickeln sich dort Geschwisterbeziehungen? In welchem Verhältnis stehen belastende zu förderlichen Anteilen in Geschwisterbeziehungen? Ab wann

und in welchen Fällen ist eine getrennte Unterbringung unerlässlich? Wie kann bei einer räumlichen Trennung weiter an der Beziehung gearbeitet werden? Welche Möglichkeiten bietet in diesem Zusammenhang ein familienähnliches Betreuungssetting wie das Leben in einem SOS-Kinderdorf?

Um das Wissen über Geschwisterkinder und ihre Beziehungen zu erweitern, hat der SOS-Kinderdorf e.V. seit Herbst 2007 diesem Thema einen Forschungsschwerpunkt gewidmet. Zentrales Erkenntnisinteresse ist, mehr darüber zu erfahren, wie Kinder und Jugendliche in der Fremdunterbringung ihre Geschwisterbeziehungen als für sie förderlich leben können. Im Rahmen des Schwerpunktes werden bis 2011 mehrere Teilstudien und Praxisforschungsprojekte durchgeführt. Die Erfahrung der Fachkräfte aus den SOS-Kinderdörfern ist dabei eine wichtige Erkenntnisquelle.

Die Projekte sind eingebunden in ein europäisches Forschungsnetzwerk „Geschwister“ der Ländervereine von SOS-Kinderdorf Frankreich, Italien, Österreich, Spanien und Deutschland. Die beteiligten Organisationen führen jeweils eigene Studien, Praxisforschungs- und Advocacy-Projekte in ihren Ländern durch und machen die Ergebnisse des europäischen Netzwerks in einer gemeinsamen Publikation im Jahr 2012 zugänglich.

Das SPI veröffentlicht die im Forschungsschwerpunkt gewonnenen Erkenntnisse sukzessiv in einer eigenen Themenreihe „Geschwister in der stationären Erziehungshilfe“ in seinen Materialienbänden, zum Teil auch in englischer Übersetzung. In den ersten Bänden der Themenreihe werden Expertisen vorgestellt zum aktuellen Wissensstand in verschiedenen Disziplinen und professionellen Feldern. Das Thema wird beleuchtet aus Sicht der Psychologie (Sabine Walper, Carolin Thönnissen, Eva-Verena Wendt und Bettina Bergau, Band 7; zudem erscheint eine im SPI erarbeitete kommentierte Literaturübersicht angelsächsischer Studien, Band 9), der stationären Kinder- und Jugendhilfe (Maja Heiner und Sibylle Walter, Band 8), hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen und der Rechtspraxis von Unterbringung (Johannes Münder, Band 10, und Gabriele Bindel-Kögel, Band 11) und hinsichtlich der Bedeutung von Diagnostik und Fallverstehen (Christian Schrapper, Band 12). In weiteren Bänden werden anschließend die Ergebnisse aus dem Teilprojekt vorgestellt, das die Entwicklung und Erprobung eines Verfahrens zur Einschätzung von Geschwisterbeziehungen zum Ziel hat (Christian Schrapper, Band 13), und aus vertiefenden Fallstudien zur Situation von Geschwisterkindern in SOS-Kinderdörfern (Klaus Wolf, Band 14).

Wir möchten mit dieser Reihe ein aus unserer Sicht wichtiges Thema in das Blickfeld rücken und freuen uns über jedwede Resonanz, Beteiligung an der Diskussion und Unterstützung.

Geschwister stellen vor allem in Phasen der familialen Veränderung oder Reorganisation füreinander eine wichtige soziale Ressource dar. In Belastungssituationen und bei Trennung ihrer Eltern trägt ihre Beziehung wesentlich dazu bei, Kontinuität in ihren Lebensläufen zu gewährleisten. Müssen sie aufgrund der familiären Situation fremduntergebracht werden, stellt sich jeweils die Frage, „Gemeinsam oder getrennt?“.

Zur Entscheidung dieser folgenreichen Frage lassen sich weder aus internationalen entwicklungs- oder familienpsychologischen Studien noch aus der deutschen Forschungslage in sozialpädagogischen Handlungsfeldern allgemeingültige Antworten oder universelle Kriterien gewinnen, aus denen sich eine Entscheidung für oder wider eine gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern eindeutig ableiten ließe.

Auch die Rechtslage stellt weder auf der Ebene verfassungsrechtlicher, menschenrechtlicher und gesetzlicher Vorgaben noch auf der Ebene der Rechtsprechung einen aussagekräftigen Orientierungsrahmen zur Verfügung. Sofern Familiengerichte mit Verfahren der Kindeswohlgefährdung, an denen Geschwisterkinder beteiligt sind, überhaupt unmittelbar konfrontiert sind, delegieren sie Entscheidungen zur Fremdplatzierung an die Jugendämter als die für die fachliche Beurteilung zuständige Behörde. Ob Geschwister dann gemeinsam untergebracht werden oder nicht, wird, der Einzelfallsystematik der Kinder- und Jugendhilfe folgend, statistisch nicht erfasst.

Um dennoch Aufschluss zu erhalten, wie Entscheidungsprozesse zur Fremdplatzierung verlaufen und welche Überlegungen hierfür maßgeblich sind, wurde die nachfolgende Studie zur Rechtsstatsächlichkeit durchgeführt. Ihr zufolge legen die Fachkräfte der Jugendämter bei ihren Entscheidungen hauptsächlich den individuellen Hilfebedarf und die Qualität der Geschwisterbeziehungen als die beiden zentralen Kriterien zugrunde. Ihre Entscheidungen orientieren sich in den überwiegenden Fällen am gemeinsamen Aufwachsen als dem gesellschaftlichen Normalfall. Damit soll den Kindern zusätzlich zur Trennung von den Eltern und ihrer gewohnten Umgebung nicht noch eine weitere traumatische Trennung zugemutet werden und Vertrautheit wenigstens in eingeschränktem Maße erhalten bleiben.

Mit der Entscheidung zur Fremdplatzierung von Geschwistern tritt neben die intergenerationale Eltern-Kind-Ebene konkurrierend die Peer-Ebene und erweitert die vertikale Blickrichtung zu einem komplexen mehrdimensionalen Gefüge, aus dem heraus die individuelle Hilfe zu planen und zu gestalten ist: Im Wohl des einzelnen Kindes ist das Recht auf Beziehung und Kontakt zu seinen Geschwistern eingeschlossen.

EINLEITUNG

Die Praxis der Jugendämter bei der Unterbringung von Geschwisterkindern in der stationären Erziehungshilfe und in Vollzeitpflege ist in Deutschland bislang empirisch nicht erforscht. Auch fehlen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Bundes und der Länder entsprechende Angaben darüber, in welchem Umfang Geschwisterkinder fremdplatziert und zu welchen Anteilen sie gemeinsam oder getrennt untergebracht werden. Hier setzt die vorliegende Studie zur Rechtstatsächlichkeit der außerfamiliären Unterbringung von Geschwisterkindern an. Mit einer bundesweiten Online-Befragung von Fachkräften der Jugendämter (Allgemeiner Sozialdienst ASD und zugehörige Fachdienste), ergänzenden Leitfadenterviews sowie einer explorativen Befragung von Familienrichterinnen und Familienrichtern ist es gelungen, erste flächendeckende empirische Erhebungen zu diesem Thema in Deutschland durchzuführen und damit eine Basis für aktuelle und weitere Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu begründen.

Die Studie wurde im Auftrag des SOS-Kinderdorf e.V. an der Technischen Universität Berlin, Lehrstuhl Prof. Dr. Johannes Mündler, Fachgebiet Sozialrecht und Zivilrecht, mit Beteiligung des Sozialpädagogischen Institutes (SPI) des SOS-Kinderdorf e.V. durchgeführt. Gedankt sei an dieser Stelle den zahlreichen Fachkräften deutscher Jugendämter und den Familienrichterinnen und Familienrichtern, die bereit waren, Auskunft über ihre Praxis zu geben. Die Studie ist Teil des europäischen Forschungsnetzwerkes „Geschwister in der stationären Erziehungshilfe“, an dem SOS-Kinderdorforganisationen aus fünf Ländern mitarbeiten. Sie trägt dazu bei, ein Thema in die Fachöffentlichkeit zu tragen, das bislang relativ wenig diskutiert ist, obwohl fast drei Viertel aller 14,1 Millionen Minderjährigen in Deutschland mit Geschwistern aufwachsen.

Einleitend seien die Leserinnen und Leser darauf hingewiesen, dass es bislang weder bundes- oder landesrechtliche Regelungen noch eine rechtswissenschaftliche und rechtsdogmatische Befassung mit der Frage der Geschwisterunterbringung gibt (Mündler 2009, S. 34 ff.). Deshalb wird das Thema im Rahmen der Planung und Umsetzung von Erziehungshilfen nach §§ 27 und 36 SGB VIII betrachtet, in deren Kontext grundsätzlich die Perspektiven der Betroffenen zu berücksichtigen sind. (1)

Im Fokus des ersten Kapitels stehen die infrage kommenden rechtlichen Grundstrukturen der außerfamiliären Unterbringung von Geschwisterkindern, vor allem das Sozialgesetzbuch Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Sie bilden die Basis der Untersuchung und umfassen den Prozess der Planung und Umsetzung von Erziehungshilfen (§ 27 in Verbindung mit § 36 SGB VIII) sowie Fälle der Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666 a BGB), in denen es zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) und auch zur Anrufung des Familiengerichtes (§ 8 a SGB VIII) kommen kann. Aus diesen Grundstrukturen lassen sich drei zentrale Untersuchungsdimensionen mit entsprechenden Fragestellungen an die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichte herleiten.

In Kapitel 2 wird die methodische Anlage der Untersuchung vorgestellt. Die Aussagekraft der erhobenen Daten wird anhand der Anzahl der erreichten Personen beziehungsweise Institutionen erläutert. Der Bericht über die Ergebnisse beginnt in Kapitel 3 mit einem Überblick über statistische Eckdaten zur Anzahl von Geschwisterkindern in Deutschland, zur Häufigkeit des Vorkommens zeitgleicher Fremdplatzierung von Geschwisterkindern

und entsprechender Entscheidungen bei Jugendämtern und Familiengerichten.

Den Schwerpunkt der Studie bildet das fachliche Handeln der Fachkräfte des Jugendamtes im Falle der Fremdplatzierung von Geschwisterkindern, das ausführlich in Kapitel 4 dargestellt wird. Nach einem Überblick über Einflussfaktoren auf die gemeinsame oder getrennte Unterbringung von Geschwisterkindern und über das Spektrum der mit Geschwisterkindern belegten Erziehungshilfen werden Ursachen und Hintergründe aus Sicht der befragten Fachkräfte beleuchtet: von der Diagnosephase über Verfahren der kollegialen Beratung und Binnenstrukturen des Entscheidungsprozesses bis hin zur Leistungsfähigkeit von stationären Einrichtungen und Vollzeitpflege bezüglich der Aufnahme von Geschwisterkindern. Die besonderen Bedingungen bei der Inobhutnahme von Geschwisterkindern sowie die Förderung der Geschwisterbeziehungen bei Fortschreibung des Hilfeplans bilden den Abschluss des Kapitels.

Es folgt in Kapitel 5 die Darstellung der Praxis von Jugendämtern und Familiengerichten in Verfahren zu Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, in die Geschwisterkinder involviert sind, die außerfamiliär untergebracht werden sollen. Die Studie schließt ab mit der Zusammenfassung aller relevanten Untersuchungsergebnisse in Kapitel 6 und einem Fazit mit Blick auf künftige Entwicklungsaufgaben in Kapitel 7.

DAS UNTERSUCHUNGSFELD: AUSSERFAMILIÄRE UNTERBRINGUNG VON GESCHWISTERKINDERN ALS ERGEBNIS GESETZLICH GEREGLTER VERFAHREN

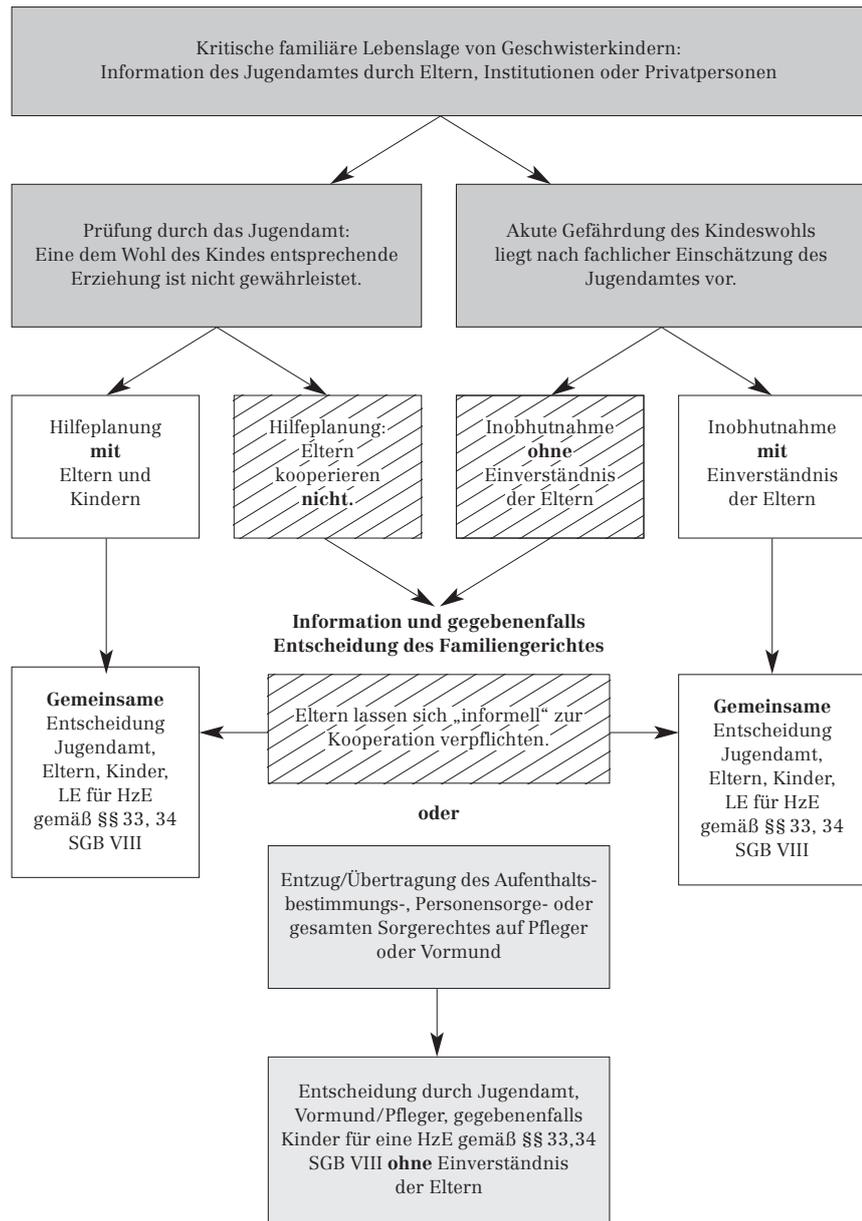
Mit der empirischen Studie wird die Praxis der außerfamiliären Unterbringung von Geschwisterkindern entlang der dafür vorgesehenen rechtlichen Regelungen und unter Berücksichtigung fachlicher Standards untersucht. Dabei stehen zwei Fragen im Vordergrund: Treten bei den institutionellen Entscheidungsträgern (Jugendamt und gegebenenfalls auch Familiengericht) im Zuge der Entscheidungsprozesse Verfahrensweisen und fachliche Einschätzungen zutage, die die Besonderheit der Geschwisterbindung berücksichtigen? Welche Faktoren befördern oder behindern die Umsetzung der gemeinsamen außerfamiliären Unterbringung von Geschwisterkindern?

Zur Entwicklung zentraler Untersuchungsdimensionen (Holm 1986, S. 92 ff.) wird das Untersuchungsfeld „außerfamiliäre Unterbringung von Geschwisterkindern“ als Ergebnis eines Hilfeplanungsprozesses nach § 36 SGB VIII betrachtet. Dieser Planungsprozess nimmt seinen Anfang in einer Situation der Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung (§ 27 SGB VIII) und/oder in der Gefährdung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes (§ 1666 Abs. 1 BGB). Als Geschwister werden in der Studie Kinder bezeichnet, die vor der Herausnahme gemeinsam in einer Familie aufgewachsen sind, unabhängig davon, ob es sich um leibliche, Stief- oder Halbgeschwister handelt.

Mit der für Untersuchungszwecke eingenommenen retrospektiven Sichtweise entstehen drei Untersuchungsdimensionen (siehe Abbildung 1, S. 12):

- Erstens gibt es die *fachlich begründeten Verfahrensweisen* von Jugendämtern (§§ 8 a, 27, 36, 36 a, 37 und 42 SGB VIII) und gegebenenfalls Verfahren der Familiengerichte (§ 8 a Abs. 3 SGB VIII, § 42 SGB VIII in Verbindung mit §§ 1666, 1666 a BGB sowie §§ 50, 50 e, 50 f FGG, inzwischen durch Gesetzesreform geändert in §§ 158, 155, 157 FamFG) (2) auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen im Zuge der Entscheidung für eine gemeinsame oder getrennte außerfamiliäre Unterbringung von Geschwisterkindern.
- Zweitens muss die zur Verfügung stehende *Angebotspalette der möglichen stationären Hilfen zur Erziehung und der Vollzeitpflege* bei gemeinsamer außerfamiliärer Unterbringung von Geschwisterkindern betrachtet werden (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, Einrichtungen nach § 34 SGB VIII, Berufsbildungseinrichtungen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, außerfamiliäre Inobhutnahme in einer Kriseneinrichtung nach § 42 SGB VIII).
- Angesichts fehlender *statistischer Eckdaten* stellt sich auch die Frage der Häufigkeit getrennter und gemeinsamer außerfamiliärer Unterbringung von Geschwisterkindern in Deutschland.

Abbildung 1
Gesetzlich vorgegebene und fachlich ausgestaltete Abfolge der außerfamiliären Unterbringung von (Geschwister-)Kindern



Abkürzungen: LE = Leistungserbringer, HzE = Hilfen zur Erziehung

Die drei Untersuchungsdimensionen werden unter forschungsmethodischen Aspekten getrennt behandelt, bilden jedoch in der Praxis ein komplexes und vernetztes Bedingungsgefüge im Falle der Fremdplatzierung von Geschwisterkindern. Die Qualität des gesamten Hilfeprozesses ist abhängig von der Strukturqualität (Ausstattung, Qualifikation des Personals, zur Verfügung stehenden Mitteln) sowie von der Prozessqualität (Aufbau- und Ablauforganisation, Verfahren und Handlungskonzepten) der Jugendämter und der Leistungserbringer. Nur einige dieser querschnittlichen Faktoren können im Rahmen der zeitlich begrenzten Studie untersucht werden: Im Mittelpunkt stehen die Verfahrensweisen der Jugendämter bei der Entscheidung einer gemeinsamen oder getrennten außerfamiliären Unterbringung von Geschwisterkindern wie auch die dafür vonseiten des Jugendamtes als notwendig und geeignet erachteten Angebotsstrukturen und Konzepte der Leistungserbringer.

1.1 Grundstrukturen der gesetzlich geregelten Verfahren

Bezüglich des Prozesses der Hilfeplanung, an dessen Ende zu Untersuchungszwecken die außerfamiliäre Unterbringung von Geschwisterkindern angenommen wird, lassen sich idealtypisch drei Verfahrensweisen unterscheiden: der „Normalfall“ der Kooperation mit den Eltern ohne Einschaltung des Familiengerichtes (§§ 27, 36 SGB VIII), der „akute Fall“ der Gefährdung mit sofortiger Inobhutnahme außerhalb der Familie (§ 42 SGB VIII in Verbindung mit §§ 1666, 1666 a BGB) und der „Konfliktfall“, bei dem das Familiengericht eingeschaltet wird (§ 8 a, Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit §§ 1666, 1666 a BGB). Alle drei Fälle können sich in der Praxis in verschiedenen Kombinationen überlagern und sind mit spezifischen Fragestellungen verbunden.

1.1.1 Der Normalfall: Hilfeplanung in Kooperation mit den Eltern

Der „Normalfall“ ist dadurch gekennzeichnet, dass die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII üblicherweise zusammen mit den Eltern (beziehungsweise den Sorgeberechtigten) und Kindern in Regie des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Jugendamtes ohne Einbezug des Familiengerichtes stattfindet (siehe Abbildung 1, weiße Felder). Dabei läuft der gesamte Prozess in der Praxis oft konfliktreich ab (Peters 1999; Schrapper 2004; Schwabe 2005, S. 140 ff.). Seine detaillierte Ausgestaltung ist vom Einzelfall und von der jeweiligen Konzeption des zuständigen Jugendamteams geprägt.

Am Anfang der Hilfestellung stehen die sozialpädagogische Diagnose beziehungsweise die Beurteilung des Bedarfes. Es muss darüber entschieden werden, ob eine und, wenn ja, welche Hilfe zur Erziehung eingeleitet werden soll. In den Jugendämtern kommen hierfür verschiedene Diagnoseinstrumente in Form von Erfassungs-, Bewertungs- oder Indikationsbögen zum Einsatz. Daneben werden im Einzelfall auch ärztliche oder psychologische Expertinnen und Experten oder „insoweit erfahrene“ Kinderschutzfachkräfte hinzugezogen (Münder, Bindel-Kögel, Heßler und Smessaert 2007, S. 30 ff.; Schrapper 2004). Die Hilfe zur Erziehung soll nach § 27 SGB VIII notwendig und geeignet, das heißt möglichst passgenau auf den Bedarf des Kindes zugeschnitten sein, um eine dem Wohl des Kindes entsprechende Entwicklung zu gewährleisten (Münder u. a. 2006, § 27 Rz. 9).

Weil eine außerfamiliäre Unterbringung nach §§ 33, 34 SGB VIII als besonders eingriffsintensiv und auch – im Vergleich mit ambulanten Hilfen – als teuer gelten kann, wird vonseiten der Fachkräfte der Jugendämter versucht, andere Möglichkeiten an Hilfen zur Erziehung (nach § 27 ff. SGB VIII)

auszuschöpfen, sodass häufig eine Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe oder Ähnliches einer außerfamiliären Unterbringung vorausgehen, um diese zu verhindern. Kinder haben häufig bereits eine Karriere mehr oder weniger erfolgloser Erziehungshilfen hinter sich (Henkel, Schnapka und Schrappner 2002), bevor eine außerfamiliäre Unterbringung erwogen wird (Bürger 2003, S. 17 ff.; Schwabe 2005, S. 355 ff.). (3)

Wenn die Frage einer außerfamiliären Unterbringung aufkommt, über die zum Abschluss der Hilfeplanung mit einem Verwaltungsakt entschieden wird, liegt eine Situation vor, in der eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet (§ 27 SGB VIII) und/oder das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes gefährdet ist (§ 1666 Abs. 1 BGB). Die Form der Gefährdung kann sehr unterschiedlich sein (Institut für soziale Arbeit e.V. 2006, S. 95 ff.), es wird häufig unterschieden zwischen Vernachlässigung, körperlicher beziehungsweise seelischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Erwachsenenkonflikten im Umfeld und Autonomiekonflikten (Münder, Mutke und Schone 2000, S. 47). Grundsätzlich geht es um eine Lebenslage, in der Eltern ihre Kinder in Gefahr bringen, sei es aus Gründen der Überforderung oder weil sie nicht fähig sind, eine gesunde Entwicklung des Kindes zu gewährleisten. Das Verhalten der Eltern gegenüber ihren Kindern erfüllt unter Umständen auch einen Straftatbestand (zum Beispiel sexueller Missbrauch oder Körperverletzung).

Zu diesem Zeitpunkt der Entscheidung über und Planung von außerfamiliären Hilfen richtet sich das Erkenntnisinteresse der Studie auf folgende Fragen:

- In welchen familiären Situationen befinden sich die Geschwisterkinder? Wann sind einzelne, wann alle Kinder einer Geschwisterreihe betroffen?
- Gibt es besondere Verfahrensweisen oder Instrumente, die bei der sozialpädagogischen Diagnose beziehungsweise bei der Einschätzung des Bedarfes an erzieherischer Hilfe die Konstellation der Geschwister und deren Beziehungen untereinander berücksichtigen?
- Von welchen Einflussfaktoren ist die Entscheidung über eine gemeinsame oder getrennte Unterbringung von Geschwisterkindern vor allem abhängig (zum Beispiel Alter, Anzahl der Kinder, Hilfebedarf)?
- Beeinflusst die Angebotspalette an aufnehmenden Einrichtungen (§ 34 SGB VIII) oder Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) die Entscheidung über eine gemeinsame oder getrennte Unterbringung von Geschwisterkindern?

1.1.2 Der akute Fall: Die Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung

Besondere Eilbedürftigkeit besteht bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes (§ 42 Abs. 1 SGB VIII). Dann kann die Entscheidung eines Gerichtes für oder gegen eine Herausnahme des Kindes aus der Familie nicht abgewartet werden. In solchen Notfällen ist das Jugendamt nach § 8 a Abs. 3 und § 42 Abs. 1 SGB VIII befugt und verpflichtet, die betroffenen Kinder gegebenenfalls auch gegen den Willen der sorgeberechtigten Eltern in Obhut zu nehmen. Hier sind teils auch Institutionen wie Schule, Polizei oder Gesundheitsamt involviert, weil das Jugendamt durch solche Institutionen von einer akuten Gefährdung erfährt. Die Eltern sind nach § 42 Abs. 3 SGB VIII unverzüglich über eine Inobhutnahme zu informieren, und mit ihnen ist das Gefährdungsrisiko zu erörtern. Wenn die Sorgeberechtigten nicht mit

einer Inobhutnahme oder einer entsprechenden Hilfe zur Abwendung der akuten Gefährdung einverstanden sein sollten, ist ebenso unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes herbeizuführen.

Da es sich bei der Inobhutnahme um eine vorläufige Maßnahme der Unterbringung in Kriseneinrichtungen, Kinder- und Jugendnotdiensten, Angeboten der Kurzzeitpflege oder Ähnlichem handelt, werden vonseiten des Jugendamtes zunächst keine Entscheidungen über eine längerfristige außerfamiliäre Unterbringung getroffen, sofern die Familie bislang unbekannt war. Wenn es nicht bereits im Vorfeld in Gang gesetzt wurde, beginnt dann während der Zeit der Inobhutnahme ein Hilfeplanungsverfahren. Auch von den aufnehmenden Kinder- und Jugendnotdiensten beziehungsweise im Rahmen von Clearingstellen können mögliche künftige Erziehungshilfen für die Kinder geplant werden. Insofern ist der Hilfeplanungsprozess zum Teil aus dem Jugendamt ausgelagert. Dabei kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn Leistungserbringer aus finanziellen Gründen ihre eigenen Plätze belegen und die Bedarfe der Kinder unter Umständen keine ausreichende Berücksichtigung finden. Letztendlich ist das Jugendamt die vom Gesetzgeber vorgesehene Instanz, die ausgewählte Hilfen auf deren Geeignetheit und Notwendigkeit prüfen und bewilligen muss, bevor sie umgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit dem akuten Fall der außerfamiliären Unterbringung durch Inobhutnahme sind bei der vorliegenden Studie folgende Fragen an Fachkräfte des Jugendamtes von Interesse:

- Zeichnet sich bei Inobhutnahme mehrerer Geschwisterkinder der Trend einer gemeinsamen oder einer getrennten Unterbringung der Geschwister ab?
- Beeinflusst die Angebotspalette der Kriseneinrichtungen oder Notaufnahmen die gemeinsame oder getrennte Unterbringung von Geschwistern?
- Hat eine getrennte Unterbringung während der Phase der Inobhutnahme zur Folge, dass künftige Hilfen eher geschwisterunabhängig geplant werden?
- Achtet das Jugendamt auf eine Berücksichtigung der Geschwisterbindung, auch wenn Clearingprozesse ausgelagert sind?

1.1.3 Der Konfliktfall: Information des Familiengerichtes

Im Konfliktfall entsteht bei der Hilfeplanung mit den Eltern Handlungszwang, wenn aus Sicht des Jugendamtes und etwaiger weiterer Expertinnen und Experten, wie einer „insoweit erfahrenen“ Kinderschutzfachkraft nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII, bei Verbleib in der Familie eine erhebliche Gefährdung eines oder mehrerer Kinder droht. Wie bereits erläutert, kann in akuten Fällen eine Inobhutnahme der Kinder auch gegen den Willen der Eltern erfolgen, wobei dann unverzüglich das Familiengericht zu einer Überprüfung der Richtigkeit der Herausnahme eingeschaltet werden muss.

Wenn das Jugendamt von einer Inobhutnahme absieht, weil keine akute Gefahr vorliegt, die Eltern aber bezüglich der Planung von Hilfen zur Abwendung einer Beeinträchtigung des Kindes nicht mit dem Jugendamt kooperieren beziehungsweise dazu nicht willens oder nicht in der Lage

sind, so liegt es nach § 8 a Abs. 3 SGB VIII im Ermessen des Jugendamtes, das Familiengericht wegen Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB) anzurufen (siehe Abbildung 1, S. 12, schraffierte und hellgraue Felder). In etwa einem Viertel der Fälle erfährt das Familiengericht nicht vom Jugendamt, sondern direkt durch Nachbarn, Bekannte oder Verwandte der Familie von einer Kindeswohlgefährdung (Münder, Mutke und Schone 2000, S. 119). Solche Meldungen werden im Zuge der Intensivierung des Kinderschutzes in den letzten Jahren durch Bekanntgabe regionaler Notrufnummern der Polizei oder des Jugendamtes erleichtert.

Weil das Familiengericht grundsätzlich auf mündliche oder schriftliche Informationen angewiesen ist, um einen gemeldeten Fall einschätzen und entsprechend auf die Eltern einwirken zu können, fordert es das Jugendamt zur Mitwirkung auf, falls dieses nicht selbst das Familiengericht informiert hat. Das Jugendamt ist nach § 50 SGB VIII zur Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren verpflichtet, um das Kindeswohl zu schützen. Es agiert dabei als eigenständige Fachbehörde (siehe hierzu Ernst 2008, S. 75 f., sowie § 36 a SGB VIII beziehungsweise Münder u. a. 2006, § 36 a Rz. 8 und § 50 Rz. 1).

Bezüglich des Zeitpunktes, zu dem das Familiengericht vom Jugendamt informiert und angerufen wird, besteht ein relativer Spielraum, der mit Einführung des „Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ (jetzt §§ 155, 157 FamFG in Verbindung mit § 1666 BGB) „nach vorne verlagert“ wurde. Bei einer Gefährdung des Wohls der Kinder soll das Familiengericht vorrangig und beschleunigt tätig werden und Jugendamt, beteiligte Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte und gegebenenfalls Kinder zu einer „Erörterung der Kindeswohlgefährdung“ (§ 157 FamFG) einladen. Hier können Eltern ihre Position darlegen. Sie werden zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung dazu verpflichtet, entsprechende notwendige und geeignete Hilfen, unter Umständen auch eine Fremdunterbringung der Kinder (siehe §§ 1666 Abs. 3 BGB, 1666 a BGB), anzunehmen. Die Konsequenzen ihrer Weigerung (etwa teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge) sollen in diesem Gespräch verdeutlicht werden. Bei der Umsetzung geeigneter und notwendiger Erziehungshilfen bleibt das Jugendamt zuständige unabhängige Fachbehörde. Das Familiengericht kann keine das Jugendamt bindende Hilfen zur Erziehung anordnen (siehe § 36 a Abs. 1 SGB VIII).

In familiengerichtlichen Verfahren kann ein weiterer Akteur zur Beurteilung der Interessen von Kindern und damit gegebenenfalls auch von Geschwisterkindern hinzukommen: der Verfahrenspfleger beziehungsweise Verfahrensbeistand (4). Er ist nach § 158 Abs. 2 FamFG unter anderem erforderlich, wenn die Interessen des Kindes zu denen seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz stehen, in Verfahren nach §§ 1666 und 1666 a BGB, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt oder wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet. Der Verfahrensbeistand hat die Interessen des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen (§ 158 Abs. 3 FamFG). Es gibt zum Aufgabenfeld keine weiteren detaillierten Ausführungen (Münder, Hannemann und Bindel-Kögel 2010, S. 223 ff.). Grundsätzlich beinhaltet seine anwaltschaftliche Tätigkeit die Möglichkeit, dass der Beistand bei einer notwendig werdenden Fremdunterbringung die betroffenen Geschwisterkinder dazu befragt, ob sie mit ihren Geschwistern zusammenbleiben wollen, und die Antwort dem Familiengericht mitteilt.

Das Familiengericht, konkret die Richterin oder der Richter, kann eine Anhörung des Kindes nach § 159 FamFG auch selbst durchführen. Nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres hat das Gericht in einem Verfahren, das die Personensorge betrifft, das Kind stets persönlich anzuhören. Im Falle der Fremdunterbringung von Geschwisterkindern bestünde die Möglichkeit, dass Familienrichterinnen und -richter unter Gesichtspunkten der Wahrung des Kindeswohls die betroffenen Kinder fragen, wie sie sich ihre künftige außerfamiliäre Unterbringung vorstellen und ob sie getrennt oder gemeinsam untergebracht werden wollen.

In Fällen der Kindeswohlgefährdung wird häufig zur „Ermittlung der Tatsachen“ ein psychologisches Gutachten vom Gericht angefordert (siehe §§ 26, 29 und 31 FamFG). Solche Gutachten sind auf die Beurteilung der Gefährdung des Kindeswohls durch familiäre Beziehungen beziehungsweise mangelnde Erziehungsfähigkeit der Eltern gerichtet und können auch die Analyse der Beziehung unter Geschwisterkindern umfassen.

Am Beginn eines familiengerichtlichen Verfahrens der Kindeswohlgefährdung, das mit einer Meldung eingeleitet wird, steht das Erörterungsgespräch. Hier sprechen Familiengericht, Jugendamt und betroffene Eltern über Möglichkeiten, eine Gefährdung abzuwenden. Ist keine Einigung möglich, können gerichtliche Maßnahmen (Gebote und Verbote nach § 1666 Abs. 3 BGB) dazu beitragen, dass Eltern der Durchführung von Erziehungshilfen, zum Beispiel einer als notwendig erachteten Fremdplatzierung, zustimmen (siehe Abbildung 1, S. 12, schraffierte Felder). Sind jedoch Eltern nicht willens oder in der Lage, gerichtliche Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zu befolgen (zum Beispiel das Gebot, die öffentliche Hilfe beziehungsweise Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen), so kann das Familiengericht teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge anordnen und diese Sorge auf eine Pflegerin beziehungsweise einen Pfleger (bei teilweisem Entzug) oder Vormund (bei vollständigem Entzug) übertragen. Damit soll ermöglicht werden, dass notwendige und geeignete Leistungen nach Rücksprache mit den nun zuständigen Vormündern oder Pflegern zeitnah erörtert und umgesetzt werden können und die Gefährdung somit abgewendet werden kann (siehe Abbildung 1, S. 12, hellgraue Felder).

Im Zusammenhang mit dem Konfliktfall, also wenn das Familiengericht bei der Fremdunterbringung von Geschwisterkindern hinzugezogen wird, sind bei der vorliegenden Studie folgende Fragen an Fachkräfte des Jugendamtes und an Familienrichterinnen und -richter von Interesse:

- Wird das Familiengericht über die besondere Situation der Geschwisterkinder in der Familie und über die Beziehung der Geschwisterkinder zueinander informiert? Wenn ja, in welcher Form?
- Welche Rolle spielen Verfahrensbeistände, wenn sie Interessen von Geschwisterkindern vertreten sollen?
- Welche Rolle spielen Geschwisterbindungen in gegebenenfalls vom Gericht angeforderten Gutachten?

- Wird die gemeinsame oder getrennte Unterbringung von Geschwisterkindern bei der Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendamt erörtert?
- Anerkennt das Familiengericht den besonderen Wert der Geschwisterbindung gegebenenfalls auch als Faktor für den Erhalt des Kindeswohls?

1.2 Die Angebotspalette bei Fremdplatzierung von Geschwisterkindern

Im Zuge der Planung einer gemeinsamen Unterbringung von Geschwisterkindern ist von erheblicher Bedeutung, ob es vor Ort eine ausreichende Anzahl von Leistungserbringern oder Pflegeeltern gibt, die geeignete Erziehungshilfen entsprechend § 27 SGB VIII anbieten können. Besonders für die jüngeren Kinder sollten unter erziehungswissenschaftlichen Gesichtspunkten familienähnliche Formen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) zur Verfügung stehen. Bei Aufnahme mehrerer Geschwisterkinder, die eventuell auch eine schwierige Beziehung zueinander haben, werden Sonderformen der Vollzeitpflege, wie etwa heilpädagogische Pflegestellen oder sogenannte Erziehungsstellen, benötigt (Bürger 2003, S. 27 f.; Münder u. a. 2006, § 33 Rz. 17). Eine gute Alternative bieten familienähnlich strukturierte Gruppenangebote in Heimeinrichtungen mit geringem Personalwechsel oder sogenannte Lebensgemeinschaften nach § 34 SGB VIII. Für Jugendliche ab dem vierzehnten beziehungsweise sechzehnten Lebensjahr wird eher betreutes Wohnen in sogenannten Außenwohnungen von Heimeinrichtungen, in betreuten Wohngemeinschaften in normaler Wohnumgebung, im betreuten Einzelwohnen oder in Jugendeinrichtungen zur beruflichen Bildung infrage kommen (§§ 34, 13 Abs. 3 SGB VIII). Wie aber werden Fälle behandelt, in denen die Geschwister unterschiedliche Bedarfe haben, die Konzepte der Anbieter jedoch auf einen bestimmten Bedarf spezialisiert sind (zum Beispiel auf jüngere Kinder oder Jugendliche, auf Mädchen oder Jungen, auf behinderte Kinder)?

Bezüglich der Angebotspalette für die Unterbringung von Geschwisterkindern sind in der vorliegenden Studie folgende Fragen an Fachkräfte des Jugendamtes von Interesse:

- Gibt es vor Ort eine angemessene Angebotspalette für die Aufnahme von Geschwisterkindern?
- Beeinflusst die Angebotspalette für die außerfamiliäre Unterbringung von Geschwisterkindern den Entscheidungs- und Hilfeplanungsprozess?
- Ist die gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern in bestimmten Formen der Erziehungshilfe günstiger als in anderen?
- Wie wird auf fehlende passgenaue Erziehungshilfen außerhalb der Familie vonseiten des Jugendamtes reagiert?
- Wie groß ist die Flexibilität der Träger oder Leistungserbringer, bei Bedarf Angebote für mehrere Geschwisterkinder vorzuhalten beziehungsweise zu schaffen?

Zu Beginn der Studie wurden eine Recherche und Sekundäranalysen des zum Untersuchungsfeld vorliegenden statistischen Materials durchgeführt. Ziel war, Eckwerte zur Größe der Untersuchungsgruppe fremdplatzierter Geschwisterkinder zu erhalten. Von Interesse war außerdem, wie häufig Jugendämter in ihrer Praxis mit Entscheidungen der Fremdunterbringung von Geschwisterkindern konfrontiert sind und wie häufig deren Unterbringung in Verfahren der Kindeswohlgefährdung bei Familiengerichten vorkommt.

Das Datenmaterial wurde bei folgenden maßgeblichen Internetplattformen recherchiert: Statistisches Bundesamt (Bevölkerungsentwicklung, Mikrozensusergebnisse sowie Geschäftsentwicklung von Familiensachen vor Amtsgerichten), Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften und hier insbesondere die GESIS-Bibliothek, die ALLBUS-Bibliographie, das Datenarchiv für die Sozialwissenschaften (ehemaliges Zentralarchiv für Empirische Sozialforschung ZA), Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) mit dem sogenannten Sozioökonomischen Panel (SOEP), Deutsches Jugendinstitut mit Kinderpanel und Jugend- und Familiensurvey, Armuts- und Reichtumsberichte der Bundesregierung, Familienberichte beziehungsweise Familienreport des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kinder- und Jugendberichte der Bundesregierung und das Online-Familienhandbuch. Ergebnis der Recherche war, dass das Thema Geschwisterkinder in Deutschland insgesamt nur wenig statistisch erfasst und bearbeitet ist, dies obwohl es die Mehrheit der Bevölkerung betrifft (siehe Kapitel 3).

Mit der bundesweiten Online-Befragung aller 614 deutschen Jugendämter (Münder, Meysen und Trenczek 2009, S. 585 f.) war deshalb zumindest eine realistische Schätzung der Anzahl gemeinsam oder getrennt untergebrachter Geschwisterkinder anvisiert. An der Befragung haben insgesamt 190 Jugendämter teilgenommen, vertreten durch je eine Fachkraft. Zur Frage der Fallzahlen fremduntergebrachter Geschwister haben sich 125 der 190 teilnehmenden Fachkräfte geäußert. Wenn auf diesem Weg zwar keine Daten mit Anspruch auf Repräsentativität erhoben werden konnten, so ist doch immerhin eine Annäherung an generelle quantitative Tendenzen möglich.

Für die Online-Befragung wurde der Internetlink des Fragebogens zusammen mit einem Anschreiben an die Jugendämter gemailt. Pro Jugendamt sollte jeweils eine Fachkraft des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) (5) oder anderer Dienste, deren Aufgabe die Planung und Umsetzung der Hilfen zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII ist, an der Befragung teilnehmen. Am Rücklauf waren Jugendämter aus allen Bundesländern beteiligt (siehe Tabelle 1, S. 20). Der Datensatz wurde mit einem gängigen Statistikprogramm für die Sozialwissenschaften (Statistical Products and Service Solutions – SPSS) ausgewertet.

Tabelle 1
Rücklauf der Online-Fragebögen nach Bundesländern

Bundesland	Versand je ein Fragebogen für jedes Jugendamt	Rücklauf	
		absolut	relativ in %
Schleswig-Holstein	15	8	53,3
Bremen	2	1	50,0
Bayern	96	47	48,9
Berlin	12	5	41,6
Baden-Württemberg	49	18	36,7
Niedersachsen	63	21	33,3
Mecklenburg-Vorpommern	18	6	33,3
Hessen	33	10	30,3
Sachsen-Anhalt	24	6	25,0
Sachsen	29	7	24,1
Nordrhein-Westfalen	178	42	23,6
Brandenburg	18	4	22,2
Thüringen	23	5	21,7
Rheinland-Pfalz	41	8	19,5
Saarland	6	1	16,6
Hamburg	7	1	14,3
Gesamt	614	190	30,9

Im Verhältnis zur jeweiligen Anzahl der Jugendämter pro Bundesland lagen die Rücklaufquoten zwischen 53,3 % in Schleswig-Holstein und 14,3 % in Hamburg. Die mit Abstand meisten Jugendämter gibt es in den Flächenländern Nordrhein-Westfalen und Bayern. Aus ihnen kam fast die Hälfte der ausgewerteten Bögen, jedoch war dort die Resonanz sehr unterschiedlich. In Bayern beteiligte sich fast die Hälfte der Jugendämter, in Nordrhein-Westfalen dagegen weniger als ein Viertel. Auch in Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Brandenburg antwortete etwa ein knappes Viertel der Jugendämter. Nur je eine Rückmeldung kam aus den Jugendämtern im Saarland, in Hamburg und in Bremen, jedoch gibt es in diesen Ländern auch nur eine sehr geringe Gesamtzahl von Jugendämtern.

Zu gleichen Teilen sind Jugendämter aus Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen vertreten, was in etwa auch ihrer Verteilung in Deutschland entspricht (Münder u. a. 2006, § 69, Rz. 2).

Was die Anzahl der Einwohner im Zuständigkeitsbereich der befragten Jugendämter betrifft, so sind 19,5 % der befragten 190 Jugendämter für mehr als 200.000 Einwohner zuständig, 33,7 % für 100.001 bis 200.000 Einwohner, 28,4 % für 50.001 bis 100.000 Einwohner, 17,4 % für bis zu 50.000 Einwohner, und zwei Jugendämter haben hierzu keine Angaben gemacht.

Für die ergänzende qualitative Erhebung war geplant, zwanzig leitfadengestützte Einzel- oder Gruppeninterviews mit Fachkräften der Jugendämter durchzuführen, die mit der Planung von Erziehungshilfen betraut sind. Die

Auswahl der Jugendämter orientierte sich an folgenden Auswahlkriterien: möglichst breite geografische Streuung, Einbezug von östlichen Bundesländern, ausgewogenes Verhältnis von Stadtjugend- und Kreisjugendämtern. Diese Planung konnte nur annähernd umgesetzt werden, weil viele Jugendämter eine mündliche Befragung aus Gründen der Überlastung ablehnten. Angesichts des schwierigen Zuganges und des zeitlichen Rahmens wurden Abstriche in Kauf genommen. Dennoch konnten insgesamt neunzehn leitfadengestützte Interviews mit 47 Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe aus acht Bundesländern durchgeführt werden.

Das so gewonnene Textmaterial erlaubt keine Aussagen über Häufigkeiten, sondern verweist auf typische Zusammenhänge und Problemstellungen, die im Alltag der Jugendämter mehr oder weniger gegenwärtig sind. Im Mittelpunkt der Gespräche stand das Handeln des Jugendamtes im Falle der Fremdunterbringung von Geschwisterkindern. Die Hilfeplanungsprozesse wurden von den Gesprächspartnerinnen und -partnern teils detailliert berichtet anhand von insgesamt sechzig Fallschilderungen zur Fremdplatzierung von Geschwisterkindern (Flick 1996).

Die methodische Auswertung folgte dem inhaltsanalytischen Vorgehen nach Philipp Mayring (1988): Die transkribierten Interviews im Umfang von rund 450 Seiten wurden mit einem entsprechenden Auswertungsprogramm (6) nach fünfzehn zentralen Kategorien (Codes) (7) durchgearbeitet. Den Codes wurden rund 1.600 Textstellen beziehungsweise Codings zugeordnet. Die fünfzehn Ergebnisdateien mit den Codings wurden nochmals detailliert ausgewertet.

Mit der Stichprobe liegt insgesamt eine Auswahl von Fachkräften vor, die im Hinblick auf die speziellen Belange von Geschwistern wohl überdurchschnittlich engagiert sind. Die Gesprächspartnerinnen und -partner haben sich freiwillig zur Verfügung gestellt. Die Gesprächssituation war bei nahezu allen Interviews äußerst konzentriert und durch großes Interesse gekennzeichnet, auch wenn die meisten Interviewten die Geschwisterfrage als Randthema in den Ämtern erleben. Die Befunde der Interviews können damit ebenfalls nur als relativ verallgemeinerbar gelten: Die Sensibilität von Jugendamtsfachkräften bezüglich einer gemeinsamen Unterbringung von Geschwisterkindern ist möglicherweise auf die Fläche hin weniger verbreitet, als dies in den Ergebnissen den Anschein erweckt.

Die mit acht Familienrichterinnen und -richtern aus sechs Bundesländern geführten explorativen Interviews fanden teils face to face statt, wurden aufgezeichnet und transkribiert, teils wurden sie auch telefonisch durchgeführt und anschließend zusammengefasst. Zu recherchieren war, ob es bei den Familiengerichten Ansatzpunkte dafür gibt, die Interessen von Geschwisterkindern an einer gemeinsamen Unterbringung in den Blick zu nehmen. Die Interviews waren überwiegend kurz, da die Richterinnen und Richter aufgrund gesetzlicher Regelungen dem Familiengericht in Verfahren nach § 1666 BGB nur sehr geringe Einflussmöglichkeiten zuschrieben (Münder 2009, S. 34 ff.).

Zur Fragestellung der Untersuchung, wie häufig Geschwisterkinder bei einer Fremdplatzierung nach §§ 33 und 34 SGB VIII *zeitgleich* außerhalb der Herkunftsfamilie untergebracht werden und ob sie in diesen Fällen gemeinsam oder getrennt leben, finden sich keinerlei Hinweise in den maßgeblichen statistischen Erhebungen. Einige aktuelle Hintergrunddaten, insbesondere zur Anzahl der Geschwisterkinder wie auch zu durchschnittlichen Fallzahlen der Fremdplatzierung, der Inobhutnahme bei Jugendämtern und zu Fällen von Kindeswohlgefährdung bei Familiengerichten, konnten aus den vorhandenen Daten extrapoliert werden. Eine wichtige Ergänzung liefern die in der Online-Erhebung gewonnenen Daten und deren Interpretation mithilfe der durchgeführten Interviews.

3.1 Daten aus offiziellen Bundesstatistiken

Es gibt keine statistischen Daten zum Anteil von Geschwistern in den stationären Hilfen zur Erziehung, bei Inobhutnahme und in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Um abschätzen zu können, wie häufig Jugendämter mit Entscheidungen zur gleichzeitigen Unterbringung von Kindern aus Geschwistergruppen konfrontiert sind, werden in den folgenden Abschnitten Statistiken aus verschiedenen naheliegenden Bereichen zusammengeführt.

3.1.1 Anzahl und Alter von Geschwisterkindern in Deutschland

Laut Datenreport 2008, der sich auf den Mikrozensus aus dem Jahr 2006 bezieht, lebten zu diesem Zeitpunkt in Deutschland 20,3 Millionen Menschen – Kinder, Jugendliche und Erwachsene – gemeinsam mit mindestens einem Elternteil im selben Haushalt, darunter 14,1 Millionen Minderjährige. 2,3 Millionen dieser Minderjährigen waren in den neuen Bundesländern zu Hause und 11,8 Millionen in den alten Bundesländern (Bundeszentrale für politische Bildung 2008, S. 36).

Fast drei Viertel (74 %) aller 14,1 Millionen Minderjährigen lebten im Jahr 2006 mit (minder- oder volljährigen) Geschwistern, das sind rund 10,4 Millionen minderjährige Kinder mit Geschwistern. Über die Anzahl der Geschwister kann folgender Überblick gegeben werden (ebd., S. 36):

- 47 % der 14,1 Millionen Kinder lebten mit einer Schwester oder einem Bruder,
- 27 % lebten mit zwei Geschwistern und mehr,
- 26 % lebten mit keinem Geschwister zusammen.

Bereits ausgezogene oder an einem anderen Ort lebende Geschwister, beispielsweise ebenfalls fremduntergebrachte Schwestern und Brüder, sind im Mikrozensus nicht berücksichtigt. Etliche Kinder haben deshalb wohl weitere Geschwister, Daten liegen hierzu jedoch nicht vor.

Im Jahr 2006 waren 30 % der 14,1 Millionen Minderjährigen im Vorschulalter (unter sechs Jahren), 50 % im Alter zwischen sechs und vierzehn Jahren, und 20 % waren fünfzehn Jahre oder älter (ebd., S. 37). Als Familien werden im Datenreport alle Eltern-Kind-Gemeinschaften bezeichnet (ebd., S. 33). Ausgehend von dieser Festlegung, lebten im Jahr 2006 in Deutschland 8,8 Millionen Familien, davon 7,2 Millionen in den alten und 1,6 Millionen

in den neuen Bundesländern (ebd., S. 34). Über die Anzahl der Kinder in diesen Familien ist Folgendes bekannt:

Von 7,2 Millionen Familien aus den alten Bundesländern betreuten

- 50 % ein Kind,
- 38 % zwei Kinder,
- 12 % drei und mehr Kinder.

Von 1,6 Millionen Familien aus den neuen Bundesländern betreuten

- 65 % ein Kind,
- 28 % zwei Kinder,
- 7 % drei und mehr Kinder.

Im Jahr 2006 lebten in Deutschland somit insgesamt etwa 10,4 Millionen Minderjährige in 4,2 Millionen Familien mit mindestens einem weiteren Geschwister zusammen.

3.1.2 Anzahl der Hilfen zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII

Die Datenanalysen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfe-statistik (2007 a) geben einen Überblick über die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung im Bereich der sogenannten familienersetzenden Hilfen nach §§ 33, 34 SGB VIII. Dabei wird deutlich, dass die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII zwischen 1995 und 2007 leicht zunimmt von 48.021 auf 49.673 Fälle. Im gleichen Zeitraum ist die Heimerziehung nach § 34 SGB VIII deutlich rückläufig von 69.969 auf 52.793 Fälle, liegt jedoch nach wie vor höher als die Vollzeitpflege. (8) Im Jahr 2007 gibt es insgesamt 102.466 familienersetzende Hilfen zur Erziehung, und zwar „laufende“ Hilfen, das heißt aktuelle Hilfen, die sowohl in den Vorjahren als auch im gleichen Jahr ange-laufen sind.

Eine neue Erhebungsart seit dem Jahr 2007 ist für die vorliegende Unter-suchung besonders interessant. Hier werden ausschließlich die im gleichen Jahr neu begonnenen außerfamiliären Unterbringungen gezählt: Jede dieser neu beginnenden Hilfen erfordert nach § 36 SGB VIII grundsätzlich eine entsprechende Entscheidung zur Fremdplatzierung von Kindern und Jugend-lichen, die von den Fachkräften der 614 deutschen Jugendämter getroffen wird.

Tabelle 2

Begonnene Hilfen im Rahmen von Pflegefamilien gemäß § 33 SGB VIII sowie von Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII nach Bundesländern*

Bundesland	Begonnene Hilfen			Inanspruchnahme auf 10.000 der unter 21-Jährigen			Anzahl Jugendämter	Begonnene Hilfen pro Jugendamt Mittelwert		
	§ 33	§ 34	Insgesamt	§ 33	§ 34	Insgesamt		§ 33	§ 34	Insgesamt
Baden-Württemberg	1.720	2.679	4.399	7,3	11,4	18,7	49	35	55	90
Bayern	1.816	2.711	4.527	6,8	10,1	16,9	96	19	28	47
Berlin	407	2.236	2.643	6,7	36,7	43,4	12	34	186	220
Brandenburg	336	1.227	1.563	7,5	27,3	34,8	18	19	68	87
Bremen	184	324	508	14,6	25,7	40,3	2	92	162	254
Hamburg	342	782	1.124	10,4	23,9	34,3	7	49	112	161
Hessen	777	2.302	3.079	6,2	18,3	24,5	33	24	70	94
Mecklenburg-Vorpommern	298	953	1.251	10,0	32,0	42,0	18	17	53	70
Niedersachsen	1.468	2.684	4.152	8,4	15,4	23,8	63	23	43	66
Nordrhein-Westfalen	2.975	6.848	9.823	7,7	17,7	25,4	178	17	39	56
Rheinland-Pfalz	673	1.640	2.313	7,8	19,0	26,8	41	16	40	56
Saarland	224	544	768	11,1	26,9	38,0	6	37	91	128
Sachsen	488	1.363	1.851	6,9	19,2	26,1	29	17	47	64
Sachsen-Anhalt	335	828	1.163	8,3	20,5	28,8	24	14	35	49
Schleswig-Holstein	751	874	1.625	12,3	14,4	26,7	15	50	58	108
Thüringen	286	711	997	7,4	18,3	25,7	23	12	31	43
Gesamt	13.080	28.706	41.786	7,7	17,0	24,7	614	21	47	68

* Fallzahlen, Inanspruchnahmequoten und Anzahl der begonnenen Hilfen je Jugendamt; die drei höchsten Werte sind fett markiert.

Quellen: Statistisches Bundesamt (2007 b), Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Hilfen für junge Volljährige; Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2007 b, c), Datenanalysen zu den Bereichen Vollzeitpflege und Heimerziehung.

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII in den Bundesländern. Neben der Zahl der begonnenen Hilfen wird die Inanspruchnahme auf 10.000 der unter 21-Jährigen im Jahr 2007 sowie der Mittelwert begonnener Hilfen je Jugendamt dargestellt. In ganz Deutschland starteten 28.706 Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII, die 614 deutschen Jugendämter trafen 2007 dazu also durchschnittlich 47 Entscheidungen. Dabei gab es zwischen den Bundesländern deutliche Unterschiede. Die Flächenländer mit hoher Bevölkerungszahl (Nordrhein-Westfalen, Bayern, Niedersachsen) haben die meisten Hilfen in der Heimerziehung begonnen. Die Rate der Inanspruchnahmen pro 10.000 unter 21-Jähriger ist allerdings in Berlin mit 36,7 am höchsten, gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern (32,0)

und dem Saarland (26,9). Bei der durchschnittlichen Zahl an Unterbringungsentscheidungen pro Jugendamt nehmen die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg die obersten Rangplätze ein.

Hinsichtlich der 13.080 begonnenen Vollzeitpflegeverhältnisse nach § 33 SGB VIII liegen ebenfalls die Flächenländer bei den absoluten Zahlen an der Spitze. Bezüglich der Inanspruchnahmequote belegen Bremen, Schleswig-Holstein, das Saarland und Hamburg die ersten Plätze. Die meisten Unterbringungen in Pflegefamilien pro Jugendamt, im Mittel 21, finden sich in Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein. In Berlin spielt diese Unterbringungsform eine geringere Rolle.

Insgesamt wurden 2007 in Deutschland 41.786 Fremdunterbringungen begonnen und entsprechende Entscheidungen in den Jugendämtern dazu getroffen. Im Durchschnitt sind das 68 Entscheidungen in jedem Jugendamt mit einer sehr großen Streuung, die sich bereits in den Ländermittelwerten zwischen 43 und 254 Entscheidungen je Jugendamt ausdrückt. Wie häufig von diesen Entscheidungen Kinder, die Geschwister haben, oder sogar ganze Geschwistergruppen betroffen sind, darüber gibt die amtliche Statistik keine Auskunft.

Wie in Abschnitt 3.1.1 dargestellt, leben in Deutschland etwa 74 % aller Minderjährigen mit mindestens einem Geschwister im selben Haushalt. In einer repräsentativen Untersuchung zu Jugendlichen in der Heimerziehung (unveröffentlichte Auswertung aus dem Forschungs- und Entwicklungsprojekt „Gelingende Beteiligung im Heimalltag aus der Sicht von Jugendlichen“, siehe Hartig und Wolff 2008) gaben über 80 % der Befragten an, mindestens ein Geschwister zu haben – der Lebensort spielte dabei keine Rolle. Die allgemeine Bevölkerungsstatistik scheint in diesem Punkt also mit einiger Plausibilität auf die stationäre Kinder- und Jugendhilfe übertragen werden zu können. Wenn eine Entscheidung zur Fremdunterbringung nun jeweils für alle Geschwister gemeinsam getroffen würde, müssten in etwa drei von vier Fällen zeitgleiche Geschwisterunterbringungen erfolgen. Diese Anteile sind aber vermutlich deutlich niedriger. Nach Erkenntnissen der Online-Befragung liegt die durchschnittliche Zahl der *gleichzeitig* außerfamiliär untergebrachten Geschwisterkinder bei etwa 25 % bis 31 % aller Fremdunterbringungen, also bei zirka einem von vier Fällen (siehe Kapitel 3.2). Eine wesentliche Ursache dafür dürfte sein, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 27 SGB VIII) grundsätzlich immer der Einzelfall zu prüfen ist. Im Ergebnis einer solchen Einzelfallprüfung wird die familiäre Situation häufig nicht als derart zugespitzt eingeschätzt, dass alle Kinder im Elternhaus gleichermaßen gefährdet erscheinen. Kinder aus Geschwistergruppen werden deshalb sehr viel häufiger einzeln aus ihrer Familie herausgenommen, während ihre Geschwister in der Familie verbleiben.

3.1.3 Daten zur Inobhutnahme

Die Anzahl der Inobhutnahmen nach § 42 Abs. 1 SGB VIII in Deutschland liegt in den Jahren 1997 bis 2001 bei etwas mehr als 31.000 Fällen pro Jahr, sinkt dann in den ersten Jahren des neuen Jahrtausends ab und schwankt zwischen 2003 und 2008 zwischen 25.500 und 28.000 Fällen. Bezogen auf die Jugendämter in Deutschland, würde es bei breiter Streuung zu etwa 41 bis 46 Entscheidungen jährlich pro Jugendamt kommen. Auch hier ist ungewiss, wie viele Geschwisterkinder involviert sind. Allerdings ist nach Aussage der interviewten Fachkräfte eine zeitgleiche Inobhutnahme von mehreren Geschwisterkindern häufiger der Fall als in gängigen Hilfeplanungsverfahren (siehe Kapitel 3.3).

Ein Drittel aller Inobhutnahmen fand bis zum Jahr 2003 auf eigenen Wunsch der betroffenen Kinder und Jugendlichen statt, seither sinken die Zahlen der sogenannten Selbstmelder. Im Jahr 2007 machten sie noch ein Viertel aller Fälle aus bei gleichzeitigem Anstieg der Inobhutnahmen wegen Gefährdung (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2007). Einen differenzierten Überblick liefert Tabelle 3.

Tabelle 3

Alter bei vorläufigen Schutzmaßnahmen beziehungsweise Inobhutnahmen im Jahr 2008

Alter	Absolut	Prozent
0 – 3 Jahre	2.187	8,4
3 – 6 Jahre	1.543	5,9
6 – 9 Jahre	1.459	5,6
9 – 12 Jahre	1.862	7,2
12 – 14 Jahre	3.527	13,6
14 – 16 Jahre	8.225	31,6
16 – 18 Jahre	7.195	27,7
Insgesamt	25.998	100,0

Entnommen aus: Statistisches Bundesamt (2008 a). Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2008 (S. 224). Wiesbaden: Eigenverlag.

Die große Mehrzahl der Inobhutnahmen in Gefährdungslagen wird bei Vierzehn- bis Sechzehnjährigen vorgenommen, gefolgt von den Sechzehn- bis Achtzehnjährigen. Die geringeren Zahlen bei den jüngeren Kindern dürften darauf beruhen, dass eine Selbstmeldung, das heißt Inobhutnahme auf eigenen Wunsch (in etwa 25 % bis 30 % aller Fälle), überwiegend von älteren Kindern und Jugendlichen ausgeht.

In der Regel werden nicht alle kurzfristig in Obhut genommenen Kinder nach der Prüfung des Hilfebedarfes außerfamiliär untergebracht. Beispielfähig soll der Berliner Kindernotdienst angeführt werden, bei dem in den zurückliegenden Jahren etwa die Hälfte der in Obhut genommenen Kinder zurück zu den Eltern kamen (Berliner Notdienst-System 2008, S. 32).

3.1.4 Daten zu Fällen von Kindeswohlgefährdung in Deutschland

Das Gericht entscheidet über einen teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge und überträgt die Personensorge in der Folge teils oder vollständig auf einen Pfleger oder Vormund. Das Statistische Bundesamt (2003–2008) weist hinsichtlich eingehender Anzeigen für die Jahre 2001 bis 2006 folgende Zahlen aus:

Tabelle 4

Anzeigen, Sorgerechtszug und Übertragung der Personensorge von 2001 bis 2006

Jahre	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Zahl der Anzeigen	8.985	8.536	8.888	8.817	9.724	10.764
Sorgerechtszug (teilweise/ganz)	8.099	8.123	8.104	8.060	8.686	9.572
Übertragung der Personensorge (teilweise/ganz) auf das Jugendamt	6.548	6.389	6.233	6.249	6.809	7.538

Quellen: Statistisches Bundesamt (2003–2008), Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Pflugschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflege-erlaubnis, Sorgerechtszug, Sorgeerklärung 2001 bis 2006; eigene Zusammenstellung.

Seit 2005 steigen die Fälle, in denen ein teilweiser oder vollständiger Sorgerechtszug durch das Gericht angeordnet wird, analog zu den Anzeigen deutlich an. Nach einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes (2008 b) sind es im Jahr 2007 rund 10.800 Fälle teilweisen oder vollständigen Sorgerechtszuges bei rund 12.800 Anzeigen.

Bei rund 12.800 gerichtsrelevanten Fällen und etwa 617 Familiengerichten in Deutschland (9) ergibt sich rechnerisch, dass pro Gericht im Durchschnitt etwa 21 solch schwieriger Fälle der Kindeswohlgefährdung verhandelt werden. Die statistische Verteilung ist unbekannt, aber sicherlich ungleich. Wird in Anlehnung an die Untersuchung von Johannes Münder, Anika Hannemann und Gabriele Bindel-Kögel (2010, S. 72) von etwa zehn Familienrichtern pro Familiengericht ausgegangen, so sind diese Richterinnen und Richter in Deutschland pro Jahr mit etwa ein bis zwei Fällen befasst, die die Gefährdung des Kindeswohls zum Gegenstand haben. In diesen Fällen werden, entsprechend ihrer Anzahl im Bevölkerungsdurchschnitt, zu einem ganz überwiegenden Teil Geschwisterkinder involviert sein, jedoch wird es nicht immer darum gehen, sie *zeitgleich* außerfamiliär unterzubringen.

Eine der wenigen Quellen für Zahlen zu Geschwisterkindern im Bereich der Kindeswohlgefährdung ist eine Analyse des Nationalen Zentrums für frühe Hilfen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2008). Für die Analyse wurden insgesamt 133 Kinderschutzfälle erfasst, die in den Medien zwischen dem 1. Januar und dem 17. April 2008 Beachtung fanden. In diesen 133 Fällen waren 203 Kinder von Misshandlung, Vernachlässigung oder Gewaltdelikten betroffen (ebd., S. 10), häufig also offensichtlich mehrere Geschwister in einem Fall. Das Durchschnittsalter der Kinder lag bei knapp vier Jahren (Median: zwei Jahre). In 64 der 133 Kinderschutzfälle lagen Informationen zu den Geschwisterkonstellationen vor (siehe Tabelle 5, S. 28).

Tabelle 5
Geschwistergruppen in Kinderschutzfällen

Größe der Geschwistergruppe	1 bzw. keine Daten	2	3	4	5	6 und mehr
Anzahl der Fälle	69	36	14	5	5	4
Anteil an allen Fällen	52 %	27 %	11 %	4 %	4 %	3 %
Anteil an Fällen mit Geschwistern	–	56 %	22 %	8 %	8 %	6 %

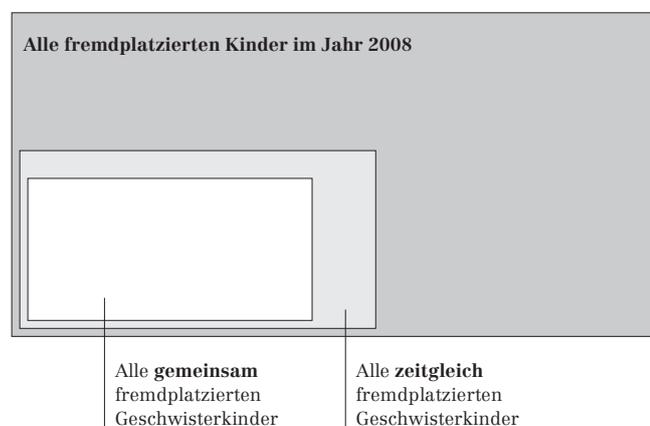
Ein Vergleich mit den Zahlen der allgemeinen Bevölkerungsstatistik (Statistisches Bundesamt 2006, S. 51 f.) ergab, dass die Geschwisterkonstellationen in diesen Gefährdungsfällen etwa dem Bundesdurchschnitt entsprechen.

3.2 Daten und Schätzungen aus der Online-Befragung

Wie bereits ausgeführt, gibt die Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes keinerlei Auskunft über die Häufigkeit zeitgleich untergebrachter Geschwisterkinder und den Anteil an allen außerfamiliären Unterbringungen (§§ 33 oder 34 SGB VIII). Folglich besteht auch nicht die Möglichkeit, die Art der Unterbringung – gemeinsam oder getrennt – in Erfahrung zu bringen. Die Online-Befragung im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zielte deshalb darauf ab, Zahlenmaterial zu gewinnen, das eine Annäherung an die bisher unbekanntes Häufigkeiten ermöglicht.

Die Befragten wurden gebeten, zunächst die Anzahl aller Fremdunterbringungen aus dem Jahr 2008 anzugeben, dann den prozentualen Anteil der zeitgleich untergebrachten Kinder. In einem dritten Schritt sollte der prozentuale Anteil der jeweils gemeinsam oder getrennt Untergebrachten an den zeitgleich Untergebrachten benannt werden. Mit Abbildung 2 werden diese drei Fragestellungen verdeutlicht, die Größe der Felder entspricht in etwa den in der Online-Befragung angegebenen Zahlenverhältnissen.

Abbildung 2
Anteile aller zeitgleich und gemeinsam fremdplatzierten Geschwisterkinder



Um so viele Angaben wie möglich zu gewinnen, wurde den Befragten freigestellt, ob sie sich bei den Antworten auf eine interne Statistik oder auf Schätzungen beziehen wollten. Auch konnten sie als Bezugsgröße entweder Zahlenmaterial des gesamten Jugendamtes, des Teams oder des eigenen Zuständigkeitsbereiches wählen. Somit entstanden im Fragebogen sechs eigens gekennzeichnete, sich gegenseitig ausschließende Antwortfelder mit Häufigkeitsangaben (sechs Zeilen in Tabelle 6) und damit auch die Möglichkeit, die verschiedenen Angaben zu vergleichen und zu verifizieren. Um die Validität der Ergebnisse zu erhöhen, wurden die Angaben der Befragten vor Aufnahme in den Datensatz einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und somit bereinigt. Nicht plausible Angaben wurden gelöscht. Auf diese Weise gelangten insgesamt 125 Antworten der Fachkräfte zur Auswertung, berichtet werden jeweils Mittelwerte und Mediane der Prozentwerte. (10)

Den Angaben zur Gesamtheit aller außerfamiliären Unterbringungen war zu entnehmen, dass es sich bei einem Teil um die Zahl der neu begonnen Hilfen im Jahr 2008 handeln musste. Ein anderer Teil der Angaben bezieht sich offensichtlich auf eine Stichtagszählung am Ende des Jahres, die sowohl laufende, also aus den letzten Jahren stammende, als auch neu begonnene Hilfen umfasst. Da grundsätzlich prozentuale Anteile erfragt wurden, ist davon auszugehen, dass die Angaben trotz unterschiedlicher Grundgesamtheiten nicht stark verzerrend wirken. Zur weiteren Validierung wurden für alle Angaben zur Gesamtzahl der Unterbringungen, die ober- und unterhalb der Durchschnittszahl von jährlich pro Jugendamt etwa anfallenden 68 Fällen lagen, nochmals getrennte Berechnungen des Anteils der gleichzeitig untergebrachten Geschwisterkinder und der Art ihrer gemeinsamen oder getrennten Unterbringung vorgenommen. Die hier präsentierten Ergebnisse wurden dabei nochmals bestätigt.

Tabelle 6

Gleichzeitige und gemeinsame Fremdplatzierung von Geschwisterkindern im Jahr 2008 (geschätzte beziehungsweise aus der Statistik entnommene Anteile, bezogen auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich, n = 125)

Zuständigkeitsbereich	Quelle	n	Anteil der <i>gleichzeitig</i> fremdplatzierten Geschwister an allen Fremdplatzierungen		Anteil der <i>gemeinsam</i> fremdplatzierten Geschwister an allen gleichzeitig fremdplatzierten Geschwistern	
			Median	Mittelwert	Median	Mittelwert
Jugendamt	Interne Statistik	32	22 %	25 %	67 %	65 %
	Schätzung	38	26 %	30 %	68 %	66 %
Team	Interne Statistik	6	26 %	25 %	71 %	73 %
	Schätzung	13	30 %	31 %	63 %	61 %
Persönliche Zuständigkeit	Interne Statistik	9	37 %	48 %	67 %	62 %
	Schätzung	27	40 %	42 %	83 %	63 %

Für die Bewertung der Ergebnisse ist bedeutsam, dass der Anteil der Schätzungen weit größer war (78 Fachkräfte) als der Anteil der Informationen aus interner Statistik (47 Fachkräfte). Darüber, ob der überwiegende Teil der Fachkräfte gerade keine Zahlen zur Hand hatte oder ob es in den betreffenden Jugendämtern grundsätzlich kein spezifisches Datenmaterial zur Fragestellung gab, lassen sich nur Vermutungen anstellen. Dabei fallen die Anteile aus den Statistiken durchgehend etwas niedriger aus als die aus den Schätzungen, im Folgenden werden diese deshalb als untere und obere Grenzen angegeben.

Beim Vergleich der Antworten zu den unterschiedlichen Referenzbereichen fällt auf, dass die Zahlen aus dem persönlichen Zuständigkeitsbereich um einiges höher sind als bei den Bezugsgrößen „Team“ oder „Jugendamt“ und hier auch deutlichere Unterschiede zwischen Mittelwerten und Medianen auftreten, was auf eher extremere Antwortverteilungen hindeutet. Hier könnten Verzerrungen aufgrund sozial erwünschten Antwortverhaltens entstanden sein. Weiterhin könnten überwiegend Fachkräfte den Fragebogen ausgefüllt haben, deren Interesse am Thema mit einer höheren Dichte gleichzeitiger und gemeinsamer Unterbringungen von Geschwisterkindern in ihrem persönlichen Zuständigkeitsbereich verbunden ist.

Für die Gewinnung eines möglichst *allgemeingültigen Trends* wurden die Angaben zum persönlichen Zuständigkeitsbereich nicht verwertet. Eine relativ hohe Übereinstimmung der Angaben von insgesamt 89 Fachkräften zeigt sich in den Zeilen, die auf Jugendamt und Team bezogen sind: Auf der Grundlage dieser Zahlen kann davon ausgegangen werden, dass im Durchschnitt zwischen 25 % und 31 % aller außerfamiliär untergebrachten Kinder im Jahr 2008 gleichzeitig mit Geschwistern untergebracht wurden und durchschnittlich zwischen 65 % und 73 % dieser Geschwisterkinder *gemeinsam* untergebracht wurden. Insgesamt lässt sich dadurch plausibel abschätzen, dass knapp 20 % aller fremduntergebrachten Kinder oder Jugendlichen gleichzeitig und gemeinsam mit Geschwistern untergebracht werden.

Der in der Online-Befragung erhobene durchschnittliche Anteil der gleichzeitig untergebrachten Geschwisterkinder an allen fremduntergebrachten Kindern von 25 % bis 31 % erscheint auf den ersten Blick gering, da 74 % aller Minderjährigen in Deutschland im Jahr 2006 mit (minder- oder volljährigen) Geschwistern zusammenlebten (Bundeszentrale für politische Bildung 2008, S. 36). Die interviewten Fachkräfte verweisen hier hauptsächlich auf eine Ursache: Weil eine außerfamiliäre Unterbringung Eltern- und Kinderrechte erheblich tangiert, ist die Prüfung des Einzelfalls nach § 27 SGB VIII rechtlich vorgeschrieben. Deshalb werden Geschwisterkinder in der Regel nicht gleichzeitig, sondern einzeln fremdplatziert. Die Interviewten berichten übereinstimmend, dass zunächst das „auffälligste Kind“ außerhalb der Familie untergebracht wird. Die Herausnahme weiterer Geschwister erfolgt nur, wenn die Kinder „auffällig“ werden, dann oft sukzessive eines nach dem anderen. Werden Geschwister hintereinander fremdplatziert, so kommt eine gemeinsame außerfamiliäre Unterbringung oft nicht infrage, weil aus Kostengründen weder in Heimeinrichtungen noch in Pflegefamilien Plätze für etwaige später nachfolgende Schwestern oder Brüder frei gehalten werden können. Ob und wann es notwendig werden könnte, weitere Kinder aus einer Familie im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung unterzubringen, ist prinzipiell jedoch unwägbar.

3.3 Fallzahlen aus Sicht der interviewten Fachkräfte

Die Häufigkeit außerfamiliärer Unterbringung von Geschwisterkindern in einem Jugendamt ist abhängig vom Fallaufkommen. Das Fallaufkommen variiert je nach Jugendamtsbezirken in der Zuständigkeit der Fachkräfte. Es liegt höher, wenn dort vermehrt Familien in schwierigen sozialen Lagen leben. (11) Aber selbst in sozialen Brennpunktgebieten mit vielen sogenannten Multiproblemfamilien muss es nicht automatisch zu häufigeren außerfamiliären Unterbringungen kommen. Zunächst werden vonseiten des Jugendamtes ambulante familienstützende Hilfen durchgeführt. Dies geschieht einerseits aus fachlichen Erwägungen heraus, um Selbsthilfestrukturen zu stärken und von Amts wegen möglichst wenig einzugreifen, nicht zuletzt aber auch aus Kostengründen.

In den Angaben der interviewten Fachkräfte zur Häufigkeit zeitgleicher Unterbringung von Geschwisterkindern zeigen sich erwartungsgemäß Unterschiede. Etwa die Hälfte der Fachkräfte berichtet, dass dies „häufig“ vorkomme, dabei werden in zwei Interviews Prozentzahlen von einem Drittel und einem Viertel aller Unterbringungen genannt. Die andere Hälfte der Fachkräfte gibt an, dass Fälle zeitgleicher Unterbringung selten sind, es wird von Ausnahmefällen gesprochen. Auf Nachfrage führen die Fachkräfte des Jugendamtes aus, dass eine zeitgleiche Unterbringung mehrerer Kinder häufig in Krisen- und Notsituationen geschieht, oft auch in Zusammenhang mit Inobhutnahmen. Es werden vor allem Gefährdungssituationen aufgrund einer Suchtproblematik (Drogen oder Alkohol) der Eltern oder eines Elternteils beschrieben, aufgrund von Gewalttätigkeit oder auch von Vernachlässigung, die dann meist alle in der Familie lebenden Kinder betreffen. Aber auch plötzliche Krankheit oder der Tod der Eltern können dazu führen, dass Geschwisterkinder zeitgleich vollstationär untergebracht werden.

Die Fachkräfte schildern übereinstimmend, dass sie die gemeinsame außerfamiliäre Unterbringung von Geschwisterkindern in zugespitzten Gefährdungssituationen eher weniger erleben, häufiger dagegen Fälle bearbeiten, in denen eines von mehreren Kindern außerfamiliär untergebracht wird. Fachlicher Hintergrund sei die primäre Stärkung des familiären Systems bei möglichst geringer Eingriffsintensität. Diese Prämisse gehe einher mit den gesetzlichen Vorschriften, eine erzieherische Hilfe primär am Einzelfall auszurichten:

„Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen orientiert sich ja immer am Einzelfall, an der Notwendigkeit des Einzelfalls. Und es ist, Gott sei Dank, nicht immer so, dass alle Kinder untergebracht werden müssen, weil die Familienkonstellation so belastend für alle Familienmitglieder ist, dass eine gemeinsame Unterbringung aller Kinder notwendig ist.“ (JA 1, 11) (12)

Die präventive Herausnahme eines oder mehrerer Kinder aus einer Familie ist ohne akute Gefährdung nicht zulässig. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (§ 1 Abs. 2 SGB VIII). Nicht selten aber werden nach Auskunft der Fachkräfte Geschwister zeitlich gestaffelt untergebracht. Das ist der Fall, wenn es nicht gelingt, das Familiensystem durch ambulante Hilfen zu stabilisieren, und immer weitere Kinder in ihrer Entwicklung als gefährdet angesehen werden:

„Also dass halt erst [...] ein älteres Kind sehr auffällig ist, und es wird dann vielleicht auch freiwillig abgegeben, dann entwickelt sich das, oder man sagt [...]: ‚Jetzt gibt es hier nochmal intensive Hilfen, und diese und jene Sachen sollten Sie auf jeden Fall vermeiden in der Zukunft.‘ Dann klappt das halt alles nicht. Und es kann gut sein, dass das ältere Kind schon untergebracht ist, dass man das auch nicht mehr verändern kann und soll und dort aber auch kein zweites aufnehmen kann.“ (JA 6, 313)

Kapitel 4 beschreibt die Befunde der Studie zu Strukturen, Prozessen, Arbeitsweisen, Instrumenten und Kooperationen im Jugendamt, die mit der Entscheidung über eine Fremdunterbringung von Geschwistern verbunden sind. Auf die besonderen Bedingungen der Inobhutnahme sowie auf die Förderung der Geschwisterbeziehung bei Fortschreibung des Hilfeplans wird eigens eingegangen.

4.1 Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII – Verfahrensweisen und Instrumente

Wie alle Erziehungshilfen (§§ 27 ff. SGB VIII) folgt auch die außerfamiliäre Unterbringung von Geschwisterkindern dem vorgegebenen gesetzlichen Verfahren der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. (13) Daher wird in dieser Studie davon ausgegangen, dass eine sozialpädagogisch fundierte Prüfung des Einzelfalls und die Begründung der Hilfe dann möglich sind, wenn in einem komplexen Prozess fallbezogen qualifizierte Verfahrensweisen der Fachkräfte miteinander verbunden werden: die Beratung im Fachkräfteteam, die Hilfeplanung zusammen mit den Betroffenen, gegebenenfalls der Einsatz spezieller Instrumente (beispielsweise Checklisten oder Einschätzungsbögen) und darüber hinaus die Hinzuziehung weiterer Expertinnen und Experten aus Fachdiensten innerhalb und außerhalb des Jugendamtes, zum Beispiel Psychologinnen und Psychologen aus Erziehungsberatungsstellen. Es handelt sich hier also um eine kommunikativ gestaltete Suche nach passenden Hilfen. (14)

Während im gesamten Hilfeprozess versucht wird, die „Eingriffsintensität“ möglichst gering zu halten und zunächst ambulante, die Familien stabilisierende Hilfen zu installieren, richtet sich die vorliegende Studie auf eine relativ späte Phase des Hilfeprozesses. In der Online-Befragung wurde gebeten, bei der Beantwortung des ersten Fragenteils von folgender Situation auszugehen: „Die individuelle Hilfeplanung mit einer Familie ist an einem Punkt angelangt, an dem die außerfamiliäre Unterbringung von mehreren in einer Familie lebenden (Stief-)Geschwistern für notwendig erachtet wird.“ Das Forschungsinteresse richtete sich zunächst darauf, mit welchen Verfahrensweisen in den Jugendämtern die Entscheidung über eine gemeinsame oder getrennte Unterbringung von Geschwisterkindern vorbereitet wird, wer an der Entscheidung beteiligt ist und welche Diagnoseinstrumente dabei zur Anwendung kommen.

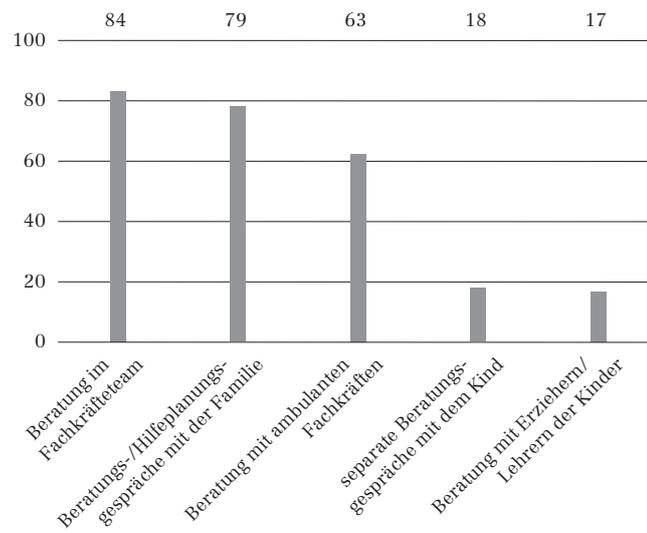
4.1.1 Überblick über Verfahrensweisen im Kontext der Hilfeplanung

Die gängigen Verfahrensweisen im Rahmen der individuellen Hilfeplanung wurden als Antworten im Fragebogen vorgegeben und sind in Abbildung 3 (siehe S. 34) dargestellt.

Abbildung 3

Außerfamiliäre Unterbringung von Geschwisterkindern – Entscheidungsfindung im Jugendamt
(fünfstufige Skala zur Nutzungshäufigkeit, Anteil der Kategorie „immer“ in Prozent, n = 190)

Anteil in Prozent



Um die nach SGB VIII mit den Eltern und Kindern zu treffende Entscheidung über eine getrennte oder gemeinsame außerfamiliäre Unterbringung vorzubereiten, führten 84 % der Befragten ihren Angaben zufolge „immer“, also regelhaft, Beratungen im Fachkräfteteam des ASD durch. 79 % der 190 Fachkräfte gaben an, durchgängig das Beratungsgespräch mit der betroffenen Familie zu suchen. 63 % der Fachkräfte berichteten, sie berieten sich „immer“ mit Fachkräften, die die Familie ambulant betreuten.

Separate Gespräche mit den betroffenen Kindern spielen jedoch anscheinend eine sehr geringe Rolle. Darauf verweisen auch die Ergebnisse aus den Interviews, in denen die Praxis des Hilfeplanverfahrens genauer beschrieben wurde: Nachdem die maßgeblichen Informationen von den Betroffenen eingeholt und mit ihnen besprochen sind, bleiben die Fachkräfte zunächst unter sich, um eine Entscheidung im Team herbeizuführen. Anschließend teilen sie diese den Eltern und Kindern mit. In allen Interviews wurde die wichtige Rolle der Eltern und Kinder und deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht betont, auch wird zusammen mit den Eltern und Kindern beraten, was zu tun sei. Von einer Fachkraft wurde geschildert, dass die Wünsche der Kinder in einem speziellen Erhebungsbogen dokumentiert werden (JA 14). Insgesamt aber – so der Eindruck aus den Interviews – bleibt die Beteiligung der Kinder bei der Hilfeplanung und auch bei der Entscheidung „gemeinsam oder getrennt?“ recht gering. Dies mag auch an den gesetzlichen Regelungen liegen, die zwar den Eltern, nicht aber den Kindern ein Entscheidungsrecht zubilligen.

Auch die Hinzuziehung von Lehrern oder Erziehern der Kinder spielt offenbar eine untergeordnete Rolle. Dagegen wurden andere, speziell qualifizierte Personen, Institutionen und Dienste unter der Fragestellung „Falls es noch weitere Verfahren bzw. Ansprechpartner gibt, bitte ergänzen Sie“ von sechzig der 190 online Befragten benannt. Diese Nennungen sind in Tabelle 7 kategorisiert dargestellt.

Tabelle 7

Außerfamiliäre Unterbringung von Geschwisterkindern – weitere Verfahren und Ansprechpartner des Allgemeinen Sozialen Dienstes
(offene Frage mit Mehrfachnennung, n = 60)

Hinzuziehung von sozialpädagogischen und anderen Fachkräften aus folgenden Bereichen	Bezeichnung der Institutionen und Fachdienste	Anzahl der Antworten
Kinder- und Jugendhilfe	Freie Träger von offenen oder stationären Erziehungshilfen, sozialpsychiatrische oder -pädiatrische Zentren, stationäre Diagnoseeinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen, Schulpsychologischer Dienst, psychologische Beratungsstelle	28
Jugendamt	Kinderpflegedienst, Abteilung Vormundschaft, Abteilung Frühförderung, Kinderschutzdienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Heimplatzvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Sachgebietsleitung	25
Medizinischer Bereich	Kinderkliniken, Kinder- und Jugendpsychiatrie, therapeutische Einrichtungen, Fachärzte, bei denen die Betroffenen in Behandlung sind	26
Einzelpersonen	Psychologische Gutachter (bei familiengerichtlichen Verfahren), Supervisoren, Verfahrensbeistände	11
Andere Behörden	Gesundheitsamt, Polizei, Arbeitsagentur, ARGE, Bewährungshilfe	9

Tabelle 7 verweist zunächst auf eine breite Vernetzung von Fachdiensten und Fachkräften innerhalb des Jugendamtes und auf eine enge Kooperation mit dem großen Spektrum an Leistungserbringern der Kinder- und Jugendhilfe. Daneben sind nach Aussage der online Befragten Ärztinnen und Ärzte beziehungsweise Psychologinnen und Psychologen aus dem medizinischen Bereich wichtige Ansprechpartner im Zuge einer Entscheidung zur außerfamiliären Unterbringung von Geschwisterkindern. Eher selten und in Zusammenhang mit dem Familiengericht werden Gutachter und Verfahrensbeistände aufgeführt. Auch zu anderen Behörden wird bezüglich der Frage der außerfamiliären Geschwisterunterbringung selten Kontakt aufgenommen. Insgesamt geben aber nur etwa 30 % der Befragten solche weiteren Vernetzungen an.

Einen Mangel an „besonders qualifizierten Spezialisten“ geben insgesamt 41 (22 %) der 190 Befragten an, die Fachkräfte aus Jugendämtern von Stadtverwaltungen etwas häufiger (25 %) als die Fachkräfte der Jugendämter aus Kreisverwaltungen (20 %). Die offene Frage, welche Qualifikationen im Einzelnen fehlen, beantworteten nur 28 der Befragten. Dabei lassen sich neben einer ganzen Zahl von Einzelvorschlägen zwei Schwerpunkte unterscheiden: Zum einen werden spezielle Kompetenzen im psychologischen und psychotherapeutischen Bereich als fehlend benannt, speziell Kenntnisse in der Bindungslehre, der systemischen (Familien-)Therapie, der Traumatherapie und der Entwicklungspsychologie. Zum anderen wird eine zusätzliche Ausbildung oder Spezialisierung von Fachkräften des ASD für nötig erachtet, beispielsweise in den Bereichen „kindergerechte Gesprächsführung“, „Beziehung“, „Geschwisterbindung und Geschwisterrivalität“.

4.1.2 Überblick über die Anwendung von Diagnoseinstrumenten

Bei der Vorbereitung einer Entscheidung über außerfamiliäre Unterbringung von Geschwisterkindern kommen zum Teil Diagnoseinstrumente zum Einsatz, die auf die Klärung des erzieherischen Bedarfes im Einzelfall nach § 27 SGB VIII gerichtet sind. Nach Aussage der Befragten werden

- allgemeine sozialpädagogische Diagnose- und Klassifikationsbögen von 25 % der Befragten „immer“ und von weiteren 14 % „häufig“ verwendet,
- spezielle sozialpädagogische Diagnose- und Klassifikationsbögen von 8 % der Befragten „immer“ und von weiteren 9 % „häufig“ verwendet.

In der Mehrzahl der Jugendämter scheinen für die Anbahnung einer getrennten oder gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern offenbar eher keine Instrumente verwendet zu werden – und wenn doch, so eher allgemeine. Als Beispiel für allgemeine Instrumente wurden sehr häufig die Melde- und Prüfbögen zur Kindeswohlgefährdung genannt, die im Zuge der Einführung des § 8 a SGB VIII entwickelt wurden und in denen die Geschwisterbeziehung eher am Rande erfasst wird (Institut für soziale Arbeit 2006, S. 95 ff.; Münder, Bindel-Kögel, Heßler und Smessaert 2007).

Erwähnung in der Kategorie „spezielle Instrumente“ fanden gemeinsam mit Expertinnen und Experten vor Ort entwickelte Erfassungsbögen für eine psychosoziale Diagnose der Familie, wobei hier Begriffe wie „Anamnesebögen“, „sozialpädagogische Diagnosebögen als Arbeitshilfe des Jugendamtes Bayern“ (15), die „sozialpädagogische Fallanalyse“ oder der „Teamvorlagebogen“ fielen. Neben solchen speziellen Erfassungsbögen wurden weitere „Hilfsinstrumente“ zur Beurteilung der familiären und der Geschwisterbeziehung, wie etwa „Genogramarbeit“, „Skulpturarbeit“, das „Familienbrett“, genannt.

Die Frage, ob aus ihrer Sicht Instrumente zur Einschätzung einer getrennten oder gemeinsamen außerfamiliären Unterbringung von Geschwisterkindern fehlen, beantwortete rund ein Drittel (36 %) der Befragten mit „ja“. Nahezu zwei Drittel (63 %) waren der Meinung, dass die praktizierten Verfahren der Teamberatung, der Beratungs- und Hilfeplangespräche mit der Familie und die Expertise der hinzugezogenen Spezialisten und Dienste ausreichen, um eine qualifizierte Einschätzung treffen zu können.

Dabei scheint die Häufigkeit der Anwendung von Instrumenten eng mit der Einschätzung eines weiteren Bedarfes zusammenzuhängen: Die Mehrheit derjenigen, die angeben, allgemeine diagnostische Instrumente zur Einschätzung der Unterbringung von Geschwistern lediglich „manchmal“, „selten“ oder „nie“ zu verwenden, vermissen diese auch nicht (67 von 105), wohingegen die Instrumente mehrheitlich denjenigen fehlen, die sie „häufig“ oder „immer“ einsetzen (44 von 73). Dieser Zusammenhang zeigt sich ähnlich auch bezüglich der speziellen sozialpädagogischen Diagnoseinstrumente.

Hintergründe dieser unterschiedlichen Einschätzungen erschließen sich, wenn die Aussagen der interviewten Fachkräfte aus den Jugendämtern hinzugezogen werden. Gleichzeitig wird dabei der Blick auf die enge Verflechtung von Verfahrensweisen mit Instrumenten gelenkt. In den Interviews wurde häufig hervorgehoben, dass die Bearbeitung der außerfamiliären Unterbringung eines oder mehrerer Geschwisterkinder nicht anders gehandhabt wird wie alle anderen Fälle, in denen außerfamiliäre Erziehungshilfen installiert werden sollen. Aus Sichtweise der Fachkräfte handelt es

sich immer um eine einzelfallbezogene Entscheidung, bei der die Beziehungen innerhalb der Familie zu berücksichtigen sind – auch die unter Geschwisterkindern. Letztere würden keine grundsätzlich exponierte Stellung einnehmen.

Das vorhandene Spektrum an Verfahrensweisen und der Einsatz von Diagnoseinstrumenten sind nach Einschätzung der Interviewten insgesamt zufriedenstellend ausdifferenziert und schaffen eine gute Basis für fundierte Entscheidungen. Damit wird die Antwort von rund zwei Dritteln der online Befragten inhaltlich bestätigt. Differenzierte Diagnosen werden häufig nicht selbst durchgeführt, sondern an Expertinnen und Experten aus dem psychologischen und medizinisch-gesundheitlichen Bereich delegiert.

Auf welche Weise Erfahrung, Wissen, Strukturen, Einstellungen und Werte die Meinungsbildung der Fachkräfte bei der Einschätzung von Geschwisterbeziehungen und bei der Entscheidung über eine gemeinsame oder getrennte Unterbringung beeinflussen, wird in Kapitel 4.2 ausgeführt.

4.1.3 Formen kollegialer Beratung unter Rückgriff auf Diagnoseinstrumente und Methoden des Fallverstehens

In allen Interviews wird hervorgehoben, dass die Entscheidung über Leistungen im Bereich der außerfamiliären Unterbringung seit Jahren nicht mehr durch einzelne zuständige Fachkräfte getroffen wird. Vielmehr sei eine gemeinsame Entscheidung im Team die Regel, der eine umfassende Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Fall vorausgehe. Die fallzuständige Fachkraft nehme dabei die Rolle ein, die an der Beratung Beteiligten umfassend zu informieren, zentrale Fragen an das Team zu formulieren, teils auch ihre bisher getroffene Entscheidung zur Diskussion zu stellen und letztendlich die Entscheidung im Einverständnis mit den Kolleginnen und Kollegen umzusetzen. Für diesen Prozess, der bei den Jugendämtern unterschiedlich ausgestaltet ist, werden von den Interviewpartnerinnen und -partnern unterschiedliche Begriffe gebraucht wie „kollegiale Beratung“ und „Erziehungskonferenz“, auch „Fallauseinandersetzung im Team“, „Teamentscheidung“ oder „Teamberatung“. Es geht immer um den gleichen Sachverhalt, nämlich das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (§ 36 Abs. 2 SGB VIII).

Um die kollegiale Beratung oder Fallbearbeitung in den Teams durchzuführen, werden laut den online Befragten in den Jugendämtern zum Teil spezielle Methoden oder Diagnoseinstrumente eingesetzt. Auch in den Interviews wird von Leitfäden der kollegialen Beratung gesprochen, von einem strukturierten Fragebogen für die Diagnose. Ein weiteres Jugendamt arbeite, so die Interviewten, regelmäßig mit „Skulpturarbeit“. Daneben werden „Familienaufstellung“ und „Genogrammarbeit“ beschrieben, bei einem Team kommt ein überregional tätiger Kollege mit entsprechender Zusatzausbildung hinzu, der den Beratungsprozess strukturiert. Benannt werden außerdem ein „hausinternes Rastersystem zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs“, ein „Erhebungsbogen zur Anamnese des Bedarfs der Familie“ und eine „Ressourcenaufstellung“.

Das detaillierte Vorgehen im Zusammenwirken der Fachkräfte soll durch die folgenden Zitate veranschaulicht werden:

„Ja, eine sozialpädagogische Diagnose erstellt in der Regel der Sozialarbeiter, der für die Familie zuständig ist. Der versucht über einen strukturierten sozialpädagogischen Fragebogen die Diagnose abzugeben. Das kann er

natürlich auch nur, sofern er Kenntnisse hat. Er kann nur das einbringen, was er weiß. Er kann natürlich noch versuchen, was zu erfahren. Wir haben das so aufgebaut, dass, wenn noch Fragestellungen offen sind, diese offenen Fragen formuliert werden sollen, sodass eine Ergänzung auch später noch in der Einrichtung über Dienste erfolgen kann oder man zu dem Ergebnis kommt, das kann so keiner machen, da muss ein Gutachter, eine Gutachterin dazu. Das heißt also, die Vorarbeit wird vom Sozialarbeiter, von der Sozialarbeiterin geleistet, die sozialpädagogische Diagnose wird dann vorgelegt für die Erziehungshilfekonferenz. Also alle, die an der Erziehungskonferenz teilnehmen, haben dann diesen Vordruck vorliegen, und der wird dann gegebenenfalls nochmal ergänzt. Also man sieht ja auch einiges und erfährt einiges über die Familie, und der Sozialarbeiter, der es gefertigt hat, wird aufgrund von Nachfragen vielleicht noch auf ein paar Dinge aufmerksam gemacht, oder ihm fällt noch was ein. Und dann wird diese Erziehungshilfekonferenz dokumentiert, da wird ein Protokoll gefertigt, und die Erziehungshilfekonferenz legt dann so grundsätzlich fest, wie es weitergehen soll. Kommt es zu einer Unterbringung, werden die Geschwister getrennt? Gibt es eine Empfehlung für eine gemeinsame Unterbringung? Oft ist es auch nur eine Empfehlung, der Sozialarbeiter nimmt das dann mit, versucht, das umzusetzen, kommt dann gegebenenfalls zu dem Ergebnis: Es geht nicht, ich muss es anders machen.“ (JA 5, 319)

Bei einigen Teams werden Rollenspiele eingesetzt, die offensichtlich eine Entscheidung erleichtern und insbesondere die Betroffenen nochmals in den Entscheidungsprozess mit hineinnehmen:

„[...] das läuft dann auch so mit Rollenspiel ab, das ist nach meinem Empfinden eigentlich ein ganz gutes Instrument, das haben wir hier seit 2001 eingeführt. [...] Also, es läuft nach diesem Schema hier ab. [zeigt Unterlagen; G. B.-K.] Ich muss dazu sagen, jeder von uns muss so eine Geschichte auch mal moderieren. [...] Und dann wird zunächst mal der Fall vorgestellt von dem Fallbearbeitenden. Dann stellt er die Beratungsfrage, also was weiß ich, ‚Wo ist Kevin am besten aufgehoben?‘, [...] und dieser Beratungsfrage müssen dann alle zustimmen. Dann können die Kolleginnen und Kollegen Rückfragen stellen zur Familie und so weiter, und dann der, der das Heft in der Hand hat, macht dann eine sogenannte Identifikationsrunde, das heißt, dann sucht sich der Fallbearbeitende im Zweifelsfall Kolleginnen und Kollegen raus, die Mutter-, Vater-, Kinderrolle übernehmen sollen. Man gibt denen einen Moment Zeit, sich da einzufühlen, dann treten die in der Familie Beteiligten, gespielt durch die Kolleginnen und Kollegen, praktisch in Dialog. Der Moderator kann auch Fragen stellen, ‚Kevin, wie geht’s dir jetzt?‘, und so weiter und so fort. Das ist ziemlich aufschlussreich, damit haben wir gute Erfahrungen gemacht.“ (JA 8, 66)

Der gesamte Prozess der Hilfeplanung läuft in verschiedenen Phasen:

„[...] die Falleingangsphase, da finden erste Überlegungen statt, da findet vielleicht ein informeller Bericht statt in der Kaffeerunde, dann wird man konkreter und geht ins Team. Vielleicht erst mal auf Bezirksebene ins Team, dann wird man noch konkreter, weil man sich mit Fragen konfrontiert, wie beispielsweise der außerfamiliären Unterbringung oder vielleicht auch der Trennung von Geschwistern, die vielleicht schon mal irgendwie durch die Köpfe spukt. Und dann wird es noch konkreter, dann werden die Fachleute aus den Fachdiensten hinzugezogen, dann sind wir schon ein kleines Fachgremium. Das heißt also, wir werden schon auf Teamebene in der Bezirkssozialarbeit sehr konkret, unter Heranziehung und Hinzuziehung der Fachleute, die hier im Hause sind. Dann können wir natürlich noch konkreter werden [...].“ (JA 7, 26)

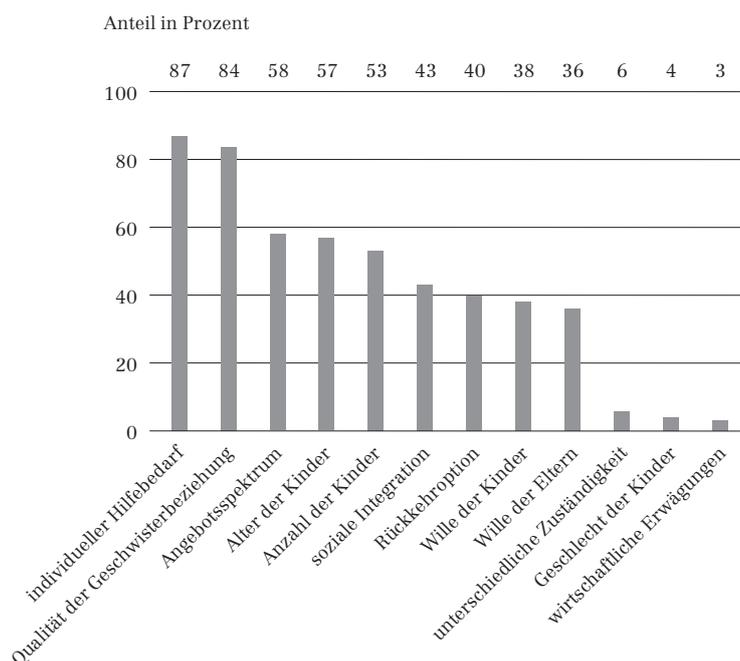
„Und das ist bei uns von der Hilfeplanung, vielleicht vom Begriff ein bisschen anders, als manche andere das sehen. Bei uns heißt es, [...] Hilfeplanung eins, zwei, drei und vier. Und Hilfeplanung eins ist praktisch das ganze Vorfeld, wo der [...] Sozialarbeiter mit der Familie, mit dem Umfeld einfach arbeiten muss, [...] auch die Eltern vielleicht informiert, in welche Richtung das gehen soll, und da ist schon klar, was man an Ressourcen und Zielen abfragen muss. Die Hilfeplanung zwei ist praktisch Entscheidungsteam, dass wir sagen, jawohl, diese Hilfe wird installiert, und Hilfeplan drei ist immer die Fortschreibung. Und es gibt noch den Hilfeplan vier, das ist der Abschluss.“ (JA 14, 188)

Die Zitate zeigen exemplarisch, in welchen vielfältigen Formen das Hilfeplanungsverfahren nach § 36 SGB VIII in den Jugendämtern vor Ort ausgestaltet wird. Die Entscheidung über gemeinsame oder getrennte Unterbringung von Geschwisterkindern findet in diesem Kontext statt. Dabei steht die kollegiale Beratung im Fachteam im Vordergrund, gängig ist auch die Hinzuziehung von Expertinnen und Experten in komplexen Fällen. Die unmittelbare Beteiligung der Betroffenen findet im Vorfeld und im Anschluss an den Entscheidungsprozess im Team statt.

4.2 Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII – Entscheidungen und ihre Begründung

Während im vorherigen Abschnitt die Verfahren und Instrumente zur Entscheidungsfindung im Mittelpunkt standen, bilden die Begründungen für oder gegen eine gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern den Schwerpunkt der folgenden Ausführungen. Wovon hängt nach Einschätzung der Jugendamtsfachkräfte die Entscheidung ab, ob Geschwisterkinder gemeinsam oder getrennt untergebracht werden? In Pretests wurden zwölf Faktoren ermittelt, die als Auswahlmöglichkeiten in den Fragebogen eingeflossen sind (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4
Einflussfaktoren auf die Unterbringung von Geschwisterkindern
(fünfstufige Skala zur Einflusshäufigkeit, Anteil der Kategorien „häufig“ und „immer“ in Prozent, n = 190)



4.2.1 Generelle Einflussfaktoren und Spannungsfelder

Im Einzelfall wirken je spezifische Faktoren. Über den Einzelfall hinaus lassen sich jedoch auch allgemeine Tendenzen erkennen: Als wichtigste Einflussgrößen, die „immer“ und „häufig“ Berücksichtigung finden, wurden mit Abstand der individuelle Hilfebedarf (87 % der Befragten) und die Qualität der Geschwisterbeziehung (84 %) genannt (Wie kommen die Fachkräfte zu Einschätzungen der Beziehungsqualität? Siehe dazu Kapitel 4.2.2). Diese Einschätzung hat sich in den Interviews mit den Jugendamtsfachkräften bestätigt. Hier gelangen sicher die gesetzlichen Regelungen im Kinder- und Jugendhilferecht zur Wirkung. Nach § 27 SGB VIII richten sich „Art und Umfang der Hilfe nach dem Bedarf im Einzelfall“.

Ob entsprechende Angebote für die gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern vorhanden sind oder nicht, ist für fast 60 % der Befragten ebenso ein zentraler Faktor wie Anzahl und Alter der Kinder. Die soziale Integration des jeweiligen Kindes in sein aktuelles Umfeld scheint für fast die Hälfte der Befragten eine wichtige Rolle bei der Suche nach außerfamiliären Unterbringungen zu spielen.

Überraschend ist zunächst, dass sowohl der Wille des Kindes (38 % der Befragten) als auch der Wille der Eltern (36 % der Befragten) von der überwiegenden Mehrheit der Fachkräfte nicht als Faktoren genannt wurden, die auf die Entscheidung zur gemeinsamen oder getrennten Unterbringung von Geschwisterkindern Einfluss nehmen. Dieses Ergebnis ist umso markanter, als Mehrfachnennungen möglich waren und durchschnittlich fünf Faktoren aufgeführt wurden. Eine Erklärung dafür findet sich in den Fallschilderungen der Interviewten: Wenn Geschwisterkinder zeitgleich außerhalb ihrer Familie untergebracht werden sollen, ist die familiäre Situation insgesamt prekär, andere Hilfen sind gescheitert. Die mit außerfamiliärer Unterbringung verbundene Trennung findet häufig geringe Akzeptanz bei betroffenen Eltern und Kindern und wird auch gegen ihren Willen durchgeführt.

Wenig Einfluss auf die Entscheidung über eine gemeinsame oder getrennte Unterbringung scheinen auch unterschiedliche personelle Zuständigkeiten für einzelne Geschwisterkinder auszuüben, die lediglich von etwa 6 % der Befragten als „immer“ oder „häufig“ wirkende Faktoren angegeben wurden. In den Interviews wurden einige Beispiele dazu ausgeführt: Verschiedene Einschätzungen der Bedarfe oder andere Verfahrensweisen von Sozialamtsbehörde und Jugendamt können zu Schwierigkeiten in der Kooperation und teils zu erheblichen Folgeproblemen für die betroffenen Kinder führen, wie etwa einem mehrfachen Wechsel der Einrichtung.

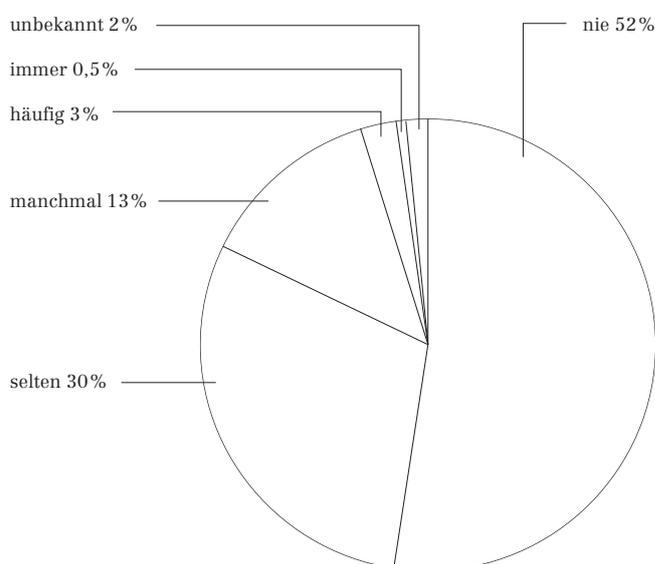
Die Geschlechtszugehörigkeit wurde in der Online-Befragung kaum als Einflussgröße für die gemeinsame oder getrennte Fremdplatzierung genannt (4 %), obwohl in den Interviews geschlechtstypische Verhaltensweisen von Geschwisterkindern und auf Mädchen oder Jungen spezialisierte Einrichtungen bei Fragen der gemeinsamen Fremdunterbringung immer wieder zur Sprache kamen.

Ausschlaggebende Größen im Hilfeplanungs- und Entscheidungsprozess sind offensichtlich der individuelle Bedarf, die Beziehung der Geschwisterkinder, das Hilfeangebot der Leistungserbringer sowie Alter und Anzahl der unterzubringenden Kinder. Diese Faktoren stehen, wie aus der schriftlichen und mündlichen Befragung der Fachkräfte deutlich wird, in einem Spannungsverhältnis: Bezüglich der Frage der gemeinsamen oder getrenn-

ten Unterbringung wird abgewogen zwischen den gegebenenfalls konträren individuellen Bedarfen der Geschwisterkinder und der Relevanz ihrer Beziehung für die einzelnen Kinder. Darüber hinaus vermitteln Fachkräfte der Jugendämter zwischen dem diagnostizierten Bedarf an gemeinsamer Unterbringung und den dafür notwendigen und geeigneten Hilfeangeboten. Gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern ist nach Auskunft aller interviewten Fachkräfte umso schwieriger, je mehr Kinder vorhanden sind und je größer ihr Altersunterschied ist. Die große Mehrheit der schriftlich Befragten (74 %) konstatiert für eine gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern einen Angebotsmangel, wenn auch bei überschaubaren Fallzahlen (siehe Kapitel 4.3). Ebenso verweist die Beantwortung der Frage, ob es im Jahr 2008 im persönlichen Zuständigkeitsbereich der Befragten Fälle gab, in denen es – entgegen ihrer fachlichen Einschätzung – zu einer getrennten Unterbringung von Geschwisterkindern gekommen ist, auf äußere Zwänge und lückenhafte Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfelandchaft: 52 % der Befragten antworteten mit „nie“ und 30 % mit „selten“, knappe 20 % mit „manchmal“, „häufig“ und „immer“.

Abbildung 5

Getrennte Unterbringung entgegen der fachlichen Einschätzung im Jahr 2008 (fünfstufige Häufigkeitsskala, n = 190)



Polarisiert auf die Antwortvorgabe „ja“ oder „nein“ (wobei „ja“ die Antworten „selten“, „manchmal“, „häufig“ und „immer“ umfasst), heißt das, 88 der 190 befragten Fachkräfte (46 %) gehen von mindestens einem Fall in ihrer Zuständigkeit aus, in dem Geschwisterkinder entgegen der eigenen fachlichen Einschätzung getrennt untergebracht wurden. Grund dafür dürfte vor allem ein Mangel an passenden Hilfeangeboten sein. Nur sehr selten wird in den Interviews von Ausnahmefällen berichtet, in denen Personensorgeberechtigte oder Familiengerichte eine Entscheidung entgegen der vom Jugendamt vorgeschlagenen gemeinsamen Unterbringung von Geschwisterkindern getroffen haben.

Der Anteil von 46 % (88 von 190) der befragten Fachkräfte, die in ihrem Zuständigkeitsbereich eine solche Erfahrung im Jahr 2008 mindestens einmal gemacht haben, ist angesichts der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere §§ 27 und 36 SGB VIII), die im Einzelfall notwendige und geeignete Hilfe zu gewähren, bedenklich hoch.

4.2.2 Binnenstrukturen des Entscheidungsprozesses

Während die Ergebnisse der Online-Befragung den allgemeinen Rahmen der Entscheidungsfindung erhellen, erschließt sich durch die Interviews mit Jugendamtsfachkräften die detaillierte Binnenstruktur des Entscheidungsprozesses im Falle der zeitgleichen Unterbringung von Geschwisterkindern. Richtet sich der Fokus auf die Frage „gemeinsam oder getrennt?“, so steht zunächst die Bedarfsprüfung im Vordergrund. Hier zeigt sich, dass Fachkräfte die gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern offenbar als „normal“ empfinden und sie in Übereinkunft mit den gängigen gesellschaftlichen Normen als Ausgangspunkt ihrer Überlegungen und als Ziel des Hilfeprozesses sehen. (16) In speziellen Fällen beziehungsweise Fallkonstellationen wird allerdings eine Trennung der Kinder erwogen, weil fraglich erscheint, ob eine gemeinsame Unterbringung der Entwicklung der Kinder zuträglich ist.

Idealtypisch im Sinne gesetzlicher Regelungen und fachlicher Standards wird erst im Anschluss an die sozialpädagogische Diagnose (siehe Kapitel 4.1) die Suche nach geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten aktuell. Da die zur Verfügung stehenden Angebote für Fälle der außerfamiliären Unterbringung von Geschwisterkindern von 74 % der schriftlich befragten Fachkräfte als nicht ausreichend angegeben wurden (siehe Kapitel 4.3), stellt sich die Frage, ob nicht bereits in der Phase der Bedarfsprüfung das tendenziell begrenzte „Angebotsspektrum“ Einfluss auf die Entscheidung nimmt. In der Tat ergibt die Interviewanalyse, dass häufig und zu einem recht frühen Zeitpunkt der Hilfeplanung „Machbarkeitsüberlegungen“ angestellt werden, mehr oder weniger bewusste Abstimmungsprozesse zwischen Bedarf und Angebot, die nicht immer zugunsten der gemeinsamen Unterbringung von Geschwisterkindern ausfallen. Nicht zuletzt ist die Entscheidung über geeignete und notwendige Hilfe (§ 27 SGB VIII) auch von persönlichen Bewertungen der Fachkräfte beeinflusst: Für wie bedeutsam halten sie die Geschwisterbeziehung wirklich?

Das gemeinsame Aufwachsen von Geschwistern wird nach Bekunden der Fachkräfte zwar prinzipiell mehrheitlich angestrebt. Es gibt jedoch offenbar auch Punkte, an denen das gesellschaftlich Übliche infrage gestellt und eine Trennung erwogen wird. Welche Kriterien bei der Abwägung eine Rolle spielen, wird nachfolgend illustriert.

Unterbringung von Geschwistern möglichst gemeinsam

Auf die Frage, welche Bedeutung Geschwisterbeziehungen haben, wird in den Interviews häufig mit einer Argumentationsfigur geantwortet, die sich auf „Familie“ in ihrer positiven, teils auch idealisierten Bedeutung von „Zuwendung, Bindung, Schutz und Zusammenhalt“ bezieht. In diesem Kontext wird Geschwisterbeziehung als Wert an sich wahrgenommen. Einige typische Zitate veranschaulichen dies:

„[...] es stellt ja auch einen Wert für die beiden Geschwister dar, sich zu haben, etwas zu haben, was ihnen gehört, was zurückreicht, also was familiäre Wurzeln bedeutet. Und bei so entwurzelten Kindern hat das ja oft eine ganz hohe Bedeutung, egal, wie schlimm es in der Familie gewesen sein mag, [...] und in schweren Zeiten ist es ja ganz schön, jemanden zu haben, der einen auch versteht, wenn man sich ohne viele Worte verstanden fühlt eben.“ (JA 8, 188)

„Eine Kollegin hat gesagt, dass aus ihrer Erfahrung in Geschwisterbeziehungen eine eigene Kraft wirkt, also dass da eine Kraft ist, die einfach wirkt innerhalb von Geschwistern, und ich denke, dass da auch eine Wahrheit drinsteckt.“ (JA 3, 189)

„[...] also meine Tendenz geht da ganz klar, die gemeinsam unterzubringen, weil ich glaube, die sind auch positiv aufeinander bezogen, und ich weiß nicht, was bricht weg, wenn das auch noch getrennt wird [...].“ (JA 10, 52)

„[...] und da hab ich schon das Gefühl gehabt, das war gut so, weil die sich gegenseitig noch Mut gemacht haben und sich gestützt haben. Und war halt was Vertrautes, der Bruder – es waren drei Jungs. Ja, das empfand ich als richtig, die gemeinsam unterzubringen [...].“ (JA 2, 69)

In solchen Formulierungen steckt eine Vielzahl von Argumenten für eine gemeinsame Unterbringung, sie umfassen ein ganzes Spektrum an Bedeutungen, die Geschwisterkinder füreinander haben können. Im Kern wird eine positive Beziehung beschrieben: Die Existenz einer Schwester oder eines Bruders ist unterstützend, gibt Sicherheit, Vertrautheit, macht Mut, vermittelt Stabilität – Geschwister bilden eine zentrale soziale Ressource, und die Geschwisterbeziehung ist deshalb schützenswert. Die Argumentationslinien für eine gemeinsame Unterbringung gehen über die unmittelbare Beziehung zwischen den Geschwisterkindern teilweise noch hinaus, es gelte auch, weitere Trennungserfahrungen abzuwenden:

„Grundsätzlich ist der Gedanke: Krise in der Familie, lass uns wenigstens den Rest zusammenhalten, die gehören zusammen, fühlen sich auch so, geben sich möglicherweise Sicherheit gegenseitig. Dann nochmal weiter trennen, empfinden wir schon als weitere Schädigung.“ (JA 9, 25)

Fallkonstellationen, in denen eine Trennung erwogen wird

Wird, wie von den Fachkräften berichtet, von einer gemeinsamen Unterbringung als impliziter oder expliziter fachlicher Grundannahme ausgegangen, so muss theoretisch nur bei Anzeichen für eine deutlich schädigende Beziehung ein Prozess der fachlichen Meinungsbildung in Gang gesetzt werden. Fachkräfte beziehungsweise Gutachterinnen und Gutachter müssen dann abwägen zwischen den erkennbaren Bedarfen des einzelnen Kindes, der ganzen Geschwistergruppe und möglicherweise nicht oder nur schwer bearbeitbaren entwicklungshemmenden Faktoren.

Bei Analyse der sechzig in den Interviews geschilderten Fälle sind sechs sich überlagernde Falltypen erkennbar. Dabei stellt die Qualität der Beziehung eine zentrale Querdimension dar, die in den verschiedenen Konstellationen oftmals bei der Entscheidung für oder gegen eine gemeinsame Unterbringung ausschlaggebend ist. Die folgenden Fallkonstellationen liefern Anhaltspunkte für problematische Beziehungen:

- Verantwortungsübernahme für Geschwister: Parentifizierung (17),
- Not- und Überlebensgemeinschaften,
- schädigende Zweierbeziehungen,
- gemeinsame habitualisierte schädigende Verhaltensweisen,
- sexueller Missbrauch unter Geschwistern,
- unterschiedliche Bedürfnisse – Alter und physische/psychische Beeinträchtigung.

Diese Fallkonstellationen sollen im Folgenden beschrieben werden.

Diese Fallkonstellation wurde in jedem der durchgeführten Interviews mit mindestens einem Beispiel erwähnt. Sie ist im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung weit verbreitet, da die Herkunftseltern in der Regel ihre Rolle als Fürsorgepersonen der Kinder nicht im notwendigen Maße ausfüllen können oder wollen. In einer Notgemeinschaft von Geschwisterkindern übernehmen dann auffällig häufig die ältesten Mädchen unangemessen viel Verantwortung für die jüngeren Geschwister. Unter „ältesten“ Mädchen können dabei auch vierjährige Kinder verstanden werden. Ihrem Wesen nach sind die Beziehungen unter Geschwistern gegenüber der Beziehung zwischen Erwachsenen und Kindern eher „horizontal“, das heißt gleichberechtigt. Hat das Beziehungsgefüge zwischen Geschwistern ein stark „vertikales“, also hierarchisches Muster und agieren einzelne Kinder deutlich parentifiziert, hinterfragen Fachkräfte, ob eine gemeinsame Unterbringung die individuelle Entwicklung für jedes einzelne Kind ermöglicht. Wenn die Beziehungen der Geschwister untereinander von Überforderung, Aggressivität und Angst dominiert sind, spricht dies nach Meinung der Fachkräfte für eine Trennung – zumindest wenn keine entsprechenden sozialpädagogischen Konzepte des Umganges mit solchen Beziehungen in Einrichtungen angeboten werden.

Die Argumentation der Interviewten im Falle der Trennung lautet: Die parentifizierten Kinder sollen die Möglichkeit erhalten, die Rolle der Verantwortlichen aufzugeben, und sich unabhängig und eigenständig entwickeln, Kind sein und nicht vollzogene Reifungsprozesse nachholen können. Andererseits brauchen die kleineren Geschwister eine sichere materielle und emotionale Versorgung, die von älteren Geschwistern in der Elternrolle nur unzureichend leistbar ist. Dazu einige typische Zitate:

„Wir sagen, wir wollen eine Individuellentwicklung der Kinder ermöglichen, deshalb wird getrennt untergebracht. Also so Ideen wie: Das ältere Kind ist immer für das jüngere Kind verantwortlich gewesen, wenn wir das jetzt gemeinsam unterbringen, wird diese Verantwortlichkeit bleiben, also das ältere Kind wird kaum Gelegenheit haben, sich eigenständig zu entwickeln. Eine eigenständige Entwicklung ist aber notwendig.“ (JA 5, 52)

„[...] wo zum Beispiel ältere Kinder sehr stark die Versorgung für kleinere Kinder übernommen haben, und das ist ja kein seltenes Phänomen, dass da auch schon Vierjährige in der Funktion von kleinen Müttern sind, die sie natürlich tatsächlich nicht sein können, deren Aufgaben sie aber erfüllen müssen. Und wo einerseits das ältere Kind sich in einer Funktion erlebt hat, die überhaupt nicht kindgerecht ist und die es ja aufgeben soll. Das Ziel [...] ist ja dann in dauerhaften Pflegefamilien der Neuaufbau von Bindungen und Beziehungen. Das heißt, diese Kinder sollen in den Pflegefamilien Bindungen zu Eltern entwickeln können, die sie bislang nicht gehabt haben oder die wirklich sehr krank oder unzulänglich waren.“ (JA 7, 44)

„[...] wenn es sich um solche pathologischen Geschwisterbeziehungen handelt, wo das Ältere beispielsweise sehr stark das Jüngere versorgt, dass das Jüngere nicht tatsächlich zu seinem Recht gekommen ist und das Ältere Funktionen gehabt hat, die es gar nicht erfüllen konnte. Da ist es sinnvoll, wenn man die Geschwister trennt, damit auch das Ältere die Möglichkeit hat, sich nochmal wieder als Kind ohne die Verantwortung für ein jüngeres Kind erleben zu können, und das Jüngere auch die Chance hat, dass die Eltern überhaupt an es herankommen, weil ansonsten die älteren Kinder

sehr stark den Zugang für die Eltern versperren, weil sie sich ja quasi so fühlen.“ (JA 7, 44)

„Das ist wirklich so, dass die älteren Geschwister dann durch jahrelanges Auffangen oder auch dadurch, dass sie in Verantwortung gehen müssen, auch wenn sie da draußen sind, kaum loslassen können, also da weiter in der Verantwortung bleiben. Deswegen ist es dann bei diesen Kindern wirklich wichtig, dass sie getrennt werden, dass sie einfach aus der Verantwortung wirklich rauskommen können.“ (JA 16, 58)

Im Falle der Parentifizierung sind oftmals Mädchen in einer Verantwortung, die sie überfordert und auf die sie mit aggressivem Verhalten auch gegenüber den Geschwisterkindern reagieren. Diese Konstellation kann im Falle der gemeinsamen Unterbringung auch zu einer Konkurrenz zu Erziehern oder zu Pflegeeltern führen und wird teilweise als Argument für eine Trennung der Kinder angeführt.

Not- und Überlebensgemeinschaften

Ebenfalls typische Konstellationen sind Not- und Überlebensgemeinschaften, in denen eine Trennung der Kinder grundsätzlich erwogen wird. In einem familiären Überlebenskampf unter dem Motto „jeder gegen jeden“ können Geschwisterbeziehungen mit starker, auch gewalttätig ausgelebter Rivalität entstehen. Die Fachkräfte neigen dann dazu, eine Trennung zu vollziehen. Dazu folgende Beispiele:

„[...] bei den Gesprächen mit den Kindern, also es wurde immer deutlich, die haben eigentlich nicht richtig Bezug zueinander. Die sind da zwar in diesem Haushalt zusammen aufgewachsen, aber es ging immer um Konkurrenz. Es ging darum, wer irgendwie mehr zu essen kriegt, wer mehr Aufmerksamkeit kriegt, auf wen da mehr geachtet wird, wer Liebling von Vater, von Mutter ist, und da war auch nicht mal unbedingt so was wie eine Verantwortungsübernahme durch den Ältesten erkennbar. [...] Also die Situation in dem Haushalt bei den Eltern war halt über Jahre schon so, dass da jeder gucken musste, wo er blieb. Und die hatten wenig Solidarität untereinander, es gab aber auch unter den Geschwistern ziemlich viel Gewalt.“ (JA 6, 37)

„Und sehr häufig ist es so, dass gerade bei älteren Kindern in Multiproblemfamilien wir von einer nicht besonders hohen oder guten Qualität an Geschwisterbeziehung ausgehen können, weil Rivalität, Konkurrenz, Gewalt, Neid, all diese ganzen Kämpfe, die sicherlich auch ein Stück weit in ‚normalen‘, sag ich mal jetzt in Führungszeichen, Familien vorkommen, aber wo die Steuerung der Eltern doch eine andere ist. Und das geht dann einfach nicht, dann stehen wir ganz schnell vor dieser Frage: Ist es gut, diese Kinder gemeinsam oder getrennt zu vermitteln?“ (JA 7, 58)

Zeichnen sich die Notgemeinschaften durch solidarische Bezüge aus, begründen die Fachkräfte damit ihre Entscheidung gegen eine Trennung. Hier einige Zitate, in denen solidarische Notgemeinschaften beschrieben werden:

„Die Problemlagen gab es für beide, obwohl sie zwei oder drei Jahre Altersunterschied haben und die Traumatisierung der Kinder. Obwohl die Beziehung zwischen den Geschwistern eine mittelschwere Katastrophe war [...], wurde gemeinsame Unterbringung entschieden. Also einmal, um sie nicht noch stärker zu traumatisieren. Wenn ich schon Kinder rausnehme mit

Traumatisierungen, und die dann auch noch zu trennen. [...] Für mich war deutlich, wie diese Bindung der Geschwisterkinder tatsächlich ist. Also, es ist eine Solidaritätsgemeinschaft aufgrund der desolaten familiären Situation. Und es war wirklich eine sehr desolante Familiensituation.“ (JA 12, 65)

„[...] vom Grund her macht es sicherlich Sinn. Sie sind ja auch gemeinsam in ihrer schwierigen Konstellation aufgewachsen und haben sich meistens auch solidarisiert und sich gegenseitig gestützt, und von daher brauchen die sich ja auch sehr häufig.“ (JA 4, 76)

„Und diese Kinder sind sehr aufeinander fixiert, weil wenn beide Eltern betrunken sind, das ist ja für die Kinder eine sehr bedrohliche Situation, und da finden die untereinander auch oder aneinander Halt. Und bei den beiden Kindern war es eigentlich immer klar, dass man die nie auseinandernehmen könnte, weil das für die dann schon extrem belastend wäre. Und die haben wir dann in einer Pflegefamilie untergebracht.“ (JA 11, 142)

„Die ambulante Hilfe hat leider nicht ausgereicht, stellte sich dann raus – und dann doch stationär [...]. Und da sind die Kinder ja auch – also das, was die so mitgemacht haben zu Hause – so zusammengeschweißt durch ihre familiäre Not, die sie da zusammen bewältigen mussten, das kann ich einfach so sagen, die waren so zusammengeschweißt, da hätte man nicht im Leben dran denken können, die bringen wir jetzt getrennt unter, das geht gar nicht. Die haben wir dann zu dritt stationär untergebracht, der Vierte kam dann ja noch dazu [...].“ (JA 15, 98)

Schädigende Zweierbeziehungen

Häufig wird auch von Fällen berichtet, in denen eine Trennung erwogen wurde, weil die Beziehung zwischen zwei Geschwisterkindern ähnlichen Alters und gleichen Geschlechts von besonders harter Rivalität und Gewalttätigkeit geprägt ist. Die eingespielte negative Dynamik zwischen den Geschwistern droht dann bei einer gemeinsamen außerfamiliären Unterbringung fortgesetzt zu werden. Die interviewten Fachkräfte beschreiben schädigende Geschwisterbeziehungen, deren Dynamik auch im neuen Setting der außerfamiliären gemeinsamen Unterbringung kaum verhindert werden kann:

„[...] wenn Geschwisterrivalitäten da sind, die sich vielleicht schon in der Ursprungsfamilie gezeigt haben, aufgrund welcher Umstände auch immer, die sich dann eher fortsetzen. Dann ist es eher für beide Kinder schwierig, einen Platz zu kriegen in einer gemeinsamen Familie. So was ist sicher auch ein Grund, wo man sagen muss: getrennte Unterbringung. Oder das Kind braucht einfach einen Kontext, wo man sagt, da ist es ganz für sich in einer Familie, wo gar keine Kinder drin sind, wo einfach die Zuwendung, die Aufmerksamkeitssituation eine andere ist.“ (JA 4, 76)

„Man muss auch sehen, dass Geschwister in so starker Konkurrenz zueinanderstehen können, dass die sich nicht frei entwickeln können, sondern immer nur in Konkurrenz zum anderen Geschwisterkind. [...] Jedes Kind soll ja für sich gute Entwicklungschancen haben. Und wenn die einfach zu beeinträchtigend sind, die Geschwisterbeziehungen, ist es für beide Kinder, für jeden, nicht gut.“ (JA 3, 179)

„Oder jetzt Trennungs-/Scheidungssachen, wenn die Solidarität einfach von dem einen Kind zum einen Elternteil und von dem anderen Kind zum

anderen Elternteil da ist und die dann quasi den Kampf, den das Elternpaar hat, miteinander austragen. Also das wäre auch ein Grund, wo man sagt, nee, die brauchen einfach eine räumliche Trennung. Das haben wir auch schon öfter mal.“ (JA 14, 146)

„Wenn es ein angenommenes Kind gibt in der Familie und ein nicht angenommenes Kind und man vermittelt die zusammen und dieses System setzt sich fort durch die Elternkontakte, hat das nicht angenommene Kind auch in dieser neuen Familie nicht die Chance, seinen Platz zu finden, weil es sich immer wiederholt. Das habe ich im Moment auch gerade bei zwei jungen Frauen, also wo wir das heute nicht mehr so vermitteln würden.“ (JA 16, 79)

„[...] wie schlimm auch Geschwisteraggressionen untereinander sind. Und dass eben manche Kinder kein zweites Kind neben sich dulden, weil einfach dieser eigene Bedarf, den sie haben, zu hoch ist.“ (JA 17, 58)

Gemeinsame habitualisierte schädigende Verhaltensweisen

Eher selten werden das gemeinsame Begehen von Straftaten oder dauerhafter gemeinsamer Drogenkonsum als Gründe für Trennung von Geschwisterkindern genannt:

„[...] diese Brüder [...] haben Mülltonnen in den Fluss gezogen und Leute angemacht und geschlagen, und es war klar, dass die beiden zum jeweiligen Schutz des anderen nicht zusammenbleiben oder zusammenkommen dürfen.“ (JA 9, 165)

Sexueller Missbrauch unter Geschwistern

Bei sexuellen Übergriffen und Verdacht auf sexuellen Missbrauch unter Geschwistern entscheiden sich Fachkräfte nach eigenem Bekunden in der Regel für eine Trennung der Kinder. In den Interviews werden kaum solche Fälle geschildert, sodass hierzu keine genaueren Informationen vorliegen. Dennoch sind sie als spezifische Fallkonstellation zu werten.

Unterschiedliche Bedürfnisse – Alter und physische/psychische Beeinträchtigung

Trotz guter Beziehungen zueinander können Geschwisterkinder auch sehr unterschiedliche oder spezielle Bedürfnisse haben, beispielsweise aufgrund von großen Altersunterschieden oder wenn eines der Kinder behindert ist. Es kann vorkommen, dass Geschwister in solchen Fällen nicht zusammen untergebracht werden können, weil das Angebotsspektrum an einem sozialen Ort den Bedarf aller Geschwister nicht deckt. Geistige oder körperliche Beeinträchtigungen und Krankheiten eines Geschwisterkindes müssen dabei nicht zwangsläufig zur Trennung führen. Ein besonderer Pflege- oder Betreuungsaufwand kann von Pflegeeltern oder in einer Einrichtung jedoch nicht immer geleistet werden:

„[...] wenn ein Kind einen besonderen Bedarf hat, der in einer speziellen Einrichtung abzudecken geht, und das andere Kind halt nicht. Also wenn ein Kind autistisch ist, seelische Behinderung oder körperliche Behinderung, was auch immer, also einen besonderen Bedarf hat. Das ist manchmal halt für das andere Kind dann nicht förderlich, in die gleiche Einrichtung zu gehen, weil es dann für sich nicht gefördert werden kann. Aber das eine Kind aufgrund seiner Behinderung optimal gefördert wird.“ (JA 3, 181)

„Weil die da auch einfach unterschiedliche Bedarfe haben, die Kinder, die so unterschiedlich sind, dass besondere Personen individuell notwendig sind. [...] Das ist auch oft, wenn die behindert sind. Also wenn die praktisch einen Paragrafen haben und dem zugeordnet sind, das eine Kind mit einer geistigen Behinderung, das andere ist aber lernbehindert, das nächste hat eine Alkoholenzephalopathie, dann ist es auch so, dass man die trennen muss.“ (JA 15, 204)

„Da war jedes Kind eigentlich so für sich anspruchsvoll vom Erziehungsaufwand her, dass es nicht leistbar gewesen wäre für die Pflegeeltern [...] und auch vom Alter her. Also das eine war noch sehr klein, das war ja kein halbes Jahr alt, und das ging dann bis zum achten Lebensjahr; also der eine dazwischen fünf und acht, das war auch zu weit auseinander. Und der Fünfjährige ging Richtung Behinderung, also hat einen enormen Aufwand bedeutet für eine Pflegefamilie und erzieherische Fähigkeiten auch und Unterstützungsnotwendigkeiten. Und ja, es ist halt oft gar nicht leistbar für eine Pflegefamilie, mehr als ein Kind aufzunehmen, weil da so viel an Organisation und Zeit und Management dazugehört.“ (JA 4, 156)

Aus den folgenden Zitaten wird deutlich, dass eine Trennung der Geschwister aufgrund eines großen Altersunterschiedes und daraus resultierender unterschiedlicher Bedürfnisse teilweise als ganz natürlich empfunden wird:

„Und ich denke, das muss man sich immer fragen. Was kann das Ziel für ein bestimmtes Kind noch sein? Bei einem Dreizehnjährigen kann ich nicht mehr das Ziel der Integration in eine neue Familie haben, das wird nicht mehr funktionieren, das kann allenfalls noch partnerschaftlich laufen. Aber bei einem Dreijährigen kann ich das sehr wohl noch, auch mit gutem Erfolg.“ (JA 7, 59)

„Also meine Erfahrungen zeigen, dass durch die gesamte Entwicklung, je nachdem wann die Kinder in eine stationäre Hilfe kommen – ist ja auch ein bisschen altersabhängig –, normale Trennungsprozesse beginnen. Wie in einer Familie auch, wenn ein Kind zur Ausbildung geht. Dann zum Beispiel, wenn ein größeres Kind in das betreute Wohnen wechselt. Das ist auch eine Frage, inwieweit das gelingt, zwischen den Trägern oder den unterschiedlichen Erziehern das so zu integrieren, dass auch die Geschwister die Kontakte noch zueinander haben.“ (JA 17, 122)

„Und da kommt es sicherlich auch drauf an, wie alt sind die Kinder? Also ich würde mal sagen, tendenziell, Geschwister, die jünger sind, was weiß ich, ab Säuglingsalter bis Vorschulalter oder so, da hab ich selten ausgeprägte Antipathien untereinander erlebt. Also da ist die Tendenz, die gemeinsam unterzubringen, wenn es denn irgendwie geht, natürlich viel höher als bei Kindern, die älter sind, vielleicht schon Jugendliche, und eine ganz deutliche Antipathie haben, aus welchen Gründen auch immer, dann würde man eher zu einer getrennten Unterbringung kommen.“ (JA 8, 64)

Machbarkeitsüberlegungen zwischen Bedarf und Angebot

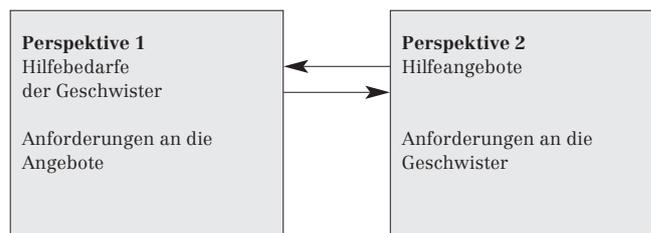
Für eine gemeinsame außerfamiliäre Unterbringung von Geschwisterkindern fehlen laut 74 % der online Befragten entsprechende Angebote (siehe Kapitel 4.3). Aufgrund des Platzmangels können Unterbringungsentscheidungen nicht immer zugunsten der Geschwisterkinder getroffen werden. Diese Tatsache ist den Fachkräften bekannt und setzt bei einem Teil der Fälle wohl schon während der Prüfung des Bedarfes „Machbarkeitsüberlegungen“ in Gang. Die Argumentationsfiguren der interviewten Fachkräfte

sind vielschichtig: Der nach einer sozialpädagogischen Diagnose festgestellte Bedarf, die Entscheidung für eine gemeinsame oder getrennte Unterbringung und das zur Verfügung stehende konzeptionelle Angebot – all diese Faktoren sind in den Formulierungen ineinander verwoben. Nicht immer ist klar, ob eine Trennung im Interesse der Kinder vorliegt und eine dem Kindeswohl dienliche Entwicklung erst durch Trennung möglich wird oder ob Geschwister getrennt werden, weil es keine passgenauen Angebote gibt.

Wird zu Untersuchungszwecken eine analytische Trennung zwischen Bedarf und Angebot vorgenommen, so kristallisieren sich folgende idealtypische Perspektiven heraus (siehe Abbildung 6):

Abbildung 6

Machbarkeitsüberlegungen zwischen Bedarf und Angebot



In der ersten Perspektive geht es zunächst darum, zu verstehen, was jedes einzelne Kind braucht. Eng damit verbunden wird auf dem Weg zu einer sozialpädagogischen Diagnose das Verhältnis zwischen den Geschwisterkindern einzuschätzen und herauszufinden versucht, ob die Beziehungen schädigend für das einzelne Kind sind. Wenn der Eindruck entsteht, dass sich die Kinder bei einem gemeinsamen Aufwachsen gegenseitig in ihrer Entwicklung erheblichen Schaden zufügen würden, wird eine getrennte Unterbringung begründet und entschieden. Erscheint die Geschwisterbeziehung dagegen überwiegend als Ressource, wird die gemeinsame Unterbringung eingeleitet.

In der zweiten Perspektive wird primär von den Anforderungen ausgegangen, die die Kinder im Falle einer gemeinsamen Unterbringung erfüllen sollten, um in die bestehende Angebotssituation zu passen. Bedenken werden dann primär von außen an den Fall herangetragen, und dies teils schon, bevor die Geschwisterbeziehung genauer betrachtet und die Entscheidung für eine getrennte oder gemeinsame Unterbringung gefallen ist. Dann stehen Fragen im Vordergrund wie: Ist das Problem der Kinder in der Einrichtung oder Pflegefamilie zu bewältigen und zu bearbeiten? Sind die Kinder zusammen integrationsfähig, sind sie „familienfähig“? Wie hoch ist der Betreuungsaufwand für jedes einzelne Kind? Kann man ihren Bedürfnissen an ein und demselben Ort gerecht werden? Bilden sie möglicherweise eine Front in der Heimgruppe oder in der Pflegefamilie? Sind es einfach zu viele Kinder, um sie gemeinsam unterbringen zu können? Getrennte oder gemeinsame Unterbringung wird dann je nach Art der Antwort auf diese Fragen begründet und entschieden. Dieses pragmatische Denken und Handeln ist zwar aus der Sicht der einzelnen Fachkraft nachvollziehbar. Der Intention des Gesetzgebers entspricht eine solche Ausgangslage allerdings nicht: Nach § 27 Abs. 2 SGB VIII richten sich Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

Die dargelegten Machbarkeitsüberlegungen implizieren verschiedene Handlungsstrategien, bei denen sich Handlungsräume für die Suche nach passenden und geeigneten Angeboten jeweils öffnen oder schließen können. Es lassen sich drei Strategien unterscheiden:

- Angebote werden auf den Einzelfall zugeschnitten (§ 36 SGB VIII),
- Schadensbegrenzung,
- Anpassung der Bedarfe an die Hilfeangebote.

Angebote werden auf den Einzelfall zugeschnitten (§ 36 SGB VIII)

Die erste Strategie besteht darin, Hilfen dem Einzelfall anzupassen (§ 36 SGB VIII). Kommen Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass eine Geschwistergruppe am besten gemeinsam untergebracht werden sollte, beginnen sie mit der Suche nach geeigneten Plätzen. In Absprache mit Anbietern, die in der Lage sind, die nötige Flexibilität gemäß § 27 SGB VIII aufzubringen, können bei mangelnden Möglichkeiten im Standardangebot passgenaue Hilfen entwickelt werden. Beispielsweise berichteten Jugendamtsfachkräfte in den Interviews von Pflegefamilien, denen zusätzlich flexible Betreuung zur Verfügung gestellt worden war. Auch waren kooperierende Träger eigens mit dem Aufbau neuer Gruppenangebote beauftragt worden. Wenn solche Versuche scheitern und es nicht möglich ist, ein passendes Angebot zu installieren, kann es zu Rückkoppelungsprozessen kommen. Der Bedarf wird erneut definiert, und es kommt zur Trennung der Geschwister. Auch hierzu gibt es Beispiele im Textmaterial:

„Die drei Kinder hingen augenscheinlich aneinander und hatten keine großen Störungen gezeigt, sodass wir gesagt haben, die müssen in eine Familie, die können wir nicht ihr Leben lang in Heimen zusammen groß werden lassen. [...] Wir haben da zusätzlich noch eine flexible Betreuung drangesetzt, damit die Eltern beraten werden, falls sie mit den drei Kindern aus einer Familie nicht klarkommen, die ja auch ein inneres System bilden. Das hätte ja zu stark werden können, aber das hat sich alles gegeben. Vier Jahre oder fünf Jahre lang hat der Kollege zusätzlich begleitet, und dann ist er ausgestiegen. Sagt, das läuft von alleine.“ (JA 9, 234)

Fachkraft: *„Also wenn man mehr als zwei Geschwisterkinder hat, dann hat man aber gleich ein großes Problem, und wenn das dann auch noch eine Geschwisterreihe ist, die vom Altersunterschied vielleicht noch groß ist, dann haben wir ein richtiges Problem. Das kriegen wir in Pflegefamilien eigentlich selten hin. Und der Tenor ist, sie sollen zusammenbleiben.“*

Interviewerin: *„Was würden Sie denn machen in so einem Fall?“*

Fachkraft: *„Ja, dann würde ich eine Lebensgemeinschaft suchen. Das ist so gut wie unmöglich in X, einen altersmäßig unterschiedlichen Geschwisterverbund in eine Pflegefamilie zu kriegen.“ (JA 12, 379)*

Schadensbegrenzung

Gelingt es nicht, geeignete Angebote für eine gemeinsame Unterbringung zu finden oder zu entwickeln, zielt die Machbarkeitsstrategie darauf ab, die Not der Kinder so gering wie möglich zu halten und Kompromisse zu finden. So wird versucht, den Schaden zu begrenzen.

„Ich hab die Idee gehabt, aber es war nicht möglich. Also ich hab jetzt ein Vierteljahr gesucht im Prinzip, und ich musste die Geschwistergruppe trennen. Wobei ich dazu sagen muss, wir haben dann auch in der Supervision den Fall nochmal besprochen, wo dann irgendwie auch herausgearbeitet wurde, dass es nicht immer unbedingt notwendig ist. Also man muss halt schauen, wie die Konstellation ist und wer von den Geschwistern einfach zusammenbleiben muss auf jeden Fall und wem es weniger ausmacht, in eine andere Einrichtung zu gehen, und wie man dann natürlich irgendwann wieder einen Kontakt herstellt. Aber wie gesagt, aus meiner Erfahrung heraus war es nicht möglich. Drei Kinder – leider auch alle Kinderdörfer waren belegt –, also es war mir nicht möglich.“ (JA 2, 42)

„Das kann man nicht allgemein beantworten. Weil ich dann letztlich in der Abwägung stehe: Was ist für die einzelnen Kinder das kleinere Übel? Ist es, sie zu trennen, damit der Förderbedarf exakter zu befriedigen ist? Oder sag ich: Na gut, dann ist halt die Förderung nicht ganz so intensiv in irgendeinem Spezialbereich, aber die hauptsächliche Geschwisterbindung wird erhalten? Also ich denke, man nimmt diese Abwägung, was höher zu werten ist, in dem Moment vor. Ich kann ja dann auch noch die Überlegung einbeziehen: Kann ich extern noch eine Förderung mit dazunehmen? Wenn's ein therapeutischer Bedarf ist, kann ich das Kind dann zum Beispiel einem Kinder- oder Jugendpsychologen vorstellen und ihm dort eine externe Therapie zukommen lassen oder Ähnliches. Also ich denke, das ist ein Abwägungsprozess, da gibt's keine pauschale Lösung.“ (JA 1, 84)

Anpassung der Bedarfe an die Hilfeangebote

Wenn die Angebotsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich im Vordergrund stehen, werden die „Bedarfe“ der Kinder bereits zu einem frühen Zeitpunkt, gegebenenfalls sogar bereits in der Diagnosephase, an den bestehenden Angeboten „ausgerichtet“, das lässt sich aus den Fallschilderungen im Rahmen der Interviews deutlich herauslesen. Das Denken in Richtung Anpassung der Bedarfe an die vorhandenen Angebote wird in verschiedenen Dimensionen deutlich: Insbesondere geht es dabei um hohen Erziehungsaufwand, Altersunterschiede, Anzahl der Kinder und Loyalitätskonflikte. Im Einzelnen belegen dies die folgenden Zitate:

„Was natürlich auch eine große Rolle spielt, ist: Wie hoch sind die unterschiedlichen Geschwisterkinder belastet? Was haben die persönlich für eine Dynamik, die sie dann in eine Einrichtung oder Pflegefamilie einbringen? Das spielt schon eine sehr große Rolle, und da kommen wir dann schon relativ häufig zu dem Ergebnis, dass es zwar sehr schön wäre, wenn wir die Kinder gemeinsam unterbringen würden. Aber zwei relativ belastete Kinder halten Pflegefamilien nicht aus.“ (JA 8, 28)

„Bei der Unterbringung in Pflegefamilien geht es oft um die Integrationsfähigkeit, und die Einschätzung des Pflegekinderdienstes ist regelmäßig eigentlich so, dass es schwierig ist, zwei Kinder in eine Familie zu integrieren, dass es einfacher ist, ein Kind zu integrieren. So dass also relativ häufig auch aus diesen Überlegungen heraus Kinder getrennt werden.“ (JA 5, 52)

„Also die Begründung ist, ich sage mal so, jedes Kind für sich hat ja eine Problematik. Und das ist ja auch oft ganz heftig und ganz schlimm. Und wenn dann bei Hans ADHS und bei Lotte eine ganz schwere Lernstörung da ist, dann sagt man, wenn die jetzt noch zusammen in eine Familie kommen bei den Vorerfahrungen, dann kulminiert das. Und dann hat die aufneh-

mende Pflegefamilie oder die Einrichtung zu ihren eigenen Schwierigkeiten möglicherweise auch noch die, wenn man so will, familiären Verstrickungen von Hans und Lotte sozusagen, die die beiden mit rübernehmen, diese Dynamik.“ (JA 8, 188)

Ein sehr engagierter Mitarbeiter des Jugendamtes beschreibt den Prozess mit leicht zynischem Unterton:

„Das Problem bei Hans ist so groß, dass das nur von einem Profi oder von einer 34er-Einrichtung bewältigt werden kann, und Lotte ist zahmer und ruhiger, die kann ruhig in eine Pflegefamilie.“ (JA 8, 188)

Entscheidungen der Fachkräfte im Kontext persönlicher Bewertungen

In allen Interviews heben die Gesprächspartnerinnen und -partner hervor, dass jeder Einzelfall auf der Basis professioneller Verfahren geprüft wird. Häufig verweisen sie in diesem Zusammenhang auf die gesetzlichen Vorschriften (§ 27 in Verbindung mit § 36 SGB VIII). Wie bereits ausgeführt, bestehen aber doch auch Brüche bei der Suche nach geeigneten Hilfen, vor allem aufgrund des Mangels an Unterbringungsmöglichkeiten für Geschwisterkinder. Darüber hinaus sind die Prüf- und Entscheidungsprozesse auch verwoben mit persönlichen Überzeugungen der Fachkräfte, die ihr Handeln beeinflussen. (18)

Um Einblick in diese persönlichen Überzeugungen und Werthaltungen zu bekommen, wurde in der Online-Befragung die Aussage, „Geschwisterkinder sollten in der Regel gemeinsam untergebracht werden“, zur Bewertung mit abgestuften Antwortvorgaben angeboten. Lediglich 24 (13 %) der 185 antwortenden Fachkräfte stimmen der Aussage ohne weitere Vorbehalte „voll zu“, 42 (23 %) stimmen „tendenziell zu“. Eine etwas distanziertere Haltung zur vorgegebenen Aussage hat eine Mehrheit von 81 (44 %) der 185 Fachkräfte, die nur „begrenzt und unter Berücksichtigung bestimmter Bedingungen zustimmen“ würden. 38 (21 %) von 185 Fachkräften grenzen sich ab mit „stimme nicht zu“ und der vorgegebenen Begründung, dass „der Einzelfall genau geprüft“ werden sollte.

Auch bei den Interviews fällt das breite Mittelfeld derer ins Gewicht, die nur nach Prüfung bestimmter Bedingungen der Aussage, „Geschwisterkinder sollten in der Regel gemeinsam untergebracht werden“, zustimmen würden. Hier wird in beiden Teilen der Untersuchung deutlich, dass es im Einzelfall wohl auch fachliche Einwände gegen das gemeinsame Aufwachsen von Geschwistern gibt, wenngleich es mehrheitlich als Ausgangspunkt der fachlichen Überlegungen akzeptiert ist.

Daneben zeigen sich in den Interviews – wie ja auch zuvor schon in der Online-Befragung – die für den bundesdeutschen Fachdiskurs zur Unterbringung von Geschwistern in Pflegefamilien traditionell zugespitzt gegensätzlichen Positionen. Zum Teil dürfte in den Jugendämtern auch heute noch folgende Meinungskonstellation zu finden sein:

„Es war früher auch klassisch so, dass der Pflegekinderdienst gesagt hat: ‚Trennen‘, und der ASD gesagt hat: ‚Gemeinsam‘. Die beiden Pole, die gab es, die Extrempole, und das hat sich aber auch ein Stück verändert, das sehe ich schon so.“ (JA 10, 320)

Anhand der sechzig Fallschilderungen aus den Interviews lassen sich unterschiedliche Sichtweisen und Bewertungen zur grundsätzlichen Bedeutung

von Geschwisterbeziehung herauskristallisieren, die die Entscheidungen für oder gegen eine gemeinsame Unterbringung mitbeeinflussen:

- offen für den Einzelfall,
- Vorrang der Beziehung zu erwachsenen Ersatzeltern,
- Vorrang der Geschwisterbeziehung.

Offen für den Einzelfall

Diese Position wird von der Mehrzahl der interviewten Fachkräfte eingenommen. Es wird betont, dass die Begründung und Umsetzung der Hilfe immer im Einzelfall erfolgen und unterschiedlich ausfallen können:

„Also Sie müssen sich ja vorstellen, wann kommt es zu Unterbringungen von Kindern in Familien? Das sind ja Familien, da spielt eine Suchtproblematik eine Rolle, eine Alkoholproblematik, eine psychische Auffälligkeit. Das heißt also von den Erwachsenen her eingeschränkte Befähigungen, die oft durch ältere Kinder übernommen werden. Und diese älteren Kinder, die haben schon eine besondere Rolle, auch für die jüngeren Kinder, und da gucken wir dann auch genau hin. Möglicherweise mit dem Ergebnis, dass wir vielleicht für das jüngere Kind noch eine Pflegefamilie finden könnten, aber weil die Geschwisterbindung so stark ist, auch von der Verantwortung her stark ist, dass man sagt: ‚Da möchten wir keine Trennung.‘ Es kann aber auch genau der Einzelfall so sein, dass wir sagen: ‚Es muss zu einer Trennung kommen, damit das ältere Geschwisterkind überhaupt die Möglichkeit hat, nochmal Kind zu sein, es also nachreifen kann, um dann letztendlich erwachsen werden zu können.‘ Also es ist eine ganze Palette von Gründen.“ (JA 5, 92)

Vorrang der Beziehung zu erwachsenen Ersatzeltern

In vier Interviews wird – bei Vorliegen bestimmter Konstellationen – sehr klar der Vorrang der Beziehung der Kinder zu erwachsenen Ersatzeltern gegenüber der Geschwisterbeziehung betont und bewusst eine Trennung der Geschwisterkinder in Kauf genommen. Dabei ist die weitere Pflege der Geschwisterbeziehung im Blick. Es sind überwiegend Fachkräfte des Pflegekinderdienstes, die vor dem Hintergrund der ihnen konkret zur Verfügung stehenden Pflegefamilien und unausgesprochen möglicherweise auch in Anlehnung an die von Monika Nienstedt und Arnim Westermann (2011) entwickelte Theorie der Integration von Kindern in Ersatzfamilien argumentieren. Ihr zufolge finden besonders jüngere Kinder etwa bis zum Schulalter in der Pflegefamilie eine besondere Chance des „Neubeginns“, sofern sie einzeln dorthin kommen und die volle Zuwendung der Pflegeeltern erhalten können (JA 7, 10, 16, 17):

„Also zum einen ist die Beziehung zu Erwachsenen das Vorrangige, was ein Kind braucht, um als Kind gesehen zu werden. Nicht die Gleichaltrigen oder Geschwister, sondern die förderlichen Bedingungen für eine positive Entwicklung sind die Erwachsenen erst mal bei einem sehr jungen Kind, und die müssen Priorität haben. Und dann denken wir häufig, oder es ist ja so das Argument: Die Kinder kommen nicht zu ihrem Recht. Es sind Kinder, die nicht gesehen wurden, deren Bedürfnisse nicht entsprechend befriedigt worden sind, und die sollen eigentlich korrigierende Erfahrungen machen. Nämlich die von Erwachsenen, die auf ihre Bedürfnisse zeitnah und angemessen reagieren. Sie sollen nicht hinten anstehen. Um eben aus dieser Korrektur positive Bindungen entwickeln zu können, und deshalb hat das eine andere Priorität.“ (JA 10, 328)

„Und deswegen muss man sich immer das Ziel vor Augen halten. [...] Das Ziel ist der Neuaufbau von Beziehungen. Bei kleinen Kindern geht das sicher noch, das ist auch meine Erfahrung. Und wenn man dieses Ziel hat, dann muss man sich fragen, unter welchen Bedingungen kann das gelingen? Und das kann nur selten gelingen unter der Bedingung, dass traumatisierte Geschwister in eine Familie aufgenommen werden. Als ich eingestiegen bin vor zweiundzwanzig Jahren, hatte ich ganz häufig die Situation in der Beratung, da hab ich Fälle übernommen, dass Geschwister untergebracht waren, und hab ganz häufig die Erfahrung gemacht, dass ein Geschwisterteil auf der Strecke geblieben ist. Man konnte oft beobachten, eins hat sich ganz gut entwickelt und das andere hat sich schlicht nicht entwickelt. Und da muss man sich die Frage stellen, woran liegt das, und dann ist man eben auch zu den Erkenntnissen gekommen, dass es Sinn machen kann, Geschwister voneinander getrennt zu vermitteln.“ (JA 7, 61)

In diesen Argumentationen spielen konzeptionelle Überlegungen zum erzieherischen Bedarf des einzelnen Kindes, der nur durch Erwachsene zu decken sei, eine zentrale Rolle. Dabei wird das Aufwachsen mit einem Geschwisterkind häufig als hinderlich interpretiert.

Vorrang der Geschwisterbeziehung

Fachkräfte, die Geschwisterbeziehungen einen großen Stellenwert einräumen, bringen sowohl verbal als auch in den von ihnen geschilderten Handlungsstrategien zum Ausdruck, dass sie Geschwisterkinder trotz oft schwieriger und teils auch schädigender Beziehungen gemeinsam unterbringen wollen. In einigen Fällen wird von Abbrüchen aufgrund von Überforderung der Erzieherinnen und Erzieher oder Pflegeeltern berichtet, die, so die Fachkräfte im Nachhinein, möglicherweise vorhersehbar gewesen wären. Zur Veranschaulichung die Schilderung eines Falles, bei dem trotz Parentifizierung eines Kindes zunächst der Versuch unternommen wurde, alle drei Geschwister gemeinsam in einer Heimeinrichtung zu platzieren. Die zuständige Fachkraft schildert den Verlauf:

„Die Älteste war so ein bisserl die Ersatzmutter, weil die Mutter halt getrunken hatte und auch oftmals nicht da war. Diese Konstellation hat sich aber mittelfristig als nicht so gut erwiesen. [...] Und die Älteste hat halt die Rolle nicht abgeben wollen, ist in Konkurrenz zu den Erzieherinnen gestanden, hat sich nicht um sich selbst gekümmert, [...] sondern mehr um ihre kleinen Geschwister, die dann auch noch gegängelt worden sind von ihr. Das waren so zwei, drei Aspekte. [...] Dann gab es Clinch mit den Mitarbeiterinnen, und sie ist raus, wurde getrennt. Dann hat sie noch einmal symptomatisiert bezüglich sich selbst, ‚wenn ihr mich so nicht wollt, dann mach ich das anders.‘ Sie ist halt nächtelang nicht nach Hause gekommen und so. Und dann hab ich sie im X-Heim im Landkreis Y untergebracht, wo auch so das richtige Angebot meiner Ansicht nach gegeben war und was sich auch als sehr gut erwiesen hat. Aber die anderen zwei Kinder, die eher näheren Alters sind, also sechs und acht, beziehungsweise jetzt sind sie acht und zehn, das läuft sehr gut. Und das würde ich auch jetzt nicht mehr verändern wollen, nicht im Geringsten. [...] Also die Älteste hat es akzeptiert, die hat sich auf sich konzentriert, macht gerade einen guten Realschulabschluss. Und das war vielleicht dann auch der positive Aspekt, dass sie eben den Raum für sich hatte und sich praktisch von der anderen Rolle verabschieden konnte.“ (JA 3, 26)

Der Versuch der gemeinsamen Unterbringung wird von den am Fall beteiligten Fachkräften nachträglich so bewertet:

„Wenn man die Trennung der Älteren von den Jüngeren von vornherein gemacht hätte, hätte man vielleicht auch einen Fehler gemacht. Aus der Erfahrung heraus, wie es mit den Geschwistern war, war es auch für das älteste Mädchen nachvollziehbar.“ (JA 3, 182)

Letztendlich ist man im Nachhinein mit der Entwicklung zufrieden:

„Und diese Zwölfjährige hat ja genauso ein Recht, sie selbst zu werden und einen eigenen Weg zu finden. Ich finde, da ist es verantwortungsvoll, dann eine Trennung zu entscheiden.“ (JA 3, 182)

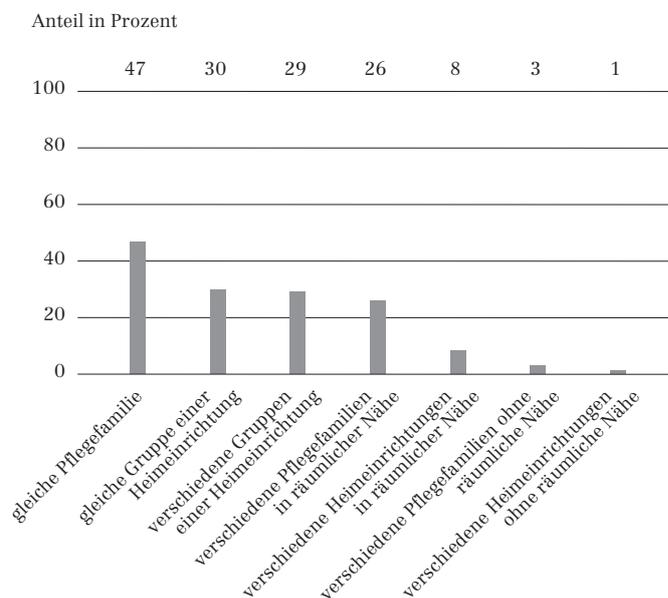
Zur Bewertung von Platzierungsentscheidungen und Unterbringungsverläufen als erfolgreich oder gescheitert ist grundsätzlich anzumerken: Erfolgs- oder Misserfolgsmeldungen werden in der Regel von Erwachsenen, von Erzieherinnen und Erziehern oder Pflegeeltern, an das Jugendamt rückgemeldet. Die gegebenenfalls auch abweichende Perspektive der Kinder ist dabei nicht selbstverständlich inbegriffen. Insbesondere jüngere Kinder verfügen kaum über Möglichkeiten, Belastungen, Zufriedenheit und ihre Wünsche den zuständigen Institutionen unmittelbar mitzuteilen. Sie vor allem sind auf Fachkräfte angewiesen, die ihr Verhalten richtig interpretieren.

4.2.3 Wo werden Geschwisterkinder außerfamiliär untergebracht?

Wenn Geschwisterkinder *zum gleichen Zeitpunkt* außerfamiliär untergebracht werden sollen, stellt sich die Frage, in welche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sie gelangen. Das Spektrum möglicher Hilfeformen nach §§ 33 und 34 SGB VIII reicht von Vollzeitpflege über Heimerziehung bis zu „sonstigen betreuten Wohnformen“. Dazu zählen unter anderem Pflegefamilien, Pflegestellen mit „professionellen“ Eltern und Einrichtungen mit unterschiedlicher Anzahl an Plätzen und Gruppen. In den Bundesländern haben diese Einrichtungen unterschiedliche Bezeichnungen und eine Vielfalt konzeptioneller Ausprägungen, deshalb wurden für die Online-Befragung die allgemeinen nach §§ 33 und 34 SGB VIII unterscheidbaren Bezeichnungen „Heimeinrichtung“ und „Pflegefamilie“ gewählt.

Abbildung 7

Nutzung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geschwistergruppen (fünfstufige Skala zur Nutzungshäufigkeit, prozentualer Anteil der Kategorien „häufig“ oder „immer“, n = 190)



Die online Befragten geben an, dass sie bei gleichzeitiger Unterbringung Geschwisterkinder am ehesten in der gleichen Pflegefamilie platzieren, 45 % sagen, dass sie dies häufig tun, 2 % sogar, dass sie es immer tun (siehe Abbildung 7, S. 55). Mit einigem Abstand folgt die Unterbringung in der gleichen Gruppe einer Heimeinrichtung (30 % „häufig“ und „immer“) oder in verschiedenen Gruppen einer Heimeinrichtung (29 %). Verschiedene Pflegefamilien in räumlicher Nähe werden fast ebenso oft genannt (26 %). Ergänzend haben zweiundzwanzig Befragte darauf aufmerksam gemacht, dass in den Antwortvorgaben die Nutzung von Erziehungsstellen oder Erziehungsfamilien nicht explizit ausgewiesen war, und von weiteren zehn Befragten wurde die Verwandtenpflege (19) als fehlend angemerkt.

Werden alle 273 Verwendungen der Kategorien „häufig“ und „immer“ danach ausgewertet, wie nahe sich Geschwister in der Fremdunterbringung sein können, ergibt sich folgendes Bild: Rund 73 % der Antworten beschreiben eine Unterbringung *an einem gemeinsamen sozialen Ort* (gleiche Pflegefamilie oder Heimgruppe sowie verschiedene Gruppen einer Heimeinrichtung), rund 24 % der Antworten eine räumliche Nähe (in verschiedenen, jedoch nahe gelegenen Pflegefamilien oder Heimeinrichtungen) und rund 3 % der Antworten eine größere räumliche Entfernung zwischen den Unterbringungsorten.

Angesichts der Häufigkeitsverhältnisse werden die Prioritäten der Fachkräfte deutlich, die sie auch vielfach in den Interviews geäußert haben: Vorrangig werden Pflegefamilien und sogenannte Lebensgemeinschaften mit Geschwisterkindern zu belegen versucht. Die Präferenz der gemeinsamen Unterbringung in Pflegefamilien steht nur vordergründig in einem gewissen Gegensatz zu den Ergebnissen von Untersuchungen zur Struktur des Pflegekinderwesens, wonach nur etwa 20 % bis 25 % der Pflegekinder in Deutschland mit leiblichen Geschwistern in ihren Pflegefamilien leben (Walter 2004, S. 14). Dieser geringe Anteil von gemeinsam untergebrachten Geschwisterkindern an allen Pflegekindern erklärt sich damit, dass Fälle der *zeitgleichen und gemeinsamen* außerfamiliären Unterbringung von Geschwisterkindern nach Auskunft der online Befragten wie auch der Interviewten ähnlich selten vorkommen (siehe Kapitel 3.2 und 3.3). (20)

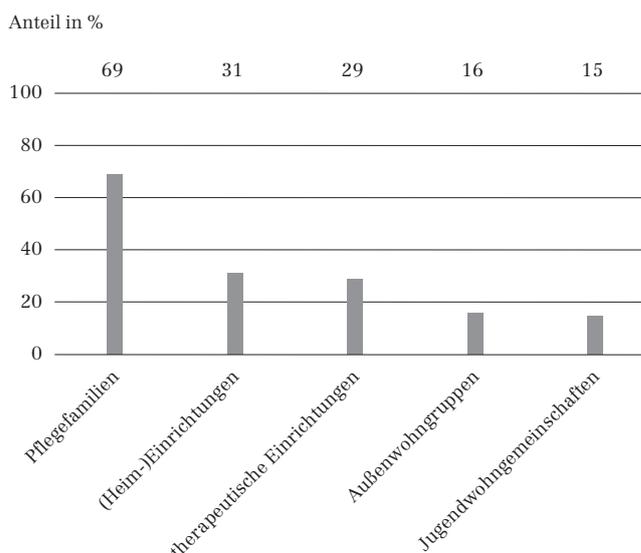
4.3 Umfang und Qualität der Unterbringungsmöglichkeiten

Obwohl die Fachkräfte eine gemeinsame Unterbringung favorisieren, weisen die Antworten einer großen Mehrzahl der online befragten Fachkräfte (74 %) auf fehlende Möglichkeiten der gemeinsamen außerfamiliären Unterbringung hin. Der Mangel wird etwas häufiger von Jugendämtern aus Kreisverwaltungen (78 %) geäußert als von Jugendämtern aus Stadtverwaltungen (71 %).

Daraus lässt sich schließen, dass das regionale Angebot für die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern nicht ausreicht und häufig erhebliche Barrieren zu überwinden sind, um passgenaue stationäre Erziehungshilfen zu finden. Die Verteilung der Antworten sieht wie folgt aus (siehe Abbildung 8): 70 % der 190 befragten Fachkräfte gaben einen Mangel an aufnehmenden Pflegefamilien an, 31 % verwiesen auf einen Mangel an (Heim-) Einrichtungen, 29 % stellten einen Mangel an therapeutischen Einrichtungen fest und je etwa 15 % der Befragten einen Mangel an Außenwohngruppen von Heimeinrichtungen sowie an Jugendwohngemeinschaften.

Abbildung 8

Fehlende Angebote für die gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern
(Mehrfachwahlantwort, n = 190)



4.3.1 Ursachen für den Mangel an Angeboten für Geschwisterkinder

Die Interviewten weisen darauf hin, dass Trägerorganisationen von Heimeinrichtungen ihre Platzkapazitäten möglichst kontinuierlich voll auslasten müssen, wenn sie ihre Aufwendungen refinanzieren wollen. Finanzielle Sachzwänge dieser Art machen es insbesondere kleineren Trägern unmöglich, Plätze über längere Zeit unbezahlt freizuhalten.

Der Platzmangel im Pflegekinderwesen liegt nach Einschätzung der Interviewten in den unmittelbaren Möglichkeiten und Grenzen der einzelnen Pflegefamilien begründet. Als zentraler Faktor für das Gelingen von Pflegeverhältnissen wird auf die Notwendigkeit einer guten Passung zwischen Pflegefamilie und Geschwistergruppe aufmerksam gemacht. Eine begrenzte Anzahl an zur Verfügung stehenden Pflegefamilien schränkt die Passungsmöglichkeiten ein. Folgende familiensystemische und pädagogische Argumente werden zum Thema Passung angeführt:

„In der Vollpflege ist es so, dass man gucken muss, dass man die Subsysteme in der Familie im Blick hat. Also sprich: Wenn die Pflegefamilie ein leibliches Kind hat und dann kommen zwei oder drei Geschwisterkinder dazu, kommt es natürlich möglicherweise auch wirklich ins Wanken, das Gleichgewicht der Familie. [...] Also ich denk, wenn Geschwisterkinder vermittelt werden in eine Pflegestelle, sind sie natürlich nicht so gefordert, sich in eine Familie zu integrieren und anzupassen, weil sie natürlich ein Stück weit auch Koalitionen innerhalb der Familie bilden können. Also man muss da sehr genau hinschauen. Verkraften das die Kinder, verkraftet das die Pflegestelle? In Vollpflege ist es bei uns eher die Ausnahme, dass wir Geschwister vermitteln.“ (JA 1, 18)

„Was in der Pflege natürlich eine große Rolle spielt, ist die Geschwisterabfolge. Also das Alter zu beachten, sodass nicht einem leiblichen Kind oder einem bereits in der Familie lebenden Pflegekind ein älteres Pflegekind vor die Nase gesetzt wird. Das ist eigentlich immer gescheitert. Also dass man wirklich ganz klar darauf achtet, dass das Alter eine wichtige Rolle spielt.“ (JA 1, 39)

„Damit keine Konkurrenz entsteht unter den Kindern, dass nicht den eigenen leiblichen Kindern mit einmal jemand vorgesetzt wird, ja? Deswegen wird grundsätzlich geschaut, dass man Kinder so wählt, dass sie als Ältere nicht dominant sein können [...]. Und dass die leiblichen Kinder natürlich die Vorrechtstellung haben. Also die haben ihre Position, da würden sonst Ängste entstehen. [...] Weil die Kinder vergleichen sich ja auch untereinander: Wieso kann jetzt womöglich ein Pflegekind mehr wie ich selber, wo ich mir jetzt hier jahrelang in meiner eigenen Familie was erkämpft und erarbeitet hab?“ (JA 4, 123)

„Also auch weil es erstens praktisch kaum möglich ist, mehrere Kinder in einer Familie unterzubringen, und auch unter dem Gesichtspunkt der Integration. Ein Kind ist einfacher zu integrieren in ein neues Familiensystem als zwei Kinder. Und dann kommt der dritte Aspekt, den wir aber auch schon genannt haben, dass die Kinder sich möglicherweise gegenseitig hindern, in die Familie integriert zu werden und dass praktisch über das Geschwisterkind auch immer wieder an die Familie erinnert wird.“ (JA 5, 311)

„Ja, und welche Pflegefamilie will denn Geschwister haben, wenn es jetzt drei Geschwisterkinder sind, die raus müssen aus der Familie auf einen Schlag. Wer will sich das zumuten? Das ist ja auch vielleicht ein Kriterium, dass manche sagen: Nee, eins. Und dann nach ein paar Jahren ein anderes Kind, das natürlich dann nicht aus der gleichen Familie ist.“ (JA 4, 167)

„Und in der Pflegefamilie ist das ja nochmal anders als in der Heimerziehung. Das Ziel ist der Neuaufbau von zumindest Beziehungen. Ob Bindungen noch immer gehen, das ist die andere Frage. Bei kleinen Kindern geht das sicher noch, das ist auch meine Erfahrung. Und wenn man dieses Ziel hat, dann muss man sich fragen, unter welchen Bedingungen kann das gelingen. Und das kann nur selten gelingen unter der Bedingung, dass traumatisierte Geschwister in eine Familie aufgenommen werden.“ (JA 7, 61)

In den Ausführungen lässt sich weitgehende Akzeptanz von Interessen, Möglichkeiten und Grenzen der Pflegefamilien erkennen. Bei den Fachkräften scheint das Ziel einer möglichst reibungslosen Integration des Kindes beziehungsweise der Kinder zu dominieren, die Struktur der Pflegefamilie scheint dabei als feststehende Größe angenommen zu werden. Dass ein Teil der Passung auch im Prozess gemeinsamer Entwicklung erarbeitet werden kann, wird nicht erwähnt. Andererseits werden vonseiten des Pflegekinderdienstes auch fachliche Ansprüche an Pflegefamilien gestellt, wie etwa die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung oder die Kontaktpflege mit den leiblichen Eltern der Kinder. Eine ASD-Fachkraft hinterfragt im Interview die Ansprüche an Pflegefamilien kritisch:

„Das sind meistens Familien, die da gesucht werden, die gibt es so nicht. Die müssen jung sein, trotzdem müssen sie alt sein und Erfahrungen haben im Umgang mit eigenen Kindern. Die müssen weitgehend finanziell unabhängig sein [...], deren Kinder gleichaltrig sein, die müssen in einer reizarmen ländlichen Umgebung wohnen und trotzdem ziemlich zentral in der Stadt, es müssen alle Schulen erreichbar sein. Also was die erfüllen müssen, welche Kriterien, da sag ich immer: Das gibt's nicht. Einen eigenen Kinderwunsch sollten sie gar nicht mehr haben, weil sie nach Möglichkeit ihre eigenen Kinder schon großhaben.“ (JA 7, 160)

Die Ausführungen der Interviewten ergeben im Überblick, dass Pflegeeltern für die gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern nur selten den optimalen Rahmen bieten können. Insbesondere im ländlichen Raum wird

ein Mangel an geeigneten Pflegefamilien hervorgehoben. Jedoch sind auch stationäre Einrichtungen nicht immer geeignet, dem Bedarf von Geschwistern zu entsprechen. Welche Voraussetzungen sollten vorhanden sein, damit Jugendamtsfachkräfte solche Einrichtungen für die Unterbringung von Geschwistern verstärkt in Anspruch nehmen können?

4.3.2 Die Qualität der stationären Angebote für Geschwisterkinder

Während das Angebot für die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern von 74 % der online Befragten im Umfang als nicht bedarfsdeckend beurteilt wird, schätzen sie die sozialpädagogischen Konzepte für die Bedarfe von Geschwisterkindern mehrheitlich als angemessen ein. Nur 17,4 % der Fachkräfte (33 von 190) halten die bestehenden Konzepte der Einrichtungen für nicht adäquat, wobei Fachkräfte aus Stadtverwaltungen mit zweiundzwanzig Personen dominieren. (21) Womöglich sind die Konzepte insgesamt eher wenig im Blick, weil die Zuständigkeit dafür zunächst bei den Trägern gesehen wird.

Auf die offene Frage nach den Inhalten, die konzeptionell zu berücksichtigen wären, antworten lediglich zwanzig Fachkräfte. Sie formulieren Ideen, die auf gewisse Defizite in der Praxis hinweisen, und ergänzen damit das an anderen Stellen der Untersuchung vermittelte grundsätzliche Bekenntnis zur gemeinsamen Geschwisterunterbringung: Es geht diesen Fachkräften um Sensibilisierung für die speziellen Bedarfe bei der gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern. Die geringe Beteiligung der online Befragten bei der Formulierung von konzeptionellen Überlegungen mag ebenfalls ein Licht darauf werfen, dass besondere Erfordernisse noch wenig wahrgenommen werden. Die konkreten Anregungen der Antwortenden beziehen sich auf die Berücksichtigung bedeutsamer Geschwisterbeziehungen bei gleichzeitiger Anerkennung der individuellen Bedürfnisse aller einzelnen Geschwister. Die Fachkräfte weisen insbesondere auf folgende konzeptionelle Herausforderungen hin:

- Geschwisterkinder werden zu sehr aneinander gemessen, zu wenig individuell gesehen,
- die weniger auffälligen Geschwisterkinder werden leicht übersehen,
- das wechselweise Erleben von Nähe und Distanz zueinander ist charakteristisch für Geschwisterbeziehungen, dafür sollte Raum vorhanden sein,
- die meisten älteren Kinder in Geschwistergruppen übernehmen zu viel Verantwortung und stecken ihre eigenen Bedürfnisse zurück,
- die Geschwisterkinder entwickeln in der Gruppe eine besondere Dynamik.

Im Unterschied zur Online-Befragung formulieren viele Fachkräfte in den Interviews fachliche Anforderungen für die Unterbringung von Geschwistern, insbesondere in Bezug auf die Heimerziehung. Die Aussagen machen deutlich, warum es unter den jetzigen Bedingungen für sie oft schwierig ist, einen Platz für mehrere Kinder aus einer Familie in einer Einrichtung zu finden.

Fachliche Anforderungen an eine Erziehung in Heimeinrichtungen oder Lebensgemeinschaften

Sehr viele Jugendämter arbeiten nach dem Prinzip der wohnortnahen Unterbringung, was zumindest im ländlichen Raum die Auswahl der zu belegenden Einrichtungen erheblich einschränkt:

„Also in unserem Amt gibt's keine Vorgaben, dass in einer bestimmten Region belegt werden muss. Es ergibt sich aber einfach aus einer veränderten Grundhaltung zum Unterbringungsort, dass man in der Regel wünscht, dass sie möglichst wohnortnah untergebracht sind, die Kinder. Einfach um Fahrzeiten für die Eltern und auch für die Kinder zu reduzieren.“ (JA 2, 87)

Ganz oben auf der Liste der fachlichen Anforderungen stehen *geringe Gruppengröße und möglichst wenig Personalfuktuation*:

„Und dann geht's mir speziell so, dass ich versuche, zumindest für die Jüngeren, die in Heimerziehung untergebracht werden müssen, dass ich da wichtig finde, dass man eine Einrichtung findet, die eine konstante Bezugsperson garantieren kann.“ (JA 2, 105)

„Was auch ein wichtiger Punkt ist, ist eben diese angesprochene konstante Bezugsperson. In den Einrichtungen ist es halt oft so, dass die Personalfuktuation zum Teil immer größer wird. Das könnte vielleicht auch damit zusammenhängen, dass das Lohnniveau in bestimmten Einrichtungen immer mehr in die Tiefe geht. Der Wechsel und die Personalstärke – das ist dann das Problem, dass die Erfolgsaussicht der Hilfe in den Keller geht, weil einfach keine Bezugsperson da ist, wo die Kinder eine Beziehung aufbauen. Beziehungsweise die Kinder haben ja oft eine Bindungsproblematik, dann wird durch solche Faktoren, die man nicht beeinflussen kann, ständig wieder ein Bindungsabbruch herbeigeführt.“ (JA 2, 116)

„Also die Empfehlung, die wir geben, geht ja da hin, die Gruppen zu verkleinern und mehr unter dem Bindungsaspekt Gruppenangebote zu machen. Das heißt also, möglichst viel familiäre Erziehung, Alltag für Kinder organisieren. Also weg von der früheren Zwölfergruppe über die Neunergruppe zur Achtergruppe bis zur sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft.“ (JA 5, 139)

Solchen Wünschen der Fachkräfte kommt die Angebotsform der *pädagogischen Lebensgemeinschaft* entgegen, bei der in sehr kleinem Rahmen professionelle „Eltern“ oder zumindest eine Hauptbezugsperson mit einer überschaubaren Anzahl von Kindern zusammenleben und je nach Bedarf weitere Fachkräfte zeitlich begrenzt unterstützend tätig werden. Dieses Konzept bietet Möglichkeiten einer qualitativ guten Betreuung auch für Kinder in problematischen Geschwisterbeziehungen:

„Was ich heute vermisse, sind die klassischen Kinderhäuser. Das heißt nicht mit Schichtdienst, sondern wo Einzelpersonen oder auch ein Paar [...] mit den Kindern lebt in einem Umfang von vier bis maximal fünf Kindern. Also eine sehr verbindliche Wohnform, wo die das auch als ihr Zuhause ansehen können, also klassisch Kinderhaus, nicht wie eine Heimstruktur mit wechselndem Schichtdienst.“ (JA 10, 158)

„[...] bei älteren Kindern haben wir ja die Betreuungsform der sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften, der Profieltern oder der familienanalogen Wohngruppen. Das sind familienersetzende Strukturen, die über die Betreu-

ungsformen der Westfälischen Pflegefamilie weit hinausgehen. Also da sieht von außen noch vieles nach Familie aus, im Binnenverhältnis würde ich aber sagen: Hat eigentlich mit Familie nichts mehr zu tun, weil auch die Qualität der Beziehung, die angeboten wird, nochmal eine andere ist [...]. Da wünscht man sich natürlich auch mehr Menschen, die da engagiert sind in dem Bereich. Also da weiß ich auch von Trägern, da gibt's viele Rückmeldungen, dass die immer wieder auf der Suche sind nach pädagogischen Lebensgemeinschaften, die eben diese Arbeit ausüben wollen.“ (JA 7, 157)

Die genannten Angebote, so die Interviewten, könnten auch Bausteine eines Konzeptes vielfältiger Betreuungsformen unter einem Dach sein. Solche Angebotsstrukturen sind für Geschwisterkinder besonders günstig, weil die Kinder gegebenenfalls zwar nicht in der gleichen Gruppe, jedoch an einem sozialen Ort aufwachsen und im Alltag jederzeit Kontakt aufnehmen können. Geschwisterkinder mit schwierigen Beziehungen erfahren durch die Unterbringung in unterschiedlichen Gruppen eine gewisse Distanz zueinander, der Kontakt muss jedoch nicht ganz abgebrochen werden. Die Beziehungen sind damit prinzipiell anders bearbeitbar als bei einer getrennten Unterbringung an weit voneinander entfernten Orten:

„Die sind im Kinderdorf, sehen sich, können sich treffen, aber leben nicht zusammen, weil es einfach zu viele massive Schwierigkeiten gibt. Das ist die Idealsituation für die drei, hat aber lang gedauert, bis sich das herauskristallisiert hat. Also es ist eine Frage der Zeit.“ (JA 2, 163)

„Ich weiß von ganz, ganz vielen Heimeinrichtungen freier Träger, und ich kenne eine ganze Menge, zumindest in Nordrhein-Westfalen, aber auch weit darüber hinaus, Niedersachsen bis hin nach Baden-Württemberg hab ich mit Trägern zu tun gehabt. Ich weiß, dass die in ihren Konzepten häufig diese verschiedensten Betreuungsformen unter einem Dach anbieten. Und das macht Sinn.“ (JA 7, 74)

„Aber es gibt zum Beispiel dieses Heim, wo die Geschwister von mir drin sind oder waren. Die sind alters- und geschlechtsgemischt. Und die sind in der Stadt, das heißt, die haben auch keine Schule, keine Ausbildungsstätte, sondern die nutzen das, was da ist. Und wenn diese Kinder damit leben können und man sie so großkriegt, dann ist das eine richtige Einrichtung dafür, dann geht das auch. Und das gibt es sicherlich in jeder Großstadt, denke ich mal.“ (JA 3, 133)

„Es wäre natürlich ideal, wenn man einen Träger hätte, der einerseits Pflegefamilien, andererseits Heimerziehung anbieten kann. Auch so was gibt es, aber es kommt selten vor. Es ist von der Struktur her wenig darauf ausgerichtet, eher von Erfahrungen abhängig und von Zufälligkeiten.“ (JA 5, 295)

Von einigen interviewten Fachkräften werden *Leistungsbeschreibungen der Träger speziell in Bezug auf Geschwisterkinder* vermisst:

„Ich bin mir sicher, dass es einige gibt. Aber dass es in den Leistungsbeschreibungen festgeschrieben ist, dass man auch gerne Geschwisterkinder aufnimmt oder darauf vorbereitet ist, Geschwisterkinder aufzunehmen – selten, selten. Es kommt vor, ich habe es schon mal gelesen, aber dass es ausdrücklich hervorgehoben wird und vielleicht auch nochmal dargelegt wird, unter welchen fachlichen Gesichtspunkten man das macht, das wäre sicherlich interessant.“ (JA 5, 225)

Solcherart konzeptuell verankerte spezielle Aufmerksamkeit für die Belange von Geschwisterkindern und differenzierte Unterbringungsformen unter einem Dach wären den Fachkräften auf der Suche nach einem geeigneten Unterbringungsort für Geschwister offenbar sehr willkommen. Hilfreich ist ihnen aber wohl auch die grundsätzliche Beachtung von Kriterien für eine allgemein gute Qualität von Heimerziehung, wie Wohnortnähe, geringe Gruppengröße und wenig Personalfuktuation.

Einige Interviewte sahen in Bezug auf gemeinsame Geschwisterunterbringung die stationären Erziehungshilfen im Vorteil gegenüber Pflegefamilien. Pädagogisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fachteams könnten erfahrungsgemäß schwierige Geschwisterbeziehungen professioneller als Pflegeeltern bearbeiten. Teamstrukturen würden im Übrigen bei älteren Jugendlichen oder bei Kindern mit sehr negativen Bindungserfahrungen unter Umständen auch positive Wirkung entfalten, weil sie eine größere Auswahl an Bezugspersonen und auch distanziertere Beziehungen ermöglichen. Zu diesen Zusammenhängen zwei Zitate:

„Weil die Frage ist ja immer: Kann in der pädagogischen Arbeit gewährleistet werden, dass man tatsächlich auch mit Konflikten arbeitet, damit die Betroffenen die Möglichkeit bekommen, diese Dinge für sich in ihrem Leben zu klären [...]? Weil ich meine, es sind Geschwister und die bleiben ein Leben lang Geschwister und sie müssen damit ja irgendwie zurechtkommen [...]. Da sind aber natürlich wieder die Unterschiede gegeben, dass so was nicht in jeder Pflegefamilie bearbeitet werden kann. Aber von meiner Seite ist das schon eine Anforderung an eine Heimeinrichtung, so was zu bearbeiten. So wie auch Eltern-Kind-Konflikte bearbeitet werden müssen, so müssen auch Geschwisterkonflikte bearbeitet werden. Und sogar unabhängig davon, ob zwei Kinder oder drei untergebracht sind oder ob eins untergebracht ist und das andere zu Hause lebt. Wenn's eine massive Geschwisterproblematik gibt, muss die letztendlich auch bearbeitet werden.“ (JA 1, 73)

„Natürlich ist es in der Heimerziehung auch so, dass schon auch die Chance bestehen soll, nochmal Beziehungen zu knüpfen zu Bezugspersonen. Allerdings sind die Beziehungen doch von der Qualität her anders [als in Pflegefamilien; G. B.-K.], lockerer. Wir sprechen ja vom Bezugserzieher-system. Wir haben meistens Schichtdienstgruppen, das heißt, die Beziehungen wechseln häufiger, weil enge Beziehungsmuster häufig von unserer Zielgruppe in der Heimerziehung nicht mehr ausgehalten werden. Das heißt also, ganz enge Beziehungen stellen erst mal eine Bedrohung dar, Beziehung ist immer etwas Unverlässliches, etwas, was schwammig ist, was nicht greifbar ist, das heißt, man muss ganz, ganz langsam durch eine vertrauensvolle Arbeit im Bezugserzieher-system versuchen, wieder so eine Art Beziehung herzustellen, und mal gucken, wo es hingeht. Weil die Zielgruppe natürlich deutlich älter ist, die begleitet man, denke ich, in Schule und Alltag, und das kann bis zur Verselbstständigung gehen. Und zwischendurch sollte natürlich versucht werden, die Erfahrungen im Umgang mit Beziehungen zu korrigieren und da andere Rollen als die bisherigen anzubieten. Meinetwegen den schlagenden Vater, den missbrauchenden Vater oder die trinkende Mutter oder umgekehrt, den trinkenden Vater, die schlagende Mutter, diese Erfahrungen zu korrigieren. Natürlich auch die Beziehungsebene, ist ja vollkommen klar.“ (JA 7, 68)

4.3.3 Schaffung neuer Angebote für Geschwisterkinder

Viele Interviewte berichten von Einzelfällen, in denen es möglich wurde, auf den Bedarf einer ganzen Geschwisterreihe mit der Schaffung einer eigenen Gruppe oder eines eigenen Angebotes zu reagieren:

„Das setzt dann natürlich auch die Bereitschaft von Trägern voraus, sich solchen inhaltlichen Anforderungen zu stellen. Da gibt's auch ganz unterschiedliche Erfahrungen. Also wir haben Träger, mit denen wir so zusammenarbeiten, dass wir sagen: Auch die Fachkraft, die die Heimunterbringung des einzelnen Kindes sicherstellt und verantwortet, macht Familienarbeit! Also die geht gegebenenfalls quasi auch als ambulanter Dienst in die Familie. Aber das ist natürlich eine große Herausforderung für den Träger, solche Konstellationen zuzulassen! Weil das setzt eine hohe Flexibilität des Personaleinsatzes beim Träger voraus, und das geht nicht mit allen. Aber auch da haben wir mittlerweile ganz gute Erfahrungen mit den Trägern hier.“

(JA 1, 59)

„[...] da haben wir vier Jungs gehabt, die wohnten alle im Kinderheim, und die waren noch so klein, da haben wir gesagt, die können nicht im Kinderheim bleiben. Und wir haben für diese vier Jungs tatsächlich eine Familie gefunden, die sich bereit erklärt hat, sie als Pflegekinder aufzunehmen [...]. Aber wir haben dann Folgendes gemacht, wir haben damals [...] mit dieser Familie verhandelt und einen Projektstatus gebaut, sodass wir denen mehr Geld zahlen konnten, damit die Familie auch davon leben konnte, also selbstständig wurde. Und haben dann noch Beratung dazu eingekauft. Und wir haben heute noch in der Auswertung gelesen, hat über Jahre super geklappt, super. Die sind auch noch alle zusammen.“ (JA 9, 225)

Neben solchen positiven Beispielen wird in einigen Fällen von Geschwisterreihen auch von einem Scheitern der Gruppenunterbringung berichtet, insbesondere wenn es sich um Geschwisterkinder aus Notgemeinschaften handelt (siehe Seite 43).

Das flexible und konzertierte Vorgehen von öffentlichem Träger und freien Trägern setzt immer die genaue Klärung des Bedarfes durch das Jugendamt voraus, sodass eine koordinierte Planung möglich wird. Im Bedarfsfall sprechen Jugendämter ihnen bekannte Träger an. Es gibt in den Interviews aber auch Beispiele dafür, dass bestehende Kooperationsstrukturen, zum Beispiel in Arbeitskreisen nach § 78 SGB VIII, eine gemeinsame mittelfristige Planung erlauben. Eher selten ist der Einbezug von Trägervertretern in Fachteams des Jugendamtes.

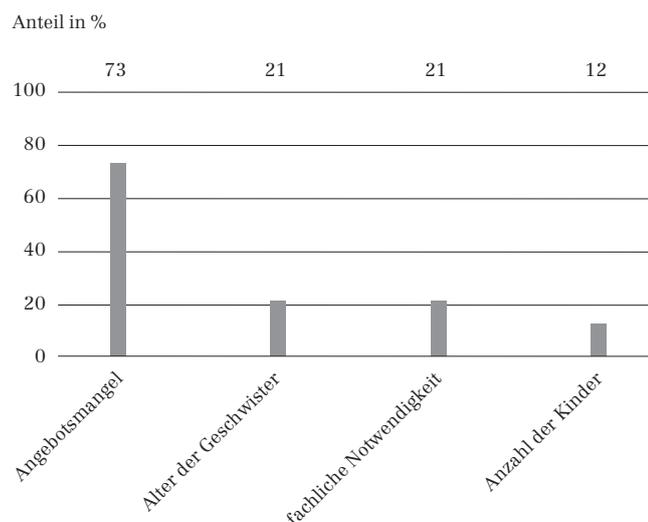
4.4 Inobhutnahme von Geschwisterkindern nach § 42 SGB VIII

Die Maßnahme Inobhutnahme umfasst unter anderem die Befugnis des Jugendamtes, ein Kind oder einen Jugendlichen im Falle der dringenden Gefahr für dessen Wohl bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer geeigneten sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten während der Inobhutnahme abwesend, müssen sie unverzüglich informiert werden. Widersprechen sie der kurzfristigen Inobhutnahme, muss das Kind den Eltern wieder übergeben werden, vorausgesetzt, sie sind bereit und in der Lage, die Gefährdung abzuwenden. Andernfalls ist eine Entscheidung des Familiengerichtes herbeizuführen (§ 42 Abs. 1 bis 3 SGB VIII).

In der Online-Befragung stand bezüglich der Inobhutnahme die Frage im Mittelpunkt, ob Geschwisterkinder, wenn sie zeitgleich vom Jugendamt aus der Familie genommen werden, auch gemeinsam untergebracht werden. Von den Befragten notierten 42 %, dass im Falle der Inobhutnahme Geschwisterkinder „manchmal“ getrennt untergebracht werden, 11 % gingen von einer „häufigen“ getrennten Unterbringung bei Gefahr im Verzug aus. 38 % gaben „selten“ an und lediglich 8 % „nie“. Fast alle Fachkräfte haben also bereits Geschwistergruppen bei Inobhutnahme getrennt, die Trennung scheint jedoch nicht die Regel zu sein. Der Anteil der Trennungen von gleichzeitig in Obhut genommenen Geschwistern lässt sich nach diesen Angaben auf etwa ein Drittel der Fälle schätzen.

Warum werden zeitgleich in Obhut genommene Geschwisterkinder getrennt? Die dazu offen gestellte Frage haben 164 der 190 online befragten Fachkräfte beantwortet. Ihre Begründungen lassen sich in vier Kategorien zusammenfassen (siehe Abbildung 9): In der Mehrzahl wurde als Ursache der Trennung das fehlende Platzangebot in (Krisen-)Einrichtungen oder bei Bereitschaftspflegeeltern benannt, mit großem Abstand folgten Gründe wie das Alter oder die Anzahl der Geschwisterkinder. In nur 37 von 164 Fällen wurde die Trennung der Geschwisterkinder während der Inobhutnahme als Resultat einer fachlichen Argumentation benannt.

Abbildung 9
Gründe für getrennte Unterbringung bei Inobhutnahme
(offene Frage mit Mehrfachnennungen, Anteil an allen Befragten mit getrennten Unterbringungen bei Inobhutnahmen, n = 175)



Hintergründe der Inobhutnahme von Geschwisterkindern können durch Erläuterungen der 47 interviewten Fachkräfte genauer beschrieben werden. Dabei wird zunächst offensichtlich, wie sehr das Vorgehen des Jugendamtes im Falle einer gleichzeitigen Inobhutnahme mehrerer Kinder durch die erhebliche Drucksituation bestimmt wird, die sich aus der Abwehr einer Gefährdung ergibt (22). Es müssen schnelle Entscheidungen getroffen werden. Auf diesen Sachverhalt weisen die Fachkräfte in allen Interviews hin.

Zunächst wird innerhalb der betreffenden Familie nach Personen gesucht, die die Kinder aufnehmen könnten. Besteht keine Möglichkeit, die Kinder bei Großeltern oder anderen Verwandten unterzubringen, stehen alternativ spezialisierte Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

zur Verfügung. Diese Art der Inobhutnahme außerhalb der Familie ist üblich. Das hat zur Folge, dass in der Notsituation der dringenden Kindeswohlgefährdung, so die Interviewten, eher Alter und Anzahl der Geschwisterkinder als Kriterium bei der Platzsuche ausschlaggebend sind als Fragen der gemeinsamen oder getrennten Unterbringung. Eine Fachkraft beschreibt die Situation:

„[...] wenn das eine Geschwisterkind fünf wäre und das andere zwölf oder dreizehn, dann würde das eine Kind im Kinderschutzhaus oder im A und das andere im Schutzhof B untergebracht werden. Das ist dann abhängig vom Alter. Diese Regelung, die ist hier mal so gemacht worden von der Amtsleitung mit den Trägern in X, und die hat sich, was die Praxis betrifft, auch bewährt. Weil man da klare Verhältnisse geschaffen hat. Aber das nimmt natürlich keine Rücksicht auf solche Fragen. Das spielt da, wenn überhaupt, eine eher untergeordnete Rolle. Aber da geht es ja auch darum, Kinder überhaupt erst mal aus der Schusslinie rauszunehmen, erst mal aus der Not rauszuholen und so, und das sollte ja auch von der Dauer her immer ziemlich kurz sein, was sich nicht immer so einhalten lässt. Aber das sind dann halt Sachen, die man den Geschwisterkindern, so es denn nicht funktioniert, eben auch zumuten muss, von uns aus.“ (JA 8, 249)

Viele Interviewte würden eine gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern anlässlich einer Inobhutnahme vorziehen, es sei denn, die Beziehung unter den Geschwisterkindern ist äußerst problematisch. Jedoch sind die sehr speziellen Angebote vor Ort überwiegend nicht auf einen plötzlich entstehenden Bedarf mehrerer Kinder zugeschnitten:

„Wenn wir es wissen, wenn man es vorbereiten kann, dann kann man nochmal gucken: Kann man es organisieren? Aber wenn es wirklich von einem Moment zum anderen notwendig wird, dann muss man es organisieren und dann wird man die Trennung organisieren müssen, weil es nicht anders geht. Oder vielleicht ein, zwei Nächte für den Übergang gestalten. Aber letztendlich läuft es darauf hinaus, dass die Platzzahlen in den Gruppen gar nicht vorhanden sind, um die Kinder dort belassen zu können.“ (JA 5, 147)

Konkret heißt das: Etwa im Alter von vierzehn Jahren werden die Kinder in sogenannten Jugendschutzstellen, Kriseneinrichtungen, in Notunterkünften oder auch in bestehenden Gruppen größerer Einrichtungen eines Jugendhilfeträgers untergebracht, die einzelne Plätze vorhalten. Kleinere Kinder werden in Bereitschaftspflegefamilien, in Kurzzeitpflege und in Kindernotdiensten untergebracht. An vielen Orten besteht auch ein kombiniertes Angebot für die verschiedenen Altersgruppen. Die teils sogar nach Geschlecht vorhandene Spezialisierung wird mit den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder begründet: Kleinkinder benötigen eine andere Betreuungsintensität als Jugendliche. Leistungserbringer im Bereich der Inobhutnahme können nach Erfahrung der Interviewten von ihren Kapazitäten her häufig nicht allen altersspezifischen Bedürfnissen gerecht werden:

„Wir haben mit der Jugendschutzstelle einen Kooperationsvertrag, die müssen aufnehmen, egal wie spät. Wobei, die sagen selbst: ‚Natürlich würden wir es tun, aber die Jugendschutzstelle, da sind die ganzen Jugendlichen, die kommen und gehen, da können wir keinen Säugling lassen.‘ Die haben gesagt: ‚Wir haben über Nacht einen Mitarbeiter, wenn da ein Säugling ist, den ich da in Empfang nehmen muss, das kann ich nicht leisten bei den Jugendlichen, die hier rumticken.‘“ (JA 10, 226)

Im Einzelfall ist Flexibilität gefordert. Es werden, so die Interviewten, auch Ausnahmen gemacht. Bei Handlungsdruck werde nicht stur nach Alter und vorgegebener Platzzahl vorgegangen:

„Ja, das ist schon flexibel. Und bei einem noch sehr kindlichen Dreizehnjährigen würde das auch nicht eng gesehen werden. Das Problem ist: Offiziell haben wir neun Plätze, aber es sind im Moment faktisch nur acht Familien. Und jede Familie hat einen Platz. Aber die Praxis zeigt, dass sie bis zu drei Kindern nehmen.“ (JA 16, 144)

„[...] wäre da schon auch von der Struktur her eine Trennung in der Inobhutnahmesituation gegeben. Aber natürlich wird da auch erst mal geguckt, inwieweit die Kinder zusammen untergebracht werden können, wenn es machbar ist. Wenn wir eine Pflegefamilie finden würden, die sagt, wir nehmen den Zehnjährigen und den Fünfzehnjährigen, dann könnte man das natürlich auch organisieren. Aber eigentlich ist es so, dass Kinder ab vierzehn in eine Jugendeinrichtung kommen.“ (JA 2, 124)

Angebote für Geschwisterkinder ganz unterschiedlichen Alters sind die Ausnahme. In den Interviews werden dazu wenige Beispiele genannt, darunter ein Träger mit mehreren Krisengruppen in einem Haus:

„Und die Träger sind auch bemüht, immer nach Lösungen zu suchen. In dem einen Projekt ist das über mehrere Etagen verteilt, sodass die auch einen Geschwisterverbund aufnehmen können. Die haben sozusagen eine freie Leeretage, und das ist auch altersmäßig gegliedert. [...] Da gibt es Sonderregelungen, also da kann man auch einen Neugeborenen unterbringen. Dann haben die auch entsprechendes Personal. Die stocken dann auf und kriegen eine Sondergenehmigung. Dann kann man die anderen Geschwister, also wenn ein Jugendlicher mit dabei ist, kann man den auch in der Jugendgruppe unterbringen. Also da kann man innerhalb des Hauses ausweichen.“ (JA 15, 285)

Auch an anderer Stelle wurde ein Jugendhilfeträger erwähnt, der sich auf kurzfristige Aufnahme eingestellt hat:

„Waren fünf Kinder auf einen Schlag. [...] Da war es zum Beispiel eine Not-situation, dass die Eltern direkt in Haft genommen worden sind und wo unklar war, was weiter passiert. Und da war es uns ein großes Anliegen, was zu finden. [...] Das war ganz gut, da war eine Wohngruppe, [...] die war zufällig frei gewesen. Das hat gepasst, weil sie die Konzeption geändert haben.“ (JA 14, 17)

Aus zwei Jugendämtern wurde berichtet, dass auch ganze Familien in Obhut genommen werden:

„Und wir haben hier auch ein Modell, das manche Landkreise schon länger machen, die stationäre Familienunterbringung. Das heißt, da wird die ganze Familie übernommen samt Mutter, komplett mit einer intensiven Betreuung.“ (JA 14, 75)

Jenseits solcher Beispiele ist vorläufige Trennung bei Inobhutnahme insgesamt jedoch offenbar recht verbreitet. Dadurch werden möglicherweise für eine nachfolgende mittel- oder längerfristige Fremdunterbringung vorentscheidende Fakten geschaffen, die dann zu einer dauerhaften Trennung führen. Inwieweit dies zutrifft, wurde in der Online-Befragung nachgefragt: Laut 30 % der 190 befragten Fachkräfte werden Geschwisterkinder nach

einer getrennten Inobhutnahme nur „manchmal“ gemeinsam untergebracht, 17 % waren der Meinung, das geschehe „selten“. 32 % der Befragten sagten jedoch, Geschwisterkinder werden auch nach einer getrennten Inobhutnahme durchaus „häufig“ und laut 2 % sogar „immer“ gemeinsam untergebracht. Rund 14 % der Befragten bekundeten, dass sie nichts über den Zusammenhang zwischen Inobhutnahme und späterer Unterbringung wissen, 5 % haben die Frage nicht beantwortet.

Ob der Übergang in eine dauerhaft getrennte Unterbringung auf der Grundlage einer sozialpädagogischen Diagnose erfolgt oder einem „institutionellen Automatismus“ unterliegt, konnte durch die Online-Befragung nicht geklärt werden. Auf eine diesbezügliche Nachfrage wurde in den Interviews durchweg betont, dass vor und während der Inobhutnahme die Frage des Bedarfes und der getrennten oder gemeinsamen Unterbringung vonseiten des Jugendamtes grundsätzlich am Einzelfall geprüft wird und eine Trennung von Geschwisterkindern keinesfalls automatisch durch Trennung während der Inobhutnahme fortgesetzt würde. Auf der Basis der Interviews kann davon ausgegangen werden, dass es keinen solchen „Automatismus“ gibt. Jedoch verweisen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Befragung auf einen anderen naheliegenden Zusammenhang: Das gesamte Feld der Kinder- und Jugendhilfe ist so (vor-)strukturiert, dass die Unterbringung mehrerer Geschwisterkinder an einem sozialen Ort offensichtlich Probleme bereitet (siehe Kapitel 4.3). Deshalb kann sich die durch vorgegebene Strukturen bedingte Trennung während und auch nach der Inobhutnahme fortsetzen, obwohl im Einzelfall eine gemeinsame Unterbringung fachlich begründet und befürwortet wird. Die heterogenen Ergebnisse der Online-Befragung bezüglich dieser Frage verweisen auf örtliche Besonderheiten.

4.5 Die Förderung der Geschwisterbeziehung bei Fortschreibung des Hilfeplans (§§ 36, 37 SGB VIII)

Die Hilfeplanung findet mit der Unterbringung zu einem Abschluss der ersten Phase. Im nächsten Schritt muss der Hilfeplan laufend fortgeschrieben werden, während die Kinder oder Jugendlichen fremdplatziert sind. Folgende Aspekte sind dabei relevant: Die gewährte Erziehungshilfe und insbesondere die zusammen mit den Sorgeberechtigten und möglichst auch mit den Kindern sowie mit dem pädagogischen Fachpersonal verabredeten Erziehungsziele sollen fortlaufend, mindestens halbjährlich, überprüft und gegebenenfalls korrigiert oder aktuellen Erfordernissen angepasst werden (Münder u. a. 2006, § 36 Rz. 54).

Damit die Beziehungen zwischen Geschwisterkindern gefördert werden können, müssen sie im Blickpunkt der Fachkräfte sein. Die Entwicklung der Geschwisterbeziehungen im Rahmen der Hilfeplanung als eigenen Aspekt zu verankern und zu dokumentieren, erscheint daher sinnvoll.

In der Online-Befragung wurde deshalb auch danach gefragt, wie häufig die Entwicklung von Geschwisterbeziehungen bei der Fortschreibung des Hilfeplans dokumentiert wird. Die Ergebnisse verweisen darauf, dass diesbezüglich beim ASD noch ausgebaut werden könnte: Lediglich 73 der 190 Befragten (38 %) gaben an, die Entwicklung der Geschwisterbeziehung im Falle außerfamiliärer Unterbringung bei der Fortschreibung des Hilfeplans regelhaft zu dokumentieren („immer“). „Ich dokumentiere die Entwicklung der Geschwisterbeziehungen häufig“ – das sagen 43 % der Befragten von sich. „Manchmal“ kreuzten 14 % an und „selten“ 5 % der Befragten.

Dass Geschwister teilweise auch entgegen der fachlichen Einschätzung der zuständigen Fachkräfte getrennt untergebracht werden, geht ebenfalls aus der Online-Befragung hervor. Im Zuge der etwa halbjährlichen Fortschreibung des Hilfeplans wäre in solchen Fällen gegebenenfalls auch eine Unterbringungsentscheidung zu überprüfen, die aufgrund von Platzmangel notgedrungen zur Trennung geführt hat. Falls eine Veränderung in Erwägung gezogen wird, weil sich zwischenzeitlich eine Möglichkeit zur gemeinsamen Unterbringung bietet, müsste vonseiten des Jugendamtes allerdings auch geprüft werden, ob diese für die Entwicklung der einzelnen Geschwisterkinder so förderlich ist, dass deshalb ein erneuter Abbruch von Beziehungen zu Pflegeeltern oder Erzieherinnen und Erziehern in Kauf zu nehmen ist (§ 27 SGB VIII).

Befinden sich Geschwister an verschiedenen Lebensorten und wollen Kontakt zueinander halten, muss dies organisiert werden. Die „Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie“ zu fördern, ist als Aufgabe in § 37 Abs. 1 SGB VIII angesprochen, der die Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie regelt. Demnach sollen die betreuenden Fachkräfte der Heimerziehung oder die Pflegepersonen mit den Eltern zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten, auch wenn der Lebensmittelpunkt auf Dauer außerhalb der Herkunftsfamilie liegt. „Zur Steuerung und Planung des Hilfeprozesses in Fremdunterbringung gehört daher [...] stets auch die Frage nach der Regelung der Umgangskontakte mit Eltern, Geschwistern [...] oder anderen Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen“ (Münder u. a. 2006, § 37 Rz. 18 sowie § 36 Rz. 53).

In den Interviews zeigten sich die Fachkräfte der Jugendämter grundsätzlich offen für die Herstellung und Pflege von Kontakten unter Geschwistern. Dieses Ziel werde – so die meisten Interviewten auf Nachfrage – auch im Hilfeplan festgeschrieben und dokumentiert. Da die Umsetzung aber meist bei den betreuenden Fachkräften in den Heimeinrichtungen, den Pflegeeltern und auch den Eltern liegt, seien zum Teil erhebliche Barrieren zu überwinden. In vielen Formulierungen der Interviewten wird deshalb die Möglichkeitsform verwendet:

„[...] im Rahmen der Hilfeplanung wurde das dann auch ganz klar festgelegt, dass intensive Kontakte notwendig wären.“ (JA 14, 35)

„Hilfeplanung, da guckt man schon, dass Kontakte organisiert werden können.“ (JA 14, 46)

„Es ist eigentlich schon so, dass im Rahmen der Hilfeplanung generell ja immer geguckt wird, wie sieht es aus mit den Kontakten zu den Eltern, zu den Geschwistern [...].“ (JA 17, 160)

„Das ist scheinbar nicht immer leistbar, das ist mehr so unser Wunsch.“ (JA 15, 115)

Ein Teil der Jugendamtsfachkräfte räumt im Gespräch ein, dass angesichts der Komplexität der Problemlagen, insbesondere wenn viele Kinder und Bezugspersonen im Spiel sind, das Thema Geschwisterkontakte eher in den Hintergrund tritt:

„Bei diesem Kind, da höre ich manchmal, dass ein Wunsch da ist nach Geschwisterkontakten. Dann kommt der Alltag, und der ist dann so voll, dass es wieder in den Hintergrund kommt. [...] Es wird dann sozusagen vom Alltag weggeschluckt.“ (JA 3, 67)

In diesem von der Fachkraft geschilderten Fall handelt es sich um ein fünfzehnjähriges Mädchen, das, nachdem es in eine Pflegefamilie gekommen ist, noch zehn weitere biologische Geschwister bekommen hat. Gegenüber Geschwistern, die nach dem Weggang eines Kindes in der Herkunftsfamilie „nachgeboren“ werden, bestehen oft sehr starke oder ambivalente Gefühle, obwohl mit ihnen nie ein gemeinsames Leben geteilt worden ist.

Auch Zuständigkeitswechsel im Amt behindern nach Aussage der Interviewten den Blick auf die Entwicklung von Geschwisterkontakten:

„Manchmal ist es wirklich so, gerade wenn sie in einer Pflegefamilie leben und wenn die Zuständigkeit wechselt [...] und dann auch noch der Vormund wechselt, [...] dass es einfach so ein Stück in den Hintergrund gerät, weil in der Regel ja doch erst mal ein Berg Arbeit mit dem Kind im Mittelpunkt steht.“ (JA 17, 160)

Einige Fachkräfte verweisen auf grundlegende Zusammenhänge: Eine formale Auflage im Prozess der Hilfeplanung, Kontakte aus Gründen der Gewährleistung von Kinderrechten zu ermöglichen, greife zu kurz. Ein solches Konstrukt sei künstlich und würde nur mit geringer Wahrscheinlichkeit zur Umsetzung gelangen. Der Kontaktbedarf der jeweiligen Kinder zu ihren Geschwistern solle im Einzelfall geprüft werden und bei der Planung eine wichtige Rolle spielen:

„Also der Geschwisterkontakt ist ein Thema, das muss ein Thema sein. Das muss man besprechen. Und was heißt Auflage? Das ist die Frage, ob man das formalrechtlich zur Auflage machen kann oder ob man sagt: Dafür gibt es einfach einen Bedarf, und das ist eine Notwendigkeit, und das muss man irgendwie auch umsetzen. Das wird sehr wohl angeguckt, natürlich, in den Hilfeplangesprächen.“ (JA 4, 89)

Ein solches Vorgehen setzt voraus, dass ein Interesse an Kontakten zu Geschwistern nicht automatisch angenommen und in den Hilfeplan geschrieben wird. Die betreffenden Kinder sollten vielmehr dazu gehört werden, ob und zu welchem Geschwister sie Kontakt haben wollen. Stellvertretend für diese Position argumentieren zwei Fachkräfte des Jugendamtes wie folgt:

„Wichtig ist schon alleine, dass sie wissen, es ist da was, ich habe denjenigen gesehen und ich kann mich dafür oder dagegen entscheiden, ob da was weitergeht oder nicht. Nicht irgendjemand anders entscheidet das für mich, sondern ich kann mitentscheiden und kann sagen: ‚Ja, ich lade den nochmal ein oder ich fahr mal hin oder ich fahr nicht hin.‘ [...] Und ich denke schon, es ist wirklich immer was Individuelles, da erlebt man so in der alltäglichen Arbeit die unterschiedlichsten Zusammenhänge. So eine allgemeine Richtlinie gibt es, glaube ich, gar nicht. Unser Job ist, immer wieder draufzugucken und nochmal nachzufragen.“ (JA 17, 160)

„Man guckt da sehr, was braucht das Kind, was äußert das Kind oder was macht es über andere Verhaltensweisen deutlich. Es kann auch sein, dass es Kontakte gibt, wo man merkt, ein Kind ist damit echt überfordert. Dann, denke ich, hat man auch die Aufgabe zu gucken, wie kann man da intervenieren, um diesem Kind mehr Ruhe und Schutz zu geben.“ (JA 7, 204)

Es kann also nicht selbstverständlich davon ausgegangen werden, dass Geschwisterkinder sich treffen wollen. Auch verläuft Kontakt nicht immer harmonisch und verursacht mitunter auch Konfliktsituationen, die von den zuständigen Betreuungspersonen und Erziehern dann zusammen mit

den Kindern und Jugendlichen bearbeitet werden müssen. Dass eher problematische Geschwisterkontakte weniger befördert oder auch eingestellt werden als solche, bei denen bestärkende Erlebnisse mit dem Bruder oder der Schwester im Vordergrund stehen, scheint naheliegend:

„Die Brüder haben sich jetzt besucht. Da ist der, der sich schon so super entwickelt hatte, ausgetickt. Der hat einen Mitbewohner in der Gruppe, wo der jüngere Bruder ist, so dermaßen getreten, dass er am Boden lag. Die Einrichtung hat gesagt: Jetzt erst mal keine Kontakte, sind verboten. Telefonisch ja, aber auch nur unter Kontrolle, es wird kein Zusammenleben von diesen Brüdern geben.“ (JA 8, 163)

Je belasteter eine Geschwisterbeziehung ist und je schwieriger der Kontakt verläuft, desto höher ist der Aufwand bei der Nachbearbeitung. Gerade in dieser Bearbeitung konflikthafter Verhaltens- und Beziehungsmuster liegen jedoch zentrale Entwicklungsaufgaben und -chancen für die Heranwachsenden. Der Bearbeitungsbedarf gilt im Übrigen gleichermaßen für Beziehungen zwischen Geschwistern, die in der Fremdunterbringung einen gemeinsamen Lebensort teilen. Auch dann ist das Zusammenleben in der Regel nicht nur harmonisch. Denn unter den Bedingungen von besonders schwierigen Lebenslagen spitzen sich die ihrem Wesen nach immer ambivalenten Beziehungsdynamiken zwischen Geschwistern zu.

Damit Erziehende sie im Alltag nicht als zusätzliche Anforderungen erleben, müssen diese Aufgaben jedoch konzeptionell verankert, fachlich unterstützt und über Personalkapazität auch abgesichert werden. Andernfalls werden sie bei hohem Belastungsdruck im Zweifelsfall als fakultativ verstanden und hintangestellt.

In welcher Konstellation Kontakte stattfinden, ist insofern von Bedeutung, als im Zusammensein mit Mitgliedern der Herkunftsfamilie auch alte und schwierige Beziehungsdynamiken wieder aufflammen können. Intensive Konkurrenzen beispielsweise werden von Herkunftseltern nicht selten befördert:

„Auch die Mädchen haben sich im Kinderdorf zum Beispiel die erste Woche ständig weinend umarmt und so, aber danach sind sie ihre eigenen Wege gegangen. Jetzt sehen sie sich, grüßen sich, und man muss dazu sagen, der Vater sorgt noch für Geschwisterkontakte. Aber die Kinder äußern danach immer wieder: Wir wollen auch mal mit Papa alleine sein. Also es ist eigentlich mehr das Bedürfnis des Vaters nach Familie, aber es ist nicht unbedingt das Bedürfnis der Kinder.“ (JA 11, 30)

In den Interviews gibt es eine ganze Reihe von Beispielen, in denen davon die Rede ist, dass Kinder einem Kontakt wenig interessiert bis völlig ablehnend gegenüberstehen. Die Interesselosigkeit kann verschiedene Ursachen haben, sie kann zum Beispiel mit altersspezifisch unterschiedlichen Bedürfnissen zusammenhängen oder damit, dass Ältere mit Nachgeborenen keine Gemeinsamkeiten finden, weil sie nie mit ihnen zusammengelebt haben:

„Die Mädchen telefonieren, die besuchen sich mal, auch die Pflegeeltern besuchen sich. Das hat sich erst im Laufe der Hilfe entwickelt, als klar wurde, dass das für die Kinder wichtig ist. Und es gibt andere, die haben überhaupt keinen Kontakt, weil es für keinen wichtig ist, zumindest im Moment. Wie das später mal werden kann, muss man abwarten. Da wird das dann auch nicht künstlich forciert, so dass man sagt: Ihr seid Geschwister, ihr müsst euch jetzt doch mal sehen wollen!“ (JA 7, 202)

Auch wenn Kontakte schief laufen oder aktuell Desinteresse beziehungsweise Ablehnung besteht, sollte das Thema nicht ein für alle Mal ad acta gelegt werden, dafür spricht sich ein Teil der Interviewten aus. Im Verlauf des Hilfeprozesses sei stattdessen in zeitlichen Abständen zu prüfen, ob sich der Bedarf der Geschwister ändert. Für dieses Vorgehen spricht auch die Erfahrung, dass ältere Kinder mit beginnender Pubertät verstärkt nach ihrer Herkunft und ihren Geschwistern fragen. Solchen Nachfragen begegnen Fachkräfte von Jugendämtern und Einrichtungen zunehmend mit „Biografiearbeit“. Dieser Arbeitsansatz kann gelebte und abgebrochene Geschwisterkontakte sinnvoll ergänzen.

4.6 Hürden bei der Umsetzung von Geschwisterkontakten

Der Auftrag zur Anbahnung von Kontakten zwischen Geschwistern richtet sich in der Regel an Fachkräfte in Einrichtungen, an Pflegeeltern, teils auch an Eltern. Er kann selbst bei begründetem Bedarf der Kinder nicht immer umgesetzt werden. Dies deutet sich bereits in den bisherigen Ausführungen an. Die interviewten Fachkräfte nennen verschiedene strukturell wie auch individuell begründete Hürden.

4.6.1 Heimatferne Unterbringung

Von einigen Jugendämtern wird das Konzept der „heimatnahen Unterbringung“ mit sozialräumlicher Nähe zur Herkunftsfamilie hervorgehoben. Dadurch haben Kinder Andockmöglichkeiten an bisherige soziale Zusammenhänge und können Geschwisterkontakte leichter realisieren. Kontakte sind mit geringem Zeitaufwand zu organisieren oder ergeben sich fast von selbst, wenn Brüder und Schwestern die gleiche Schule, den gleichen Kindergarten oder denselben Sportverein besuchen. Kontakte zu organisieren wird umso schwieriger, je mehr Geschwisterkinder vorhanden sind und je verstreuter beziehungsweise je entfernter sie voneinander leben. Die Komplexität der Aufgabe, Kontakte zu schaffen, wird an folgendem Beispiel deutlich:

„Je mehr Kinder Sie haben und je mehr Bezugspersonen drin sind, umso problematischer wird es natürlich. Also wenn ich diese Familie jetzt nehme, da habe ich mittlerweile eine Pflegefamilie, in der ein Kind konstant von Anfang an war. Die lebt irgendwo in Ostdeutschland mittlerweile. Die andere Pflegefamilie mit Zwillingen lebt in Bielefeld. Wobei das eine Zwillingkind jetzt im Heim ist seit einem Jahr, also in einer ganz anderen Einrichtung. Ein Kind lebt hier im Landkreis, und die Älteste lebt in Karlsruhe. Also, da ergibt sich natürlich die Schwierigkeit, dass sich das schon von der räumlichen Seite her problematisch beschreibt.“ (JA 4, 76)

Sind die Kinder in großer Entfernung voneinander untergebracht, etwa in unterschiedlichen Bundesländern, scheinen den interviewten Fachkräften die Kontakte so gut wie gar nicht organisierbar. Nicht nur weil der Weg so weit und pädagogisches Personal zur Begleitung kaum freizustellen sei, sondern auch weil immer sehr viele Personen zuständig seien, die untereinander koordiniert werden müssten.

4.6.2 Zuständigkeitswechsel

Hinzu kommen weitere Hürden durch gesetzliche Regelungen: Ziehen Pflegeeltern weg oder leben sie nicht im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes, das für die Geschwisterkinder ursprünglich verantwortlich ist, so gilt nach zwei Jahren Unterbringung, dass das neue örtliche Jugendamt zuständig

wird (§ 86 Abs. 6 SGB VIII). Fachkräfte dieses Jugendamtes übernehmen dann den für sie neuen „Fall“ – und kennen die familiären Verhältnisse oft nur sehr wenig. In diesem Zusammenhang räumen die interviewten Fachkräfte ein, dass mit dem Übergang in andere Zuständigkeiten für sie persönlich zwar möglicherweise eine Entlastung stattfindet, die Organisation von Kontakten zwischen getrennt untergebrachten Kindern dabei aber in den Hintergrund gerät.

4.6.3 Unterschiedliche Interessen der erwachsenen Bezugspersonen

Wenn Geschwister in sozialräumlicher Nähe zu den Herkunftseltern, gegebenenfalls aufgeteilt in verschiedenen Einrichtungen oder bei verschiedenen Pflegeeltern, untergebracht sind, können auch unterschiedliche, zum Teil gegenläufige Interessen der erwachsenen Bezugspersonen zu Kontakthindernissen für die Geschwister werden. Pflegeeltern, betreuende Fachkräfte in den Einrichtungen und Herkunftseltern spielen hier einflussreiche Rollen:

„Das kommt auch in den Hilfeplan, das ist Bedingung für die Aufnahme eines Geschwisterkindes, dass man bereit ist, den Kontakt zu den Geschwistern zu halten. Wünschenswert ist natürlich, dass die Pflegeeltern sich verstehen und dass alles unbürokratisch läuft, also dass man sich wirklich auch mal so trifft, zum Beispiel auf dem Spielplatz. Und ich denke, das können wir natürlich nicht beeinflussen, ob die Menschen sich da sympathisch sind oder nicht. Und je mehr das funktioniert, umso besser für die Kinder.“ (JA 16, 47)

Hier bestehen aus Sicht der Fachkräfte auch Beratungs- und Fortbildungsaufgaben für die zuständigen Betreuungspersonen und die Eltern: Information, Motivation, Förderung von Verständnis füreinander, Kompetenzerwerb und -verbesserung.

Hürden bei Pflegefamilien

Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes schildern ihre Pflegefamilien in den Interviews als unterschiedlich offen für die Gestaltung von Beziehungen zur Herkunftsfamilie. Manche fördern die Verbindungen zwischen Geschwistern gern:

„Was ich im Bereich Vollzeitpflege erlebe, was ich auch gut finde, das ist, dass die Kontakte trotzdem bestehen bleiben oder versucht wird, dass sie bestehen bleiben. Also dass die Geschwisterkinder gemeinsam Geburtstage feiern, sich an bestimmten Tagen treffen, das wird sicherlich auch vom Pflegekinderdienst in besonderem Maße unterstützt.“ (JA 3, 59)

Es gebe aber auch Pflegeeltern, die dem Thema abwehrend gegenüberstehen oder überfordert seien. Eben diesen könne die Förderung von Geschwisterkontakten schwerlich per Hilfeplan verordnet werden:

„Und bei Pflegeeltern, wo so im Hinterkopf versteckt irgendwo ist: ‚Also ich mache es auf alle Fälle besser. Bei mir hat es das Kind auch besser. Und im Grunde ist sowieso alles irgendwo auf einer höheren Stufe‘, das schwingt dann bei allen Gesprächen mit. Und das spüren auch die Kinder, und dann ist es halt schwierig.“ (JA 4, 90)

„Bis sich das Kind erst mal in der neuen Familie zurechtfindet, bis es die Bindungen hat oder neu Wurzeln geschlagen hat, ja, das ist erst mal ein Prozess, ein Weg für Pflegeeltern. Gleichzeitig haben ja die Pflegeeltern von Anfang an auch die Aufgabe der Besuchskontakte. Und je nachdem, wie die

dann laufen mit den Eltern, ist das auch nochmal ein Stück Arbeit. Und dann noch diesen dritten Teil Geschwisterpflege dazu aufzunehmen, ich denke, das ist auch sehr viel oder kann manchmal auch das Gefühl des Zuviel und Überfordertseins auslösen.“ (JA 3, 79)

Wie Fachkräfte die Aufgabe „Förderung von Beziehungen zu Geschwistern aus der Herkunftsfamilie“ bewerten und interpretieren, ist letztlich auch im Kontext ihrer persönlichen Einstellungen zu sehen. Folgen sie dem Ansatz von Monika Nienstedt und Arnim Westermann zur Integration von Kindern in Ersatzfamilien (2011), gelangen sie möglicherweise zu dem Schluss, dass der Einfluss von Geschwistern aus der Herkunftsfamilie die Bindung zu den Pflegeeltern schwächt:

„Das ist auch für die Pflegefamilien nicht so einfach, die haben ja auch einen Alltag. Die nehmen ein Kind, aber wenn solche Anforderungen kommen wie Besuchskontakte und so, muss man gucken, wie man das organisieren kann. Das heißt, letztendlich geht es, wenn man es auf Dauer betrachtet, schon zulasten dieser Beziehung, schon zulasten dieser Bindung, weil sie kann nicht gelebt, sie kann nicht gepflegt werden.“ (JA 5, 171)

Aus Sicht der Fachkräfte steht für manche Pflegeeltern der Schutz ihres Pflegekindes im Vordergrund:

„Ich denke gerade an Pflegeeltern, die die Eltern, vor allem den Vater, überhaupt nicht akzeptieren können, weshalb er so und so ist. Und da stand beim Pflegekind auch der Verdacht auf sexuellen Missbrauch [...] durch den Vater quasi im Raum, was man nie beweisen konnte, aber das hat bei den Pflegeeltern so eine Aversion ausgelöst, die sich dann im Alltag mit dem Pflegekind ja auch wieder auswirkt. Also, das ist schon schade, aber da finden Gespräche statt, wirklich jede Menge, um zu versuchen, das zu verändern.“ (JA 4, 81)

Hürden bei Heimeinrichtungen oder Wohnprojekten

Je weniger familienähnlich Unterbringungsorte in Heimeinrichtungen oder Wohnprojekten organisiert sind, desto weniger kommen vermutlich persönliche Vorbehalte von Erzieherinnen und Erziehern bei der Ermöglichung von Kontakten zwischen Geschwisterkindern zur Wirkung. Eine gewisse Konkurrenz zwischen Erziehenden und Eltern wird nicht ausgeschlossen werden können, doch die strukturellen Bedingungen sind andere als in Pflegefamilien: Hier steht eine Organisation im Hintergrund.

In stärker organisational eingebundenen Angeboten der stationären Hilfe zur Erziehung wird die Förderung von Geschwisterbeziehungen vorwiegend im Zusammenhang mit Arbeitsbelastung thematisiert. Die Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter kommen in den Interviews immer wieder darauf zu sprechen, was für ein erheblicher zusätzlicher Kooperationsaufwand für die Kontaktpflege nötig sei. Offensichtlich gehören solche Kontakte nur selten zum Regelangebot der unterbringenden Träger. Ein Interviewter schildert:

„Also so Dinge kommen ja nicht selten vor, dass Kinder nach Jahren nochmal die Jugendhilfe ansprechen und sich trauen, im Rahmen der Jugendhilfe nachzufragen: Was ist denn mit meinem kleinen Bruder und mit meiner großen Schwester? Also da ist Jugendhilfe auch so ein bisschen ausgelegt, zu trennen. Man müsste überlegen, das in der Leistungsbeschreibung aufzunehmen und vielleicht sogar als eine besondere Leistung darzustellen,

auch unter dem Gesichtspunkt, Lebenswege von Kindern weiterzubegleiten. Weil Familie ist für jedes Kind wichtig, neben Vater und Mutter sicherlich auch Bruder und Schwester.“ (JA 5, 235)

Der Arbeitsaufwand hängt, wie bereits weiter oben erwähnt, auch vom Interesse und vom Alter der Geschwister ab. Während bei kleinen Kindern der Umgang in der Regel organisiert und begleitet werden muss, sind ältere Kinder und Jugendliche bei entsprechendem Interesse eher autonom. Über soziale Medien, SMS und Mobiltelefon können sie selbstständig kommunizieren und sich verabreden. Im Falle der lokalen Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind sie auch unabhängig von den Erzieherinnen und Erziehern in der Lage, sich zu treffen.

Familiengerichte sind überwiegend mit Scheidungs-, Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten verheirateter und nicht verheirateter Eltern befasst (Münder, Hannemann und Bindel-Kögel 2010, S. 99 ff.). Nur in einem Bruchteil der Verfahren von Familiengerichten geht es um Kindeswohlgefährdung nach § 1666, 1666 a BGB. Darunter sind auch die Entscheidungen über eine vom Jugendamt anvisierte oder durch Inobhutnahme bereits vollzogene Fremdplatzierung von Geschwisterkindern (siehe Kapitel 3.1.4). In diesen Fällen hat das Familiengericht, nachdem es eine entsprechende Information durch das Jugendamt, durch andere Behörden oder von Privatpersonen erhalten hat, die Verfahren nach § 155 FamFG „vorrangig und beschleunigt“ durchzuführen und zu prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Wenn ja, hat es deren Abwendung zu veranlassen. Das Familiengericht kann im Erörterungsgespräch (§ 157 FamFG) oder durch entsprechende Auflagen nach § 1666 Abs. 3 BGB Eltern auffordern, Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe anzunehmen und auf etwaige Folgen der Nichtannahme aufmerksam machen. Mit einer informellen Einigung zur Abwendung der Gefährdung durch das Erörterungsgespräch oder mit einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung endet die Zuständigkeit des Familiengerichtes (Meysen u. a. 2009, S. 110 ff.).

Zur Frage der gemeinsamen oder getrennten außerfamiliären Unterbringung bestehen in Verfahren nach § 1666, 1666 a BGB keinerlei landes- oder bundesgesetzliche Regelungen, die das Familiengericht zu berücksichtigen hätte (Münder 2009, S. 9 ff.).

In den entsprechenden Fällen sind die Eltern beziehungsweise die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten nicht willens oder nicht in der Lage, die Gefährdung der Entwicklung eines oder mehrerer Kinder abzuwenden (§ 1666, 1666 a BGB). Sie können oder wollen auch eine vonseiten des Jugendamtes als notwendig eingeschätzte Erziehungshilfe nicht annehmen. Der teilweise oder vollständige Entzug der elterlichen Sorge und die Einsetzung eines Vormundes (bei vollständigem Entzug) beziehungsweise eines Pflegers (bei teilweisem Entzug) zielen darauf ab, geeignete und notwendige Erziehungshilfen zur Abwendung einer Gefährdung durchführen zu können. Vormünderin beziehungsweise Vormund oder Pflegerin beziehungsweise Pfleger werden häufig vom Jugendamt gestellt. Nach ihrer Einsetzung muss eine Abstimmung mit dem Gericht stattfinden.

Zur Klärung der anstehenden Fragen der Kindeswohlgefährdung kann ein Gutachten (§§ 26, 29 und 31 FamFG) angefordert werden, bei Interessenkonflikten zwischen Eltern und Kindern soll das Gericht nach § 158 FamFG einen Verfahrensbeistand (früher Verfahrensbeistand) bestellen, der die Interessen des Kindes ins Verfahren einbringt. In diesem Zusammenhang könnte sowohl von gutachterlicher Seite unter Aspekten des Kindeswohls als auch vonseiten des Verfahrensbeistandes in seiner Rolle als „Anwalt des Kindes“ die Frage wichtig werden, ob Kinder zusammen mit ihren Geschwistern außerfamiliär untergebracht werden sollen beziehungsweise untergebracht werden wollen.

Da das Familiengericht in Fällen der Prüfung und Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666, 1666 a BGB keinen rechtlichen Bestimmungen zur Art der Erziehungshilfe unterliegt, wurden in der vorliegenden Studie explorative Fragen zur Relevanz der gemeinsamen oder getrennten Unter-

bringung von Geschwisterkindern in familiengerichtlichen Verfahren entwickelt. Familienrichterinnen und -richter wurden gefragt:

- Inwiefern ist das Gericht nicht nur über die persönliche Situation der einzelnen betroffenen Kinder, sondern auch über die Beziehung der Geschwister zueinander informiert und darüber, ob vonseiten des Jugendamtes eine getrennte oder gemeinsame Unterbringung als geeignet und notwendig eingeschätzt wird?
- Interessiert sich das Familiengericht, das die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung bewirken soll, für die Beziehungen der betroffenen Geschwisterkinder und darüber hinaus für deren gemeinsame oder getrennte Unterbringung im Rahmen von Jugendhilfe?
- Sieht sich das Familiengericht unter dem Aspekt der Wahrung des Kindeswohls gegebenenfalls dazu aufgefordert, sich in Verfahren der Kindeswohlgefährdung für die gemeinsame oder getrennte Fremdplatzierung von Geschwisterkindern zu interessieren?
- Erörtern vom Gericht eingesetzte Verfahrensbeistände beziehungsweise Gutachterinnen und Gutachter in ihren Berichten auch die Geschwisterbeziehung und die gemeinsame oder getrennte außerfamiliäre Unterbringung?

Die Ergebnisse der Richterbefragung werden in Kapitel 5.3 dargestellt.

Komplementär dazu wurden die Jugendamtsfachkräfte online und in Interviews befragt,

- in welcher Form sie bei Verfahren der Kindeswohlgefährdung, in die Geschwisterkinder involviert sind, Kontakt zum Familiengericht aufnehmen,
- ob sie dabei über die Situation der Geschwisterkinder und die Form der geplanten Unterbringung (gemeinsam oder getrennt) berichten,
- ob Familiengerichte sich für diese Frage interessieren und
- ob zur Klärung der Frage auch Verfahrensbeistände zum Einsatz kommen.

5.1 Die Praxis der Familiengerichte aus Sicht der Fachkräfte des Jugendamtes

Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt und hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen (§ 8 a Abs.1 und 3 SGB VIII). Die Art und Weise der Information des Familiengerichtes über einen Fall der Kindeswohlgefährdung, in den auch Geschwisterkinder involviert sein können, erfolgt nach Auskunft der online befragten Fachkräfte der Jugendämter sowohl durch ein Erörterungsgespräch (80 %) als auch durch den antragsbegründenden Bericht (76 %) als auch durch informellen Austausch (41 %).

Für den Fall der zeitgleichen Fremdplatzierung von Geschwisterkindern gaben 37 % der schriftlich Befragten an, die gemeinsame oder getrennte Unterbringung „immer“ gegenüber dem Familiengericht zu thematisieren.

Bei 31 % geschieht dies nach eigener Einschätzung „häufig“, bei 18 % „manchmal“, bei 7 % „selten“ und bei 3 % „nie“ (unbekannt 2 %). Zusammenfassend kann gesagt werden, dass ein gutes Drittel der Fachkräfte von sich behauptet, das Familiengericht „immer“ zu informieren, während die Mehrzahl der Befragten das Gericht offenbar nicht in jedem Fall selbstverständlich in Kenntnis setzt.

Ursachen dafür werden in den Interviews beschrieben: Die Fachkräfte der Jugendämter halten eine solche Information des Familiengerichtes nicht immer für erforderlich, weil sie sich als allein zuständig für die Hilfeplanung betrachten und weil Richterinnen und Richter dies – auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen – ebenfalls tun (Ernst 2008, S. 74 ff.). Sowohl in den Interviews mit Jugendamtsfachkräften als auch mit Familienrichtern und -richtern wurde die Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Familiengericht durchgehend hervorgehoben und als grundlegend für die Kooperation befunden. Aufseiten der Jugendämter wird wie folgt argumentiert:

„Sie überlassen es ja dem Jugendamt, wo wir die Kinder unterbringen. Sie machen den Sorgerechtsentzug, und wir bringen dann unter. Und ich kann mich nicht erinnern, dass Geschwisterkinder für die Richter Thema waren beim Gericht. Weil die Details, wie Kinder hinterher untergebracht werden, das wird ja im Gerichtsverfahren nie erörtert. Wenn vorgeschlagen wird, dass man Sorgerechtsentzug macht, dann wird das Thema, wo die dann untergebracht werden, in welcher Einrichtung, nie erörtert, sondern nur Sorgerechtsentzug. Und wenn der da ist, dann ist es Aufgabe von uns, die unterzubringen. Dadurch wird das gar nie Thema. Das geht ja nur um den Eingriff ins Elternrecht, da ist gar kein Platz oder gar kein Anlass, wo das zum Thema gemacht wird. Da geht es nur darum: Ist der Eingriff gerechtfertigt oder nicht?“ (JA 11, 207)

„Ich habe neulich eine Fortbildung besucht, da war eine Familienrichterin, und die sagte auch nochmal, von diesem ganzen pädagogischen Teil haben die erst mal keine Kenntnis. Das Wissen, das sie sich aneignen, das ist wirklich, wenn sie sehr engagiert sind und sich interessieren. Aber das ist nicht ihre Aufgabe, und von daher hat sie sehr betont, dass wir vom ASD davon einfach nicht ausgehen können, dass die Richter so was automatisch berücksichtigen.“ (JA 12, 590)

Ein zentraler Grund für den geringen Informationsgrad des Familiengerichtes zu den Geschwisterbeziehungen der jeweils betroffenen Kinder und Jugendlichen liegt aus Sicht der Jugendamtsfachkräfte also darin, dass die Richterinnen und Richter sich für den „pädagogischen Teil“ oft weder verantwortlich noch kompetent fühlen. Familiengerichte sind, so die Wahrnehmung der Interviewten, auf die Prüfung einer vorliegenden Gefährdung der Kinder und die Frage der Abwendung dieser Gefahr konzentriert. Weil die Lösung der Frage „gemeinsam oder getrennt?“ vorrangig als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werde, sei das Interesse der Richterinnen und Richter zu diesem Thema im Hintergrund (zur Sichtweise der interviewten Familienrichtern und -richter siehe Kapitel 5.3):

Fachkraft: *„Also ich habe ja schon unterschiedliche Gerichte kennengelernt, meine persönlichen Erfahrungen sind: Es geht um die, die auf dem Papier stehen. Also da, wo die Antragstellung ist, und der Rest spielt eher weniger eine Rolle. Es sei denn, es kommt dazu, dass es ein Gutachten gibt und der Gutachter sagt dann vielleicht: ‚Ich zeige hier an, ich sehe auch eine Gefährdung für die Geschwister.‘ Dann spielen sie eventuell noch eine*

Rolle. Aber ansonsten ist mein Eindruck, dass die Richter das eher weniger im Blick haben. Wenn wir nicht konkret darauf hinweisen, dann nicht.“

Interviewerin: *„Weisen Sie denn darauf hin?“*

Fachkraft: *„Schon, ja doch.“*

Interviewerin: *„Und wie wird dann reagiert?“*

Fachkraft: *„Dann möchte der Richter möglichst einen Vorschlag von uns haben. Ich meine, sie könnten ja auch von Amts wegen fragen. Das passiert eher selten, und dann möchten sie schon möglichst von uns konkret hören, was wir wollen, in welchem Umfang wir das wollen und wie wir uns denn die Umsetzung vorstellen und so, da sind wir dann schon in der Pflicht. Das ist so meine Erfahrung.“* (JA 17, 377)

Die familiengerichtliche Zurückhaltung im Geschwisterthema ist auch ein Befund der Online-Befragung von Jugendamtsfachkräften. Die Frage, ob Familienrichterinnen und -richter in ihre Entscheidungsfindung Erwägungen zur gemeinsamen oder getrennten Unterbringung von Geschwisterkindern mit einbeziehen, wurde von mehr als der Hälfte der Befragten nur sehr bedingt bejaht (22 % antworten „selten“, 31 % „manchmal“). Etwa ein Fünftel der Befragten (21 %) erlebt offenbar „häufig“, dass Richterinnen und Richter sich mit der Geschwisterfrage aktiv beschäftigen. Die Extremwerte „nie“ und „immer“ wurden jeweils von 10 % beziehungsweise 11 % der Fachkräfte angekreuzt (unbekannt 5 %).

Um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, kann das Familiengericht im Einzelfall gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB treffen und Eltern zur Annahme einer Erziehungshilfe, hier der Unterbringung von Geschwistern, verpflichten. Die Jugendamtsfachkräfte schilderten jedoch keinen Fall, der in dieser Weise vom Gericht beeinflusst worden wäre. Häufig wurde indes hervorgehoben, wie unterschiedlich die individuellen Arbeitshaltungen und Einstellungen der Familienrichterinnen und -richter sind: (23)

„Es kommt auf den Richter an. Manche Richter sind total engagiert. Die gucken sich die Einrichtung und die Kinder an. [...] Also ich hatte lange Zeit mit dem XY-Bezirk des Familiengerichtes zu tun. Das war ganz anders.“ (JA 12, 262)

„Das kommt so auf den Richter an, auf die Richterin. Es ist so unterschiedlich, wie sie mit dem Fall umgehen, wie sie sich auch interessieren, wie sie das sehen, aus welcher Sichtweise, was stellen sie höher? Es gibt Richter, für die steht Elternrecht über allem und andere sagen: Kinderrecht. Das ist so unterschiedlich.“ (JA 15, 370)

In der Zusammenschau der Ergebnisse aus der Jugendamtsbefragung erscheinen das gebremste Informationsverhalten des Jugendamtes und die eingeschränkte Informiertheit des Familiengerichtes bezüglich der gemeinsamen oder getrennten Unterbringung von Geschwisterkindern zunächst vor allem als Ergebnis unterschiedlicher gesetzlicher Arbeitsaufträge von Gericht und Jugendamt. Neben dem Argument „unterschiedliche Arbeitsaufträge“ werden auch Gründe im Zusammenhang mit dem Hilfeplanprozess genannt. Oft sind Geschwisterkinder nämlich bereits außerfamiliär untergebracht, bevor es zum familiengerichtlichen Verfahren kommt, sodass sich in zugespitzten Konstellationen dort lediglich die Frage stellt, ob die Eltern diesem Schritt zustimmen oder ob das Sorgerecht entzogen wird. Das Jugendamt hat in solchen Fällen eher geringes Interesse daran, die bereits entschiedene getrennte oder gemeinsame Unterbringung der Geschwister bei Gericht erneut zu diskutieren. Es geht vorrangig darum, die im Hilfeplan-

prozess als notwendig und geeignet erachtete Hilfe zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung auch durchführen zu können. Auf den Informationsfluss können aber auch das individuelle Aufgabenverständnis der beteiligten institutionellen Akteure, strukturelle Arbeitsbedingungen und die Konstellation des Einzelfalls einwirken: Zeitmangel und komplizierte Problemlagen, schwierige Kooperationsbeziehungen oder auch Zurückhaltung von Informationen, um zusätzliche Arbeitsbelastungen zu vermeiden.

Weil die Familiengerichte in der Praxis eher selten mit Kindeswohlgefährdungen konfrontiert sind, sind Familienrichterinnen und -richter teils wenig über die entsprechenden gesetzlichen Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts informiert. Dies betrifft sowohl den Prozess der Hilfeplanung (§ 27 ff. in Verbindung mit § 36 SGB VIII) als auch die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) oder die rechtliche Stellung des Jugendamtes als eigenständige Fachbehörde (§ 50 SGB VIII; siehe auch Münder u. a. 2006, § 50 Rz. 1 ff.). Einige Originaltöne zur Illustration:

„Und grad in dem Fall, wo wir die Unterbringung hatten, hat sich gezeigt, dass die Richter sich auch nicht auskannten, wie das Hilfeplanverfahren läuft. Dass das halbjährlich überprüft wird, dass sie jetzt keine endgültige Regelung bis achtzehn treffen müssen, sondern dass das sowieso wieder überprüft wird.“ (JA 11, 307)

„Ein Knackpunkt war zum Beispiel auch die Inobhutnahme von vier Kindern. Es war ja ein laufendes Gerichtsverfahren, es war ein Gutachten, das gesagt hat, die Kinder müssen in Obhut genommen werden. Und trotzdem hat das Familiengericht sich schwergetan, einen Beschluss zu fassen, weil sie gesagt haben: Das Jugendamt kann doch jetzt nach § 8 a SGB VIII die Kinder selber in Obhut nehmen. Und wir wollen unseren Verfahrensweg einhalten, dass eben Eltern dieses Gutachten rechtzeitig lesen, über ihre Anwälte, und der ganze Weg eingehalten ist [...]“ (JA 11, 307)

„Aber die werden auch reingeschmissen. Wir haben ganz viele Richterwechsel gehabt bei uns hier. Wir haben jetzt nur noch Richterinnen. Vorher waren es nur Richter, jetzt haben wir nur Richterinnen. Und die kommen da rein, ganz ohne jede Vorbereitung werden die da reingeschmissen in den Job. Und da merkt man dann einfach, wenn die neu sind, die werden nicht irgendwie eingearbeitet oder vorbereitet oder so was. Und dann haben die am Anfang noch ziemliche Probleme. Dann haben sie einfach auch falsche Vorstellungen. Wenn sie vorher Staatsanwalt waren, betrachten sie das Jugendamt so wie die Polizei, dass man quasi der Zuarbeiter für das Gericht ist. Sie kennen gar nicht die Eigenständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.“ (JA 11, 307)

Solche Vorstellungen führen zu Missverständnissen zwischen Familiengerichten und Jugendämtern, die durch mehr gegenseitige Information geklärt werden könnten. So berichten einige Interviewte von der positiven Wirkung gemeinsamer interdisziplinärer Fortbildungen oder Arbeitskreise. Diese Entwicklung, die sich auch in anderen Untersuchungen abzeichnet (zum Beispiel Münder, Hannemann und Bindel-Kögel 2010, S. 262 ff.), führt dazu, dass Familiengerichte Jugendamtsfachkräfte zunehmend als Expertinnen und Experten in Sachen Planung geeigneter und notwendiger Hilfen anerkennen:

„Wobei wir da positive Erfahrung haben. Ich habe im Durchschnitt mit allen Richtern positive Erfahrung, doch, muss ich sagen. Und ich finde, die

nehmen uns auch sehr ernst, sehr ernst. Also zumindest fühle ich mich ernst genommen in meiner Rolle, und das finde ich gut.“ (JA 12, 590)

Dies ist offenbar keine Einzelercheinung. Verschiedene Interviewte schildern informelle bis enge Kooperationsformen:

„Manche sagen, da ist die richterliche Unabhängigkeit gefährdet [...]. Trotzdem ist es so, dass sie uns anrufen, wenn sie irgendwelche Fragen haben, oder wir auch vorher sagen: Wir haben da eine Möglichkeit, in welche Richtung können wir denn gehen? Also, das ist eine sehr offene Geschichte. Man muss natürlich trotzdem sehen, in der Regel, bei solchen Sachen, wo wir das Gericht brauchen, sind wir die Antragsteller und müssen ganz viel liefern. Von daher ist es nicht so, dass automatisch viel nachgefragt wird, sondern dass nochmal geprüft wird, ob das, was wir vorgetragen haben oder vortragen werden, seine Richtigkeit hat.“ (JA 14, 281)

Nur selten wird in den Interviews berichtet, dass das Jugendamt geringe Anerkennung findet und die Familiengerichte beispielsweise nur dann den Empfehlungen folgen, wenn sie die Bestätigung durch Verfahrensbeistände oder Gutachter eingeholt haben.

5.2 Verfahrensbeistände und Gutachter in familiengerichtlichen Verfahren aus Sicht der Fachkräfte des Jugendamtes

Vom Gericht werden minderjährigen Kindern in Kindschaftssachen, die ihre Person betreffen, *Verfahrensbeistände* (ehemals „Verfahrenspfleger“) nach § 158 FamFG bestellt. Ihre Aufgabe besteht darin, die Interessen der Kinder quasi anwaltschaftlich in das familiengerichtliche Verfahren einzubringen, insbesondere dann, wenn die Wünsche der Kinder und ihrer Eltern oder anderer Sorge- und Erziehungsberechtigter in Gegensatz zueinander stehen. Mit dieser gesetzlichen Bestimmung sollen die Rechte der Kinder gestärkt werden. In umgangsrechtlichen Verfahren werden Beistände sehr häufig im Zusammenhang mit der Frage tätig, ob Kinder nach der Trennung der Eltern beim Vater oder bei der Mutter leben wollen. In Verfahren zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung (Münder, Hannemann und Bindel-Kögel 2010, S. 89 ff.), die eine zeitgleiche Fremdunterbringung mehrerer Geschwister zur Folge haben, wäre theoretisch ein analoges Vorgehen denkbar: Ein Verfahrensbeistand vertritt die Interessen der Kinder in der Frage der gemeinsamen oder getrennten Platzierung.

Weil Verfahrensbeistände vonseiten des Familiengerichtes bestellt werden, sind Fachkräfte der Jugendämter in diesen Handlungsablauf nur mittelbar einbezogen, es sei denn, sie regen selbst die Bestellung eines Verfahrensbeistandes an (ebd., S. 238 ff.).

Nach Aussage der online befragten Fachkräfte der Jugendämter spielt beim Einsatz von Verfahrensbeiständen die Frage der gemeinsamen oder getrennten Unterbringung von Geschwisterkindern zu etwa gleichen Teilen „nie“ (22%), „selten“ (26%) oder „manchmal“ (24%) eine Rolle. Lediglich 10% der 190 Befragten gaben „häufig“ und 5% „immer“ an. Bei 14% der Befragten lagen keine Informationen zum Thema vor. Auch in den Interviews waren heterogene, teils gar keine Erfahrungen mit dem rechtlichen Konstrukt der Verfahrensbeistandschaft vorhanden.

Ob die Frage gemeinsamer oder getrennter Unterbringung von Geschwisterkindern in das gerichtliche Verfahren eingebracht wird, hängt nach Meinung der Interviewten mit den Erwartungen des Familiengerichtes zusammen:

„Wenn unsere Arbeit mit der Antragstellung erst mal vorbei ist, dann schaltet das Gericht unter Umständen auch Verfahrenspflegerinnen und -pfleger ein, die dann weiter ermitteln. Und da ist bisher in jedem Bericht, den ich erlebt habe, das Geschwisterkind nochmal benannt worden [...]. Da im Abschlussbericht wird gefragt: Was ist mit der Familie, welche Auswirkungen hat es? Wenn man ein Kind rausnimmt aus der Familie, das hat ja auch Auswirkungen in der Familie. Da kommt ja auch einiges aus dem Gleichgewicht. Und das ist immer benannt. Also von daher würde ich schon sagen: Unser Familiengericht, für andere kann ich nicht sprechen, die achten drauf. Und die prüfen danach, was passiert mit der Familie, wenn diese Entscheidung getroffen wird. Und was passiert mit dem Geschwisterkind, ist es gefährdet? Also die Fragestellung ist immer da.“ (JA 14, 281)

In mehreren Interviews wird Kritik an juristisch ausgebildeten Verfahrensbeiständen geübt. Im Unterschied zu sozialpädagogisch qualifizierten Verfahrensbeiständen würden sie sich nur wenig für die familiären Beziehungen der Kinder interessieren. (24) Zum Teil sei das Vorgehen des Familiengerichtes, Juristinnen und Juristen als Verfahrensbeistände zu bestellen, gepaart mit einer allgemeinen Abwertung sozialpädagogischer Diagnose- und Entscheidungsprozesse des Jugendamtes:

„Das Problem ist einfach manchmal, dass man bei Gericht so das Gefühl hat, dass so ein Juristenklüngel entsteht, wo man Schwierigkeiten hat als Sozialarbeiter oder Pädagoge, die Perspektive oder den Blickwinkel wieder aufs Kind zu bringen. Ansonsten finde ich es eine tolle Einrichtung, dass es das jetzt gibt, Verfahrenspfleger. Aber in der Praxis ist das für uns jetzt noch nicht so.“ (JA 16, 186)

In den Standards der großen Verbände der Verfahrensbeistände findet die Frage der gemeinsamen oder getrennten Fremdplatzierung von Geschwisterkindern bislang keine explizite Erwähnung (25).

Der Einsatz von *Gutachterinnen und Gutachtern* beziehungsweise Sachverständigen im familiengerichtlichen Verfahren wird immer dann notwendig, wenn Fallkonstellationen so komplex sind, dass die Informationen zu den familiären Beziehungen und der Situation der betroffenen Kinder nicht ausreichen, um zu beurteilen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Damit verbunden ist zum Teil auch die Frage, welche Erziehungshilfen die geeigneten wären. In Verfahren zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung werden deshalb Gutachter oder Sachverständige häufig bestellt, so die Aussagen der interviewten Fachkräfte der Jugendämter wie auch der Familienrichterinnen und -richter.

In keinem Interview wurde ein Gutachten als negativ beschrieben. Vielmehr tragen gutachterliche Einschätzungen nach Meinung der Jugendamtsfachkräfte dazu bei, Unsicherheiten zu beseitigen oder eigene Diagnosen zu bestätigen. Kritisiert wurde, dass die lange Dauer der Gutachtenerstellung für die Kinder im Einzelfall große Belastungen mit sich bringen könne (Münder, Mutke, Seidenstücker, Tammen und Bindel-Kögel 2007, S. 196 ff.). Die Betroffenen müssten mitunter sehr lange in einem Schwebezustand verharren, währenddessen das Familiengericht keine Entscheidung treffe. Die für eine gemeinsame Unterbringung anvisierten Träger sind unter solchen Umständen nicht immer bereit, Kinder aufzunehmen, insbesondere wenn ihre Konzepte auf eine dauerhafte Unterbringung angelegt sind:

„Für die Unterbringung kann es natürlich schon ein Problem geben. Mir ist das mal passiert. Da habe ich ein Geschwisterpaar in einem Kinderdorf

untergebracht, und das war sehr schwer, diesen Platz zu bekommen, weil das Kinderdorf gesagt hat, solange dieses gerichtliche Verfahren andauert und da ein Gutachten läuft, sind wir ja nicht sicher, ob die Kinder langfristig bei uns bleiben. Also da hat's schon ein Problem gegeben. Ich meine, die Aufnahme hat stattgefunden und das Gutachten läuft eigentlich immer noch, also das zieht sich jetzt schon über ein Jahr hin. Aber es war von der Einrichtung her schwer zu sagen: Wir nehmen jetzt diese beiden Kinder auf mit der Option, es könnte eine Rückführung geben. Diese Möglichkeit war zwar recht klein, aber für das Kinderdorf war es schon schwierig, uns diese Plätze zur Verfügung zu stellen.“ (JA 2, 129)

In anderen Fällen kann eine gewisse Wartezeit auf die richterliche Entscheidung auch zu positiven Lösungen für die Kinder führen (Münder, Mutke, Seidenstücker, Tammen und Bindel-Kögel 2007, S. 128). Das ist beispielsweise der Fall, wenn sich durch Verzögerung im Verfahren Spielräume für die ausführliche Suche nach geeigneten Trägern für eine gemeinsame Geschwisterunterbringung ergeben.

5.3 Die Praxis des Familiengerichtes aus Sicht der Familienrichter

Wie in Kapitel 3.1.4 ausgeführt, kommen Verfahren, in denen eine Kindeswohlgefährdung von mehreren Geschwisterkindern geprüft wird, rein rechtlich in der Praxis verhältnismäßig selten vor. Alle interviewten Richterinnen und Richter bestätigen dies. Ein Richter bezeichnete solche Fälle sogar als exotisch. Und doch besteht bei den Interviewten grundsätzlich ein Interesse am Thema Fremdunterbringung von Geschwisterkindern. Sie schätzen die gemeinsame Unterbringung oder zumindest die Organisation von Kontakten zwischen Geschwistern als Faktor für die Gewährleistung des Kindeswohls ein. Begründet wird dies damit, dass die betroffenen Kinder bereits erheblich belastet seien und durch eine getrennte Unterbringung nicht noch weiter verunsichert werden sollen:

„[...] wenn schon die Katastrophe da ist, dass also eine Trennung von den Eltern oder vom Bezugssystem erfolgt, dass dann die Kinder noch einen Halt aneinander haben.“ (FR 1, 5)

Darauf, wie Geschwister außerfamiliär untergebracht werden, kann in Verfahren zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB nur begrenzt Einfluss genommen werden (Karle 2008), hier gibt es einen deutlichen Unterschied zu Sorgerechtsverfahren (26). Die interviewten Familienrichterinnen und -richter betonen ihre ausschließliche Zuständigkeit für die Prüfung der Gefährdung. Dabei sind sie nur kurzfristig in einen Ausschnitt des Hilfeplanprozesses zwischen Jugendamt und Eltern einbezogen. Im Falle einer informellen Einigung mit den Eltern während des sogenannten Erörterungsgesprächs sind Familiengerichte auch in keine weitere Überprüfung einer etwaigen Rückführung ins Elternhaus einbezogen, da die Fremdunterbringung ja ohne Sorgerechtsentzug quasi „einvernehmlich“ erfolgt:

„Ja, also das Problem ist, dass man das in solchen Fällen, die einvernehmlich laufen, überhaupt nicht kontrollieren kann, weil die Verfahren sind dann eingestellt und kommen nie wieder hoch. Nur in dem Fall, wo sie sagen: ‚Ich entziehe die elterliche Sorge teilweise oder ganz‘, dann haben sie ja die Notwendigkeit, das zu überprüfen nach einer gewissen Zeit. [...] Aber wenn das eine einvernehmliche Situation gibt, wo man sagt, okay, damit ist die Kindeswohlgefährdung aufgehoben aus der Sicht der Beteiligten, dann ist die Sache erledigt.“ (FR 1, 6)

Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung wird nach Aussage der Richterinnen und Richter entweder zu einem Zeitpunkt geprüft, an dem die Kinder bereits fremdplatziert sind, zum Beispiel aufgrund einer Inobhutnahme durch das Jugendamt. Andernfalls findet die Gefährdungsprüfung vor der Fremdplatzierung statt, das heißt, die Kinder werden im Anschluss an die gerichtliche Verhandlung und gegebenenfalls auch nach einem (teilweisen) Sorgerechtsentzug und nach Einsetzung eines Pflegers beziehungsweise eines Vormundes untergebracht. Über die Art und Weise dieser außerfamiliären Unterbringung werde dann erst nach der Gerichtsverhandlung entschieden, in Absprache zwischen Jugendamt und Pfleger oder Vormund. Zur Veranschaulichung einige Zitate:

„Die Frage, wo ein Kind untergebracht wird, entscheide ich ja nicht. Ich entscheide nur: Den Eltern wird die elterliche Sorge entzogen. Die Frage, wo es hinkommt, macht das Jugendamt.“ (FR 2, 1)

„Weil das Jugendamt letztlich die Einrichtungen verantwortet. Und ich entscheide eigentlich nie in diesen „§-1666er-Verfahren“ darüber, dass ich die Kinder trenne. [...] Ich entziehe den Eltern oder der Mutter die alleinige elterliche Sorge, übertrage sie ganz oder teilweise – ganz Vormund, teilweise auf einen Ergänzungspfleger [...] –, und der Rest ist Jugendamtssache. Und die Geschwistertrennung ist nur ein Thema, wenn die Ehepartner oder die Familie gegeneinanderstehen. Also Vater und Mutter. Da entscheide ich wirklich. Aber sonst sehe ich das nicht.“ (FR 2, 14)

„Die Familiengerichte haben darauf eigentlich überhaupt keinen Einfluss. Also im schlimmsten Fall von § 1666, wenn also der Entzug der elterlichen Sorge durchgeführt wird, dann wird ja die Vormundschaft aufs Jugendamt übertragen, das heißt, das Jugendamt wird Vormund, und damit haben die dann auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht, und was dann mit den Kindern passiert, ist eigentlich überhaupt nicht mehr im Fokus der Familiengerichte.“ (FR 3, 3)

Auch die neuen gesetzlichen Regelungen des beschleunigten Verfahrens nach § 157 FamFG bringen keine Änderung bezüglich der Möglichkeiten einer Einflussnahme durch das Gericht:

„[...] materiellrechtlich ändert sich da nichts. Der § 1666 bleibt gleich, und Jugendhilfe, Hilfe zur Erziehung wird auch weiterhin durch das Jugendamt gewährt. Es ist ja schon die Frage: Darf das Gericht Hilfe zur Erziehung anordnen? Nicht mal das darf es. Also man kann die Eltern mit dem erhobenen Zeigefinger daraufhin drängen, diesen Antrag auf Hilfe zur Erziehung zu stellen, aber die Hilfe zur Erziehung selbst obliegt dann dem Jugendamt. Und entweder greift die Hilfe zur Erziehung, sodass die Kindeswohlgefährdung beseitigt werden kann, oder eben nicht, dann kommt das Familiengericht wieder ins Spiel. Aber der eigentliche Part liegt beim Jugendamt.“ (FR 1, 6)

Die Informationen des Jugendamtes zu dem jeweiligen Fall beziehen sich, so die Richterinnen und Richter, eher nicht auf Fragen der künftigen Unterbringung, sondern auf die brisante Gefährdungslage der Kinder in der Familie. Ein Richter führt die Informationsauswahl nicht nur auf die Aufgabenteilung zurück, sondern macht auch auf den zeitlichen Phasenverlauf des Prozesses aufmerksam: Erst nach der gerichtlichen Unterbringungsentscheidung könne das Jugendamt (wieder) tätig werden, das Gericht hingegen stelle dann seine Tätigkeit (vorläufig) ein:

„Weil [die Frage, wo die Kinder bleiben sollen; G. B.-K.] [...], steht zu dem Zeitpunkt ja noch nicht fest. Entweder sind die Kinder noch bei den Eltern und werden im Prinzip erst durch den Gerichtsbeschluss getrennt, oder es gibt eine Inobhutnahme, wo die Kinder in der Regel erst mal in einem Heim sind oder in einer Bereitschaftspflege, und diese Bereitschaftspflege ist ja auch kein Dauerzustand. Erst wenn man eine gewisse Rechtssicherheit hat, dann sucht man eben eine Einrichtung, wo die Kinder länger bleiben können. Und entweder sie bleiben dann im Heim, oder sie kommen aus der Bereitschaftspflege halt in die Dauerpflege. Und das läuft an uns vorbei, weil das ist ja dann in einer Zeit, wo das Verfahren hier quasi erst mal beendet ist, der Beschluss da ist, und alles Weitere obliegt dann dem Jugendamt, das kriegt das Familiengericht gar nicht mit.“ (FR 3, 3)

Für den Nachweis einer Kindeswohlgefährdung setzen die Familienrichter in zugespitzten Fällen meist Gutachter, teils auch Verfahrensbeistände, ein. Ein Familienrichter betont, dass er darauf achtet, bei Geschwistern für jedes Kind einen eigenen Verfahrensbeistand zu bestellen, damit die gesonderten Interessen jedes einzelnen Kindes auch ausreichend Beachtung finden. Insbesondere Verfahrensbeistände wären Ansprechpartnerinnen und -partner, wenn es um die Interessenvertretung von Kindern und deren Wunsch nach gemeinsamer oder getrennter Unterbringung geht, so einige der Interviewten:

„Also in den Verfahren nach § 1666 muss ja den Kindern ein Verfahrenspfleger bestellt werden. Das ist ein Pflichtfall. Und es könnte dann Aufgabe des Verfahrenspflegers sein zu sagen: ‚Passt mal auf, hier empfehle ich wegen der Bindung dringend eine gemeinsame Fremdunterbringung der Geschwister.‘ Oder eben auch umgekehrt. Diese Empfehlung kann sicherlich abgegeben werden. Ob sich das Jugendamt dann daran gebunden fühlt? Der Verfahrenspfleger kann was vorschlagen, und letztendlich entscheidet das Gericht eh bloß: Kindeswohlgefährdung, ja oder nein. Maßnahmen, ja oder nein. Bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge, ja oder nein. Alles andere obliegt dann dem Jugendamt.“ (FR 3, 5)

Eine gewisse Einflussnahme auf künftige Hilfeplanungen für Geschwisterkinder können Richter durch die Einsetzung eines entsprechenden Vormundes erreichen, den die Interviewten ganz bewusst *nicht* beim Jugendamt angesiedelt sehen wollen:

„[...] wenn das Jugendamt einen Antrag stellt auf Unterbringung des Kindes oder Herausnahme oder Inobhutnahme oder was auch immer, dass ich dann doch schlecht das Aufenthaltsbestimmungsrecht aufs Jugendamt übertragen kann. Weil das kollidiert ja dann mit den Interessen des Jugendamtes! Das soll ja ganz frei in seiner Wächterfunktion [...] handeln! Aufgrund seines staatlichen Auftrags. [...] Und wenn das gleichzeitig aber die ‚elterliche Sorge‘ für das Kind übernehmen würde, wäre das schlecht. Das würde zu Interessenkollisionen führen.“ (FR 2, 7)

Ein anderer Richter begründet die Bestellung eines privaten Vormundes wie folgt:

„Das heißt also im Grunde, das Jugendamt ist dann [...] so wie Hase und Igel für die Betroffenen. Die einen schlagen das vor, die anderen setzen es um, das läuft in einem Haus, und was da an Datenfluss läuft, ist undurchschaubar [...]. Zweitens die Möglichkeit des Wechsels. Das heißt im Grunde, der eine geht weg oder hat Urlaub, oder was weiß ich, und der andere ist dann plötzlich dran und macht das. Das heißt: keine Kontinuität. Der dritte

Punkt ist: Keine Erreichbarkeit rund um die Uhr. Das heißt, wenn ich einen privaten Vormund habe, dann ist der für das Kind erreichbar. Das Kind oder auch die Eltern wissen, wo der wohnt, was für ein Telefon der hat, und sie können ihn auch nachts anrufen. Aber das Wesentliche ist dann noch, und jetzt kommt der nächste Punkt: [...] Wo kein Kläger, da kein Richter. Wer verklagt die Behörde, wenn diese Jugendhilfeleistungen nicht erbringt, die eigentlich erbracht werden müssen? Wäre Sache des Vormunds, sich darum zu kümmern. Und die eigene Behörde wird sich nicht verklagen.“ (FR 1, 11)

Eine Notwendigkeit, den gesetzlichen Auftrag des Familiengerichtes in Fällen der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB zu erweitern, sieht fast niemand von den Gesprächspartnerinnen und -partnern aus den Familiengerichten:

„Also aus meiner Sicht sind die gesetzlichen Regelungen ausreichend. Es ist letztendlich immer eine Frage der Anwendung. Das ist ähnlich wie im Strafrecht. Wenn irgendwas passiert, sagt man, die Gesetze sind zu lasch. Wenn die Gesetze, die da sind, richtig angewandt werden, sind sie völlig ausreichend.“ (FR 3, 9)

Nur ein Familienrichter vertritt den Standpunkt, dass das bestehende Recht anderer Bezugspersonen auf Umgang mit dem Kind, soweit es dessen Wohl dienlich ist (§ 1685 BGB) (27), für die betroffenen Kinder nicht weit genug geht. Ein Auszug aus dem Interview:

Interviewerin: *„Aber da hätte man das Umgangsrecht nach § 1685 BGB, da ist ja zumindest rechtlich was fixiert für die Kinder.“*

Richter: *„Ja, aber auch leider nur so in Ansätzen, wo [...] der normale Richter noch keinen Handlungsbedarf sieht, wenn nicht ausdrücklich ein Antrag gestellt wird.“*

Interviewerin: *„Von alleine wird da nicht nachgefragt?“*

Richter: *„Nein, und zwar hängt das damit zusammen, dass diese gesetzliche Formulierung zwei Ebenen beinhaltet. Einmal § 1684 und § 1685 BGB. § 1684 ist klar: Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern. Das ist Kindeswohl, so sagt § 1626 BGB (28). Und dann nach § 1685 BGB kann eine Besuchsregelung nur zustande kommen, wenn das dem Kindeswohl dient. Das heißt, du musst da den positiven Nachweis haben, dass das dem Kindeswohl dienlich ist. [...] Und da wäre es wichtig, dass man das tatsächlich zusammenführt und sagt: Hier geht es um einen Anspruch des Kindes, und der Anspruch des Kindes ist von Amts wegen, vom Gericht aus zu berücksichtigen.“* (FR 1, 17)

Ein anderer Richter unterstreicht diesen Zusammenhang ebenfalls:

„Also das ist kein automatisches Umgangsrecht, sondern erfordert eine Kindeswohldienlichkeitsprüfung.“ (FR 3, 10)

Als Resümee der Ergebnisse aus den Interviews mit Familienrichterinnen und -richtern kann festgehalten werden, dass sie sich für die familiäre Situation der betroffenen Kinder grundsätzlich interessieren und sich über die Lage der Kinder aus den Berichten des Jugendamtes, durch Anhörung der betroffenen Kinder, durch die Einschätzung von Verfahrensbeiständen und mittels Gutachten ein Bild machen können. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen sehen sie sich in Verfahren nach § 1666 BGB für die Feststellung und Abwendung der Kindeswohlgefährdung zuständig, während das Jugendamt die Fachbehörde für die Planung und Umsetzung der Hilfen zur

Erziehung darstellt. Die meisten Interviewten akzeptieren diese Arbeitsteilung in einer von gleichrangigen Institutionen gebildeten „Verantwortungsgemeinschaft“ (Ernst 2008, S. 74 ff.) und halten eine gesetzliche Änderung in Bezug auf die Rechtslage von Geschwisterkindern nicht für notwendig. Im Falle des Einsatzes eines Vormundes streben die Familienrichterinnen und -richter mehrheitlich an, einen privaten Vormund zu bestellen, damit das Kind einen Ansprechpartner außerhalb des Jugendamtes hat und um eine gewisse Kontrolle der Hilfeplanung zu gewährleisten.

Die Studie zur Rechtspraxis der außerfamiliären Unterbringung von Geschwisterkindern richtete sich auf die Prozesse der Planung und Entscheidung entsprechender Erziehungshilfen (§§ 33, 34 SGB VIII), sei es in einem üblichen Ablauf der Hilfeplanung (nach § 36 SGB VIII), sei es in akuten Fällen der Inobhutnahme (nach § 42 SGB VIII) oder in Verfahren der Kindeswohlgefährdung vor dem Familiengericht (nach § 1666 BGB). Im Zentrum standen unter anderem folgende Fragen: Wie wird der Bedarf für diese Erziehungshilfe ermittelt? Welche Gründe sind für die Entscheidung ausschlaggebend, Geschwister gemeinsam oder getrennt unterzubringen? Welche Erziehungshilfen werden vom Jugendamt nachgefragt und belegt? Welchen Stellenwert hat das Thema in der Kinder- und Jugendhilfe? Darüber hinaus wurde exploriert, welche Positionen Familienrichterinnen und -richter, die in Fällen der Kindeswohlgefährdung auch mit der Fremdplatzierung von Geschwisterkindern zu tun haben, zum Thema vertreten.

Im Rahmen der Studie wurden Informationen hauptsächlich auf drei Wegen gewonnen: Erstens: An einer bundesweiten Online-Befragung beteiligten sich 190 Fachkräfte aus nahezu einem Drittel aller deutschen Jugendämter. Zweitens: Hintergründe wurden bundesweit durch Einzel- und Gruppeninterviews mit 47 Fachkräften der Jugendämter erhoben. Drittens: Explorative Interviews mit Familienrichterinnen und -richtern brachten ergänzende Aufschlüsse. Die Zusammenführung einiger Eckdaten der Kinder- und Jugendhilfestatistik rundet das Bild ab und erlaubt eine plausible Schätzung der Häufigkeit von Jugendamtsentscheidungen zur gleichzeitigen Unterbringung von Geschwistern. Im Folgenden werden die Untersuchungsergebnisse noch einmal zusammenfassend dargelegt.

6.1 Eckdaten zu Geschwisterkindern

Es gibt bisher keine offiziellen statistischen Daten zu Geschwistern in den stationären Hilfen zur Erziehung, bei Inobhutnahme und in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Um plausible Näherungswerte und Eckdaten zu erhalten, wurden die Daten aus der Online-Befragung mit eigenen Analysen in Verbindung gesetzt.

Dass das Thema „Geschwister“ schon rein quantitativ von großer gesellschaftlicher Relevanz ist, lässt sich aus dem Mikrozensus erschließen. Im Jahr 2006 gab es in Deutschland laut dieser Quelle 14,1 Millionen minderjährige Kinder, darunter 10,4 Millionen Kinder, die mit jüngeren und älteren, auch bereits volljährigen Geschwistern zusammenleben. Dieser Anteil von 74 % Kindern mit minder- oder volljährigen Geschwistern im selben Haushalt dürfte in etwa auf den Bereich der stationären Erziehungshilfen übertragbar sein. In einer repräsentativen Studie zu Jugendlichen in der Heimerziehung gaben gut 80 % der Befragten an, Geschwister zu haben (unveröffentlichte Auswertung aus dem Forschungs- und Entwicklungsprojekt „Gelingende Beteiligung im Heimalltag aus der Sicht von Jugendlichen“, siehe Hartig und Wolff 2008).

Fremdplatzierte Geschwister leben zum Teil an denselben Lebensorten, zum Teil an verschiedenen. Sie werden oft einzeln nacheinander aus den Herkunftsfamilien genommen und dann in unterschiedlichen oder gleichen Heimeinrichtungen, anderen institutionell gerahmten Wohnformen oder Pflegefamilien untergebracht. Ein Teil oder alle anderen Geschwister bleiben zunächst oder für immer in den Herkunftsfamilien, ein Teil lebt bereits

selbstständig, ein Teil wird nach dem Weggang von einem oder mehreren Kindern nachgeboren. In der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt vor der Gewährung von Erziehungshilfen grundsätzlich eine Einzelfallprüfung, nicht immer werden alle Kinder aus einer Familie als gleichermaßen gefährdet eingeschätzt. In akuten Notfällen, in denen es zur Inobhutnahme kommt, werden nach Aussage der Fachkräfte häufiger ganze Geschwistergruppen gleichzeitig untergebracht. In diesen Fallkonstellationen haben fast alle Fachkräfte in der Vergangenheit Geschwister auch getrennt in Kinder- und Jugendnotdiensten oder in Bereitschaftspflegen untergebracht. Dennoch scheint die Trennung in solchen Fällen nicht die Regel zu sein: Der Anteil der gemeinsamen an den zeitgleichen Inobhutnahmen kann auf etwa zwei Drittel geschätzt werden.

Aus der Tatsache, dass Geschwisterkinder häufig einzeln oder in zeitlichen Abständen außerfamiliär untergebracht werden, resultiert auch das Ergebnis der Online-Befragung, dass im Durchschnitt (nur) zwischen 25 % und 31 % aller nach §§ 33 und 34 SGB VIII fremdplatzierten Kinder im Jahr 2008 gleichzeitig platzierte Geschwisterkinder sind. Wird allein die Anzahl dieser *zeitgleich* fremdplatzierten Geschwister betrachtet, so geben die Fachkräfte an, dass durchschnittlich zwischen 65 % und 73 % dieser Geschwisterkinder *gemeinsam* untergebracht wurden. *Ingesamt lässt sich dadurch plausibel abschätzen, dass knapp 20 % aller fremduntergebrachten Kinder oder Jugendlichen gleichzeitig und gemeinsam mit Geschwistern untergebracht werden.*

Wie häufig sind Fachkräfte in deutschen Jugendämtern mit der Frage einer außerfamiliären Unterbringung von Kindern konfrontiert? Zu einer Einschätzung des Volumens führten Berechnungen auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik von 2007. Für dieses Jahr sind dort rund 42.000 getroffene Entscheidungen im Zusammenhang mit einer solchen außerfamiliären Unterbringung registriert. Verteilt man hypothetisch diese Entscheidungen auf die 614 deutschen Jugendämter, ergeben sich im rechnerischen Durchschnitt etwa 68 Entscheidungen pro Jahr und Jugendamt. Faktisch bestehen bei den Fallzahlen allerdings sehr große Unterschiede zwischen den einzelnen Jugendämtern. Das verdeutlichen auch die Ländermittelwerte zur Anzahl der begonnen Hilfen, die zwischen 43 und 254 Entscheidungen je Jugendamt streuen. Wie viele Geschwisterkinder in diese Fälle involviert sind, ist unbekannt. Sicher sind sehr viele Kinder betroffen, die nicht nur zeitgleich mit ihren Geschwistern fremdplatziert werden, sondern auch Geschwister haben, die zu Hause bleiben oder bereits an anderen Orten leben. Das heißt zusammengefasst: Jugendamtsfachkräfte sind jedes Jahr und in jedem Team mit einer gewissen – allerdings überschaubaren – Anzahl solcher Fälle konfrontiert, in denen sie über eine gemeinsame oder getrennte Fremdplatzierung mehrerer Geschwister zu entscheiden haben. Die Interviewten berichteten aus ihrem Zuständigkeitsbereich in den zurückliegenden zwölf Monaten je zwei bis fünf dieser Fälle.

Die Zahl der Inobhutnahmen von unter Achtzehnjährigen im Zuge von Kindeswohlgefährdungen oder bei meist jugendlichen Selbstmeldern belief sich im Jahr 2008 auf rund 26.000 Fälle. Rund 10.500 der Betroffenen sind unter vierzehn Jahre alt. Aus dem Datenmaterial der Kinder- und Jugendhilfestatistik kann der Schluss gezogen werden, dass deutsche Jugendämter bei wiederum sehr unterschiedlicher Verteilung pro Jahr im Durchschnitt etwa 42 Entscheidungen über Inobhutnahmen zu treffen haben. Der Anteil der zeitgleich in Obhut genommenen Geschwisterkinder wurde in der Online-Befragung nicht erhoben, nach Angaben der Interviewten ist er höher als im üblichen Hilfeplanprozess. Bei Inobhutnahmen bestehen grundsätz-

lich akute Gefährdungslagen, wie Vernachlässigung aufgrund von Suchtmittelmissbrauch der Eltern, von der dann oft alle, zumindest aber mehrere Geschwister in einer Familie betroffen sind.

Deutsche Familiengerichte trafen 2007 durchschnittlich in etwa einundzwanzig solch schwieriger Fälle Entscheidungen. Darunter befand sich eine unbekannte Anzahl von Verfahren, in denen eine zeitgleiche Fremdplatzierung von Geschwisterkindern verhandelt wurde. Statistisch sind pro Familiengericht im Durchschnitt je zehn Familienrichter tätig. Sie sind – wieder mit großen Unterschieden zwischen den einzelnen Gerichten – entsprechend selten mit Fällen befasst, in denen für mehrere Geschwister gleichzeitig ein neuer Lebensort außerhalb der Herkunftsfamilie zu finden ist. Ein im Rahmen der Studie interviewter Richter empfand solche Fallkonstellationen in seinem Berufsalltag sogar als exotisch.

Die Ergebnisse der Studie bestätigen die zentrale Stellung des Jugendamtes als zuständige Behörde für die fachlich begründete Fremdplatzierung von Kindern und somit auch von Geschwisterkindern, so wie dies vom Gesetzgeber auch vorgesehen ist. Dagegen sind Familiengerichte eher selten mit Verfahren der Kindeswohlgefährdung konfrontiert und noch seltener mit Fällen, an denen Geschwisterkinder unmittelbar beteiligt sind.

6.2 Der Entscheidungsprozess

Im Zentrum der Untersuchung stand die Frage, wie der Prozess der Hilfeprüfung (§ 27 SGB VIII) und der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII von den Fachkräften der Jugendämter ausgestaltet wird, an dessen Ende eine gemeinsame oder getrennte außerfamiliäre Unterbringung von Geschwisterkindern entschieden wird, und in welcher Weise die Beziehung der Geschwisterkinder bei Fortschreibung des Hilfeplans Berücksichtigung findet.

In der Diagnosephase geht es darum, zu entscheiden, welche Erziehungshilfe notwendig und geeignet ist, um eine dem Wohl des Kindes entsprechende Entwicklung zu gewährleisten (§ 27 SGB VIII) und eine solche Hilfe in kollegialer Beratung und unter Einbezug der Betroffenen zu planen (§ 36 SGB VIII). Die große Mehrheit der online befragten Fachkräfte trifft die Entscheidung über eine getrennte oder gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern offenbar „immer“ mittels erprobter Verfahrensweisen der Teamberatung, so zumindest die Angabe von 85 % der Befragten. Daneben gaben 79 % der Befragten an, regelmäßig das Beratungsgespräch mit der betroffenen Familie zu suchen. Weitere 63 % teilten mit, sie ziehen ambulante Fachkräfte bei der Hilfeplanung „immer“ hinzu. Ergänzend verweisen die Antworten eines knappen Drittels der online Befragten auf die Vernetzung von Fachdiensten und Fachkräften innerhalb des Jugendamtes und auf Kooperation mit dem großen Spektrum an Leistungserbringern der Kinder- und Jugendhilfe sowohl im ambulanten als auch stationären Bereich. Auch Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen sind demnach bei einer anstehenden Entscheidung über die außerfamiliäre Unterbringung von Geschwisterkindern wichtige Ansprechpartner.

Allgemeine diagnostische Instrumente kommen den Angaben zufolge wenig zum Einsatz, nur 25 % der online Befragten lassen erkennen, dass sie solche Instrumente im Einzelfall „immer“ verwenden. Noch seltener ist der Einsatz von speziellen Diagnoseinstrumenten, die sich unmittelbar auf die Bewertung der Geschwisterbeziehung richten. Dieses Ergebnis ist insofern nicht erstaunlich, als es faktisch kaum solche Instrumente gibt. Die Mehrzahl der Befragten bekundet, ihnen würden spezifische Werkzeuge für den

Diagnoseprozess auch nicht fehlen. Dies wird in den Interviews näher begründet: Die Fragestellung der Unterbringung eines oder mehrerer Geschwisterkinder wird nicht anders behandelt als alle anderen Fälle auch, in denen es darum geht, außerfamiliäre Erziehungshilfen zu installieren. Es handle sich immer um eine einzelfallbezogene Entscheidung, bei der die Beziehungen innerhalb der Familie und damit auch diejenigen zwischen Geschwistern einbezogen würden. Die Geschwisterbeziehung nehme dabei keine besondere Stellung ein. Die kommunikativ ausgerichteten Verfahrensweisen im Rahmen der kollegialen Teamberatung, wie sie in fast allen Interviews beschrieben wurden, erfüllen nach Einschätzung der Interviewten dabei ihren Zweck. Bei komplizierten Fällen werden differenzierte psychologische Diagnosen nicht vom ASD selbst vorgenommen, sondern an Expertinnen und Experten aus dem psychologischen oder medizinisch-gesundheitlichen Bereich delegiert. Auf einen Mangel an solchen Spezialisten macht ein gutes Fünftel der online befragten Fachkräfte aufmerksam, die Interviewten bestätigen diesen Befund zumindest teilweise und weisen auf unverhältnismäßig lange Wartezeiten zulasten der betroffenen Kinder hin.

Dass die kollegiale Beratung im Fachteam vorherrschendes Verfahren der fachlichen Meinungsbildung ist, ist vom Gesetzgeber so intendiert (§ 36 SGB VIII) und kann wohl als charakteristisch für den Prozess der Hilfeplanung in Deutschland gelten. Betroffene Eltern und Kinder werden nach Auskunft der Interviewten im Vorfeld und im Anschluss an die Entscheidungsfindung im Team unmittelbar beteiligt (Münder u. a. 2006, § 36 Rz. 55). Im Zuge dessen werden auch notwendige Informationen eingeholt, um die Entscheidung vorzubereiten. In der Entscheidungssituation selbst sind in der Regel weder Eltern noch Kinder anwesend. Sie werden anschließend über die Ergebnisse der Beratung informiert. Die sorgeberechtigten Eltern können aufgrund ihrer Rechtsstellung dann nochmals Einfluss nehmen, indem sie gegebenenfalls ihr Einverständnis verweigern. Dann muss nochmals neu überlegt oder das Familiengericht hinzugezogen werden. Im Gegensatz zu den Eltern werden die Kinder eher wenig gehört, dieser Eindruck entsteht sowohl in den Interviews als auch in der schriftlichen Befragung.

Als wichtigste Einflussfaktoren bei der Fremdplatzierung von Geschwisterkindern vermitteln sich in der Studie der individuelle Hilfebedarf und die Qualität der Geschwisterbeziehung. Nach Maßgabe dieser beiden Kriterien entscheiden laut Selbstauskunft 87% beziehungsweise 84% der online befragten Jugendamtsfachkräfte. Als weitere einflussreiche Größen werden das vorhandene Angebotsspektrum, Alter und Anzahl der Kinder von je etwa 60% der Befragten benannt. Offensichtlich wirken solche „harten“ Faktoren stark auf die Unterbringungsentscheidung in Richtung von „gemeinsam“ oder „getrennt“. Sowohl der Wille des Kindes (38%) als auch der Wille der Eltern (36%) spielen in den Rückmeldungen der Fachkräfte eine untergeordnete Rolle, weil, so die Begründung der Interviewten, die Betroffenen eine fachlich als notwendig erachtete Fremdplatzierung von Geschwisterkindern nur selten akzeptieren oder gar wünschen.

Auch persönliche Überzeugungen und Werthaltungen der Fachkräfte zum Thema wurden in der Studie nachzuvollziehen versucht. Der Aussage, „Geschwisterkinder sollten in der Regel gemeinsam untergebracht werden“, stimmte das breite Mittelfeld der online befragten Fachkräfte eingeschränkt zu und verwies auf die Orientierung der Hilfeplanung am Einzelfall. Die meisten Interviewten erklärten, dass Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe ihres Erachtens nach am „Normalfall“ zu orientieren seien und das Übliche sei eben das gemeinsame Aufwachsen von Geschwistern in der Familie. Deshalb sei auch bei der außerfamiliären Unterbringung von

Geschwistern der gemeinsame Lebensort zunächst Ausgangspunkt einer Entscheidung.

Nur eine Minderheit der interviewten Fachkräfte räumt der Beziehung zu erwachsenen Ersatzeltern eher grundsätzlich Vorrang vor der Geschwisterbeziehung ein. Dies wird vor allem im Pflegekinderwesen begründet mit der Idee, dem individuellen Kind unbelastet von allzu engen Verwicklungen mit der Herkunftsfamilie neue und bessere biografische Chancen eröffnen zu können. Bei einzelnen Fachkräften ist das Ziel einer gemeinsamen Unterbringung möglicherweise auch überbewertet. Es wurde von gescheiterten Betreuungsverhältnissen berichtet, in denen Geschwister selbst bei sehr problematischen Konstellationen gemeinsam untergebracht worden waren. Inwieweit die auftretenden Schwierigkeiten jedoch gegebenenfalls durch eine (andere) Form der Bearbeitung aufgelöst hätten werden können, ist offen geblieben.

Die im Gespräch vielfach formulierte Intention von Fachkräften, für Geschwisterkinder einen gemeinsamen Lebensort finden zu wollen, wird in der schriftlichen Umfrage dadurch bestätigt, dass die Mehrheit der Fachkräfte der gemeinsamen Unterbringung an einem sozialen Ort Priorität geben – sei es in einer Pflegefamilie oder in derselben Gruppe einer Heimeinrichtung.

Ein Mangel an angemessenen Möglichkeiten, Geschwister gemeinsam unterzubringen, macht es den Jugendamtsfachkräften jedoch offenbar häufig schwer, geeignete Plätze zu finden. Etwa drei Viertel der Fachkräfte (74 %) konstatieren ein solches Defizit, fast die Hälfte der Befragten (46 %) gab an, im Jahr 2008 seien mindestens in einem Fall ihres persönlichen Zuständigkeitsbereiches Geschwisterkinder trotz gegenteiliger fachlicher Einschätzung getrennt untergebracht worden. Das erscheint viel, wird dieser Befund in Beziehung gesetzt zu den Rückmeldungen der interviewten Fachkräfte, wonach sie in den zurückliegenden zwölf Monaten vor dem Gespräch insgesamt je nur zwei bis fünf Fälle gleichzeitiger Geschwisterunterbringung bearbeitet haben.

Der Widerspruch zwischen den Intentionen der Fachkräfte und der defizitären Angebotspalette zieht sich wie ein roter Faden durch alle Interviews. In den Fallschilderungen werden Ambivalenzen sichtbar: Sozialpädagogische Befunde und Überlegungen zu geeigneten Angeboten für eine gemeinsame Fremdplatzierung werden teils wohl schon frühzeitig von Machbarkeitsüberlegungen überlagert. Der Mangel an passenden Angeboten wird antizipiert. Im Zusammenhang mit schwierigen Fallkonstellationen oder wenn mehr als zwei Kinder gleichzeitig außerfamiliär unterzubringen sind, womöglich noch unter Zeitdruck, wird von pragmatischer Planung berichtet. Die gegebenen, nicht auf Geschwistergruppen ausgerichteten Strukturen der stationären Erziehungshilfen geraten dann zum Maß der Dinge. Es besteht unter solchen Voraussetzungen offenbar eine Tendenz, die Bedarfe von Geschwisterkindern den Verhältnissen anzupassen, statt umgekehrt.

Es gibt aber auch andere Beispiele: In einer Strategie der „Schadensbegrenzung“ wird versucht, zumindest einen Teil der Kinder nahe beieinander unterzubringen. In Einzelfällen werden immer wieder auch spezielle Hilfeangebote für mehrere Geschwister passgenau neu konstruiert. Solche flexiblen, unbürokratischen und kreativen Lösungen sind möglich durch gute Kooperationen zwischen Leistungserbringern und öffentlichen Trägern. Sie kommen allerdings immer nur wenigen zugute.

Die Beschaffenheit der Geschwisterbeziehung nennen die Jugendamtsfachkräfte als ihr zweitwichtigstes Kriterium für die Entscheidung über gemeinsame oder getrennte Unterbringung, das wurde weiter oben berichtet. Wie die Beziehung der Geschwister zueinander im Einzelfall einzuschätzen versucht wird, konnte in der Studie nur annäherungsweise ergründet werden. Wenn, wie die Fachkräfte vermittelten, bei einer Unterbringungsentscheidung zunächst vom gemeinsamen Aufwachsen von Geschwistern als dem gesellschaftlichen Normalfall ausgegangen wird, so muss nur bei Anzeichen für eine deutlich beeinträchtigende Beziehung abgewogen werden zwischen dem erkennbaren Bedarf der einzelnen Kinder und der Geschwistergruppe.

Bei Vorliegen bestimmter Fallkonstellationen werde, so berichten die Interviewten, bereits in der Diagnosephase eine Trennung erwogen. Dazu gehören

- unangemessen starke Verantwortungsübernahme für Geschwister im Zusammenhang mit Parentifizierung von einzelnen Kindern,
- Geschwistergruppen, die sehr stark zu Not- und Überlebensgemeinschaften zusammengeschweißt sind,
- schädigende Zweierbeziehungen oftmals gleichgeschlechtlicher und etwa gleichaltriger Geschwister,
- gemeinsame habitualisierte schädigende Verhaltensweisen wie Delinquenz,
- sexueller Missbrauch unter Geschwistern,
- Geschwister mit sehr unterschiedlichen Bedürfnissen, meist bedingt durch Alter oder physische/psychische Beeinträchtigung.

Nur selten seien die Verhältnisse so zugespitzt, dass eine getrennte Unterbringung den Kindern guttue. Für komplizierte Geschwisterbeziehungen gelte dasselbe wie für andere schwierige Beziehungen: Wenn es in Einrichtungen oder Lebensgemeinschaften konzeptionell begründete Strategien gebe, wenn das pädagogische und psychologische Personal entsprechend sensibel mit schwierigen Beziehungskonstellationen und eingefahrenen Rollen umgehe, könne eine gemeinsame Unterbringung dazu beitragen, schädigende Rollen und Muster zu bearbeiten und aufzulösen. Gemeinsame Unterbringung könne in diesem Sinn auch Entwicklungschance sein.

6.3 Geeignetheit von Pflegefamilien und stationären Erziehungshilfen für die Aufnahme von Geschwistern

In der Studie wird eine Neigung der Fachkräfte zu familiennahen Betreuungssettings für Geschwisterkinder deutlich. Vorrangig versuchen sie offenbar, Pflegefamilien für Geschwister zu finden. In den Interviews thematisieren sie jedoch vielfach auch Grenzen dieser Unterbringungsform. Insbesondere für den ländlichen Raum wird von einem grundsätzlichen Mangel an geeigneten Pflegefamilien gesprochen. Die Interviewten führen außerdem aus, dass Pflegeeltern ohne speziell begleitende Unterstützungsleistungen für die gemeinsame Unterbringung von mehreren Geschwistern nicht unbedingt einen optimalen Rahmen bieten. Argumentiert wird, dass viele Pflegeeltern nur begrenzt kompetent dafür seien, schwierige Geschwisterbeziehungen und komplexe Kontakte zur Herkunftsfamilie zu bearbeiten,

dass Pflegefamilien deshalb auch mit zusätzlichen Beratungsangeboten des Jugendamtes überfordert sein könnten und dass in Pflegefamilien üblicherweise ohnehin eher kleine Kinder bis maximal zum Schulalter vermittelbar seien. Demgegenüber werden Vorteile von Heimeinrichtungen hervorgehoben: die Professionalität der erzieherischen Fachkräfte, die Möglichkeit zu Teamberatung, eine größere Auswahl von Bezugspersonen und bei Bedarf auch weniger enge Bindungen für „familiengeschädigte“ Jugendliche.

Als Alternative zu fehlenden oder nicht geeigneten Plätzen in Pflegefamilien vermissen die Fachkräfte wohnortnahe stationäre Einrichtungen, die in kleinen Einheiten jeweils eine überschaubare Anzahl von Kindern in möglichst familienähnlichen Settings betreuen können. Der Personalwechsel sollte gering gehalten sein. Als besonders geeignete Form sozialräumlich arbeitender stationärer Erziehungshilfen sind bei den Befragten sogenannte „sozialpädagogische Lebensgemeinschaften“ angesehen, die jeweils im Bedarfsfall gegründet werden könnten. Auch Kooperationen mit großen Trägern wurden geschildert, die in enger Absprache mit dem Jugendamt finanzielle Risiken eingehen und ein Angebot für eine Geschwistergruppe eigens gründen können. Ausreichend Flexibilität für die zeitgleiche Aufnahme von Geschwistern könnten erfahrungsgemäß überhaupt eher große Träger mit verschiedenen Gruppenangeboten aufbringen. Mehr solcher Trägerorganisationen, die unter ihrem Dach sowohl familienähnliche Gruppen vorhalten als auch mit Pflegefamilien kooperieren können, wären den Jugendamtsfachkräften für ihre Arbeit sehr hilfreich. Ein Freihalten von Plätzen für etwaige nachrückende Geschwisterkinder wird vonseiten der Jugendämter nur ausnahmsweise für möglich gehalten.

Die große Mehrheit der online Befragten beklagt zwar einen Mangel an passenden Unterbringungsmöglichkeiten für Geschwisterkinder, jedoch halten nur 17 % der Fachkräfte die bestehenden Angebotskonzepte für nicht angemessen. Es herrscht anscheinend der Eindruck vor, dass in den Einrichtungen das erforderliche Know-how für den Umgang mit Kindern aus schwierigen Verhältnissen und mit entsprechend geprägten Beziehungsmustern vorhanden ist. Die Frage nach Inhalten, die künftig konzeptionell zu berücksichtigen wären, haben in der Online-Befragung lediglich 20 von 190 Fachkräften beantwortet. Sie eröffnen eine ergänzende Sichtweise auf das andernorts pauschal ausgesprochene fachliche Bekenntnis zur gemeinsamen Geschwisterunterbringung und formulieren Ideen, die auf eine gewisse Vernachlässigung des Themas in der Praxis der Jugendämter hinweisen. Es geht dabei um eine bessere Wahrnehmung und um die Akzeptanz für den Bedarf einer gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern. Die Hinweise bewegen sich auf der Ebene von Voraussetzungen für die Ausdifferenzierung entsprechender Konzepte.

Folgende konzeptionelle Herausforderungen werden erwähnt:

- Geschwisterkinder werden zu sehr aneinander gemessen, zu wenig individuell gesehen,
- die weniger auffälligen Geschwisterkinder werden leicht übersehen,
- das wechselweise Erleben von Nähe und Distanz zueinander ist charakteristisch für Geschwisterbeziehungen, dafür sollte Raum vorhanden sein,

- die meisten älteren Kinder in Geschwistergruppen übernehmen zu viel Verantwortung und stecken ihre eigenen Bedürfnisse zurück,
- die Geschwisterkinder entwickeln in der Gruppe eine besondere Dynamik.

6.4 Der akute Fall: Inobhutnahme von Geschwisterkindern

Bei akuter Gefährdung werden Geschwisterkinder häufig zeitgleich in Obhut genommen. Etwa ein Drittel von ihnen wird bei der Inobhutnahme jedoch getrennt. Die große Mehrheit der online Befragten und Interviewten sieht den Grund für diese Trennungen in einem Mangel an Notaufnahmepätzen, die Angebote seien meist zu spezialisiert oder auf bestimmte Altersgruppen beschränkt.

Ob die getrennte Inobhutnahme im Übergang zur dauerhaften Unterbringung auch eine dauerhafte Trennung der Geschwister nach sich zieht, bewerteten die Fachkräfte unterschiedlich, tendenziell weisen ihre Antworten eher in Richtung Trennung. In den Interviews schließen die Fachkräfte jedoch einen Automatismus aus.

Insgesamt verweisen die Ergebnisse auf einen anderen Zusammenhang: Das gesamte Feld der Kinder- und Jugendhilfe ist so strukturiert, dass die Unterbringung mehrerer Geschwisterkinder an einem sozialen Ort offensichtlich Probleme bereitet. Deshalb kann sich eine strukturell bedingte Trennung während der Inobhutnahme auch danach fortsetzen, selbst wenn gegebenenfalls eine gemeinsame Unterbringung fachlich begründet und befürwortet wird.

6.5 Der Konfliktfall: Die Rolle des Familiengerichtes

Im Konfliktfall beurteilt das Familiengericht, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und wie sie abgewendet werden kann. Informationen des Gerichtes erfolgen nach Auskunft der online Befragten durch das Erörterungsgespräch (80 %), durch den antragsbegründenden Bericht (76 %) oder auch durch informellen Austausch (41 %). Grundsätzlich wird dabei über die Gefährdungssituation in der Familie informiert, gegebenenfalls auch über bereits getroffene Maßnahmen zu deren Abwendung. Eventuell werden auch Überlegungen oder Pläne für weitere Maßnahmen mitgeteilt.

Nur ein gutes Drittel der online befragten Fachkräfte gab an, dabei die Frage der getrennten oder gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern gegenüber dem Familiengericht „immer“ zu thematisieren. Für die Mehrzahl der Befragten ist dies nicht selbstverständlich, weil sowohl die Fachkräfte der Jugendämter als auch die Familienrichter von einer gesetzlich vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Gericht ausgehen. Darüber hinaus berichten die Familienrichterinnen und -richter, dass zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes Erziehungshilfen entweder durch Inobhutnahme schon vollzogen sind oder sich noch in Planung befinden. Ansätze einer unmittelbaren Positionierung des Familiengerichtes zur Frage der Unterbringung ergäben sich so gut wie nie, da die Entscheidungen bezüglich der Erziehungshilfen zu anderen Zeiten, außerhalb der Verhandlung und unter Federführung des Jugendamtes stattfänden. Eine Änderung in Bezug auf die Rechtslage von Geschwistern halten Familienrichterinnen nicht für notwendig.

Die interviewten Richterinnen und Richter informieren sich nicht nur durch Berichte des Jugendamtes, sondern auch durch Anhörung der betroffenen

Kinder sowie durch den Einsatz von Verfahrensbeiständen, Gutachterinnen und Gutachtern über die familiäre Situation der betroffenen Kinder. Jedoch stehe nicht die Geschwisterbeziehung im Fokus der richterlichen Entscheidungen, sondern die Feststellung und Abwendung der Kindeswohlgefährdung, das betonten alle interviewten Richterinnen und Richter. Aus ihrer Sicht ist das Jugendamt die Fachbehörde für die Planung und Umsetzung der Hilfen zur Erziehung.

6.6 Die Pflege der Geschwisterbeziehungen im Rahmen des Hilfeplans

Bei der Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans gilt es, die Entwicklung des Kindes sowie dessen Beziehungen zur Herkunftsfamilie – und damit auch zu den Geschwistern – im Blick zu behalten. Zur formalen Verankerung dieser Aufgabe auf der Ebene des Hilfeplans könnten dort zum Beispiel Absprachen festgehalten werden, die Kontakte zwischen getrennt untergebrachten Kindern, aber auch zwischen gemeinsam untergebrachten Kindern und ihren Herkunftsfamilien samt den dort verbliebenen Geschwistern betreffen. Geschwisterbeziehungen in diesem Instrument zu thematisieren, scheint allerdings nicht selbstverständlich zu sein: Nur 38 % der online Befragten gaben an, die Entwicklung der Geschwisterbeziehung im Hilfeplan „immer“ zu dokumentieren.

In Bezug auf die Umsetzung von Geschwisterkontakten benennen die interviewten Fachkräfte verschiedene strukturelle wie auch individuelle Barrieren. Zu überwinden seien zum Beispiel Widerstände von Herkunftsfamilien, Pflegefamilien, Probleme, die sich aus weit voneinander entfernten Unterbringungsorten der einzelnen Geschwister ergeben, wie auch Belastungslagen von Erzieherinnen und Erziehern in Heimeinrichtungen, die sie für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Geschwisterbeziehungen wenig Zeit finden lassen.

Geschwisterbeziehungen zu unterstützen und zu bearbeiten, ist ein weites Arbeitsfeld. Leben Geschwister an verschiedenen Orten, sind sie zunächst zu befragen, ob sie Kontakte zueinander wollen. Wenn dies der Fall ist, müssen die Kontakte angebahnt, begleitet und gegebenenfalls auch nachbereitet werden. Aber auch Beziehungen zwischen Geschwistern, die in der Fremdunterbringung einen gemeinsamen Lebensort teilen, sind in der Regel nicht nur harmonisch. Ihrem Wesen nach sind Geschwisterbeziehungen grundsätzlich ambivalent. Unter den Bedingungen von besonders belasteten Lebenslagen spitzen sich Beziehungsdynamiken zu. Sie müssen bearbeitet werden, damit Kindern und Jugendlichen die Entwicklungschancen eröffnet werden können, auf die sie laut Kinder- und Jugendhilfegesetz Anspruch haben. Bisher findet das Arbeitsfeld allerdings nur selten Eingang in die Leistungsbeschreibungen von Angeboten der Hilfen zur Erziehung in Heimeinrichtungen, sonstigen betreuten Wohnformen und in Vollzeitpflege.

Öffentliche und freie Jugendhilfe sind in Deutschland nach § 4 SGB VIII gemeinsam verantwortlich für die Ausgestaltung bedarfsgerechter Erziehungshilfen für (Geschwister-)Kinder. Die Auswahl der notwendigen und geeigneten Hilfen treffen die fallzuständigen Fachkräfte des Jugendamtes zusammen mit den Betroffenen und in Kooperation mit den Leistungserbringern (§ 27 in Verbindung mit § 36 SGB VIII). Familiengerichte sind an Fällen von Fremdunterbringung nur marginal beteiligt, ausschließlich in Verfahren zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. In diesem Rahmen haben sie bezüglich der Auswahl und Gestaltung von Erziehungshilfen rechtlich keine Einflussmöglichkeit, anders als in Sorgerechts- und Umgangsverfahren. Diese vom Gesetzgeber vor allem in den §§ 8 a, 50 SGB VIII, § 1666, 1666 a BGB und § 157 FamFG vorgesehenen institutionellen Zuständigkeiten bilden sich in der Praxis der Fremdunterbringung von Geschwisterkindern ab und werden von den interviewten Akteuren aus Kinder- und Jugendhilfe und von Familiengerichten akzeptiert. Beide Seiten halten eine diesbezügliche Änderung gesetzlicher Regelungen nicht für erforderlich.

Bei der Aufgabenwahrnehmung seitens der Kinder- und Jugendhilfe können sowohl bewährte Praktiken als auch Schwachstellen identifiziert werden. Sie betreffen geeignete Angebotsstrukturen und Konzepte der Leistungserbringer wie auch die fachlichen Strategien der Jugendämter.

In der Klärungsphase praktizieren Jugendämter augenscheinlich überwiegend Modelle kollegialer Teamberatung in teils sehr differenzierten Varianten (§ 27 in Verbindung mit § 36 SGB VIII). Diese Verfahrensweisen bilden nach Einschätzung der Fachkräfte eine gute Grundlage für die Entscheidung über notwendige und geeignete Hilfen – auch für Geschwisterkinder. Im Entscheidungsprozess werden deshalb spezielle diagnostische Instrumente zur Beurteilung der Geschwisterbeziehung von den Fachkräften kaum vermisst, zumal medizinische Diagnosen an entsprechende Expertinnen und Experten delegiert werden.

Die Angebotsstruktur von Erziehungshilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII ist aktuell nur wenig auf die Aufnahme mehrerer Geschwisterkinder eingestellt. Der Mangel an Plätzen prägt den Prozess der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII). Besonders knapp sind Plätze im Falle von Inobhutnahmen (nach § 42 SGB VIII), wenn der Bedarf für zeitgleiche gemeinsame Fremdplatzierungen von Geschwistern besonders groß ist. Bei Not- und Bereitschaftsdiensten dominiert eine Spezialisierung und Binnendifferenzierung der Angebote insbesondere nach Altersgruppen.

Die Fachkräfte der Jugendämter agieren in dieser Mangelsituation zwischen fachlichem Anspruch und tatsächlichen Möglichkeiten. Die damit einhergehenden Machbarkeitsüberlegungen beziehen sich nicht nur auf die Erarbeitung flexibler Lösungen für mehrere Kinder in enger Absprache mit Leistungserbringern (zur gesetzlichen Grundlage siehe § 27 SGB VIII sowie Münder u. a. 2006, vor § 27 Rz. 17), es besteht auch eine Strategie der Ausrichtung der Bedarfe von Kindern an der vorhandenen, relativ starren Angebotsstruktur. Geschwister mit „sehr schwierigen“ Beziehungen oder sehr unterschiedlichen Bedürfnissen werden getrennt untergebracht mit der Begründung, passende Betreuungssettings seien nicht vorhanden. Das mag stimmen, müsste jedoch nach Maßgabe des § 27 SGB VIII zu einem Weiterdenken in Richtung adäquater sozialpädagogischer und therapeutischer

Konzepte führen. Es fällt auf, dass konzeptionelle Begrenzungen der stationären Erziehungshilfen, wie etwa die Spezialisierung auf Altersgruppen, im Falle anderweitigen Bedarfes nur wenig hinterfragt werden. Die große Mehrheit der Fachkräfte der Jugendämter weist zwar auf einen Platzmangel hin, hält jedoch die sozialpädagogischen Konzepte für die gemeinsame außerfamiliäre Erziehung von Geschwisterkindern für angemessen.

Unter der Prämisse der Kinder- und Jugendhilfe, dass individuelle und bedarfsgerechte Erziehungshilfen zu entwickeln sind, steht die Ausdifferenzierung pädagogischer und therapeutischer Konzepte zur Erziehung und Betreuung von Geschwisterkindern am gleichen sozialen Ort noch in den Anfängen. In den Leistungsbeschreibungen der Träger finden sich bisher kaum entsprechende Ausführungen. Während die Leistungserbringer einen Teil ihres Angebotes den Bedürfnissen von Geschwisterkindern entsprechend strukturieren, qualifizieren und präzisieren sollten, ist es Aufgabe der Jugendämter, Impulse zu geben und im Einzelfall die Entwicklung entsprechender konzeptioneller Angebote zu forcieren.

Über den Einzelfall hinaus sollte in entsprechenden Arbeitskreisen zusammen mit Leistungserbringern reflektiert werden, auf welche Weise kurzfristig oder auch zeitlich versetzt Plätze für die gleichzeitige oder hintereinandergeschaltete Aufnahme von mehreren Geschwisterkindern geschaffen werden können. Dabei muss es sich nicht immer um die gemeinsame Unterbringung in einer Gruppe handeln, ermöglicht werden sollte jedoch ein sozialer Ort, der unkompliziert Begegnungen im Alltag erlaubt. Die dafür erforderliche Flexibilität und Kompetenz der Leistungserbringer sind auch davon abhängig, ob der öffentliche Träger auf ökonomischer Ebene eine gewisse Planungssicherheit ermöglicht oder in den betreffenden Einzelfällen zusätzliche unterstützende Hilfen (nach §§ 27 ff. SGB VIII) gewährt.

Wenn auch nicht flächendeckend, so finden sich in der Praxis bereits geeignete Ansätze und Modelle: Große Träger halten mehrere familienähnliche Gruppen an einem Ort vor, kleinere Träger rahmen „Lebensgemeinschaften“ oder „qualifizierte Pflegestellen“ mit familiären Strukturen. Solche für die Fremdplatzierung von mehreren Geschwisterkindern adäquateren Angebote wären auszubauen. Den Trägern obliegt dabei die Aufgabe, ihre diesbezüglichen Leistungen weiterzuentwickeln und das Jugendamt darüber in Kenntnis zu setzen.

Bei Fortschreibung des Hilfeplans nach § 36 Abs. 2 SGB VIII wird wenig Gewicht auf die (weitere) Entwicklung der Geschwisterbeziehung gelegt, obwohl sehr viele Geschwisterkinder einzeln fremdplatziert werden und ihre Geschwister weiterhin oder vorübergehend an anderen Orten leben. Die Organisation und auch notwendige pädagogische Begleitung von Geschwisterbeziehungen wird im Hilfeplan angesichts der Vielfalt von Schwierigkeiten gewöhnlich an den Rand der Aufmerksamkeit gedrängt. Es besteht die Gefahr, dass getrennte Geschwister nur dann in Kontakt mit ihren Brüdern und Schwestern kommen, wenn die Hürden gering sind und sich Kontakt fast „von selbst“ ergibt. Bezüglich der Organisation und Betreuung von Geschwisterkontakten fehlen Leistungsbeschreibungen der professionellen Träger und aufseiten der Jugendämter entsprechende Festschreibungen in den Hilfeplänen.

Angesichts der sehr großen Zahl von Geschwisterkindern wird das Thema der gemeinsamen oder getrennten Fremdplatzierung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung noch zu wenig als eigenständiges Aufgabenfeld mit besonderen konzeptionellen Herausforderungen wahrgenommen. Zu bedenken

ist dabei insbesondere auch, dass die sehr häufige Fremdplatzierung einzelner Kinder immer auch eine Trennung von den in der Herkunftsfamilie verbleibenden Geschwistern bedeutet.

1

Als Beispiele seien genannt das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII, sofern keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen, die grundsätzliche Berücksichtigung der Perspektiven der Betroffenen (Münder u. a. 2006, § 5 Rz. 2) oder der Einbezug der Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen bei der Auswahl der Hilfen zur Erziehung (siehe Münder u. a. 2006, § 36 Rz. 19 ff., insbesondere Rz. 22).

2

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist am 1. September 2009 in Kraft getreten.

3

In einer Pressemitteilung aus dem Jahr 2007 informiert das Statistische Bundesamt darüber, dass 78 % oder 8.000 Kinder von 10.200 Kindern, die nach § 33 SGB VIII im Jahr 2006 in Vollzeitpflege kamen, vorher andere Hilfen zur Erziehung durchlaufen haben (Statistisches Bundesamt 2007 a).

4

Mit Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) am 1. September 2009 wird der Verfahrenspfleger als Verfahrensbeistand bezeichnet.

5

Der Einfachheit halber wird vom „ASD“ (Allgemeiner Sozialer Dienst) gesprochen, vor Ort sind unterschiedliche Bezeichnungen wie etwa „RSD“ (Regionaler Sozialer Dienst) oder „ASpD“ (Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst), teils auch „Familienhilfe“, üblich.

6

Es wurde das von Udo Kuckartz (1999) entwickelte Programm „Max.qda“ verwendet.

7

Die fünfzehn zentralen Kategorien sind: Häufigkeiten, Konstellationen bei Herausnahme eines Kindes, Ursachen der Herausnahme, Verfahren und Instrumente, Argumente für oder gegen eine Trennung, Inobhutnahme, Fallbeschreibung, Definition Geschwister, Angebotsstrukturen, Konzepte, Kontaktorganisation, Zuständigkeiten, Familiengericht, Haltungen, Relevanz des Themas.

8

Die bei Drucklegung vorliegende aktuelle Statistik zeigt, dass bis zum Jahr 2009 die Betreuung in Pflegefamilien weiter zugenommen hat (57.452 Fälle) und sich zugleich der Trend in der Heimerziehung mit einer Wiederrücknahme auf 60.902 Fälle umgekehrt hat (Statistisches Bundesamt 2011, S. 69).

9

Im Rahmen eines Forschungsprojektes an der Technischen Universität Berlin konnte eine Gesamtzahl von 617 Familiengerichten an den 752 bundesdeutschen Amtsgerichten ermittelt werden. Die Anzahl von Familiengerichtern pro Gericht wurde auf durchschnittlich zehn Richter geschätzt (Münder, Hannemann und Bindel-Kögel 2010, S. 72).

10

Mediane sind Zentralwerte, die sich als robust gegenüber starken Streuungen erweisen.

11

Es gibt erkennbare statistische Zusammenhänge zwischen der Höhe der Inanspruchnahme stationärer Hilfen und den sozialstrukturellen Belastungen in Bundesländern beziehungsweise Kreisen (Bürger 2003, S. 24). In der stationären Erziehungshilfe sind Kinder aus sozial benachteiligten Familien demzufolge überrepräsentiert (Baur, Finkel, Hamberger und Kühn 1998; Hamburger, Müller und Porr 1997). Dies trifft selbstverständlich auch für Kinder mit Geschwistern zu.

12

Die mit JA bezeichneten Zitate stammen aus den Interviews mit den Fachkräften der Jugendämter, die mit FR bezeichneten aus den Interviews mit Familienrichterinnen und Familienrichtern. Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Nummerierung der Texte und die Zeilenzählung des Auswertungsprogramms Max.qda.

13

Der Wortlaut des § 36 Abs. 2 SGB VIII ist: „Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.“

14

Eine Beschreibung des komplexen Prozesses der Hilfeplanung findet sich zum Beispiel in Münster u. a. 2006, § 36 Rz. 1 ff., und in Schwabe 2005; zu den Diagnoseverfahren im Besonderen siehe zum Beispiel Peters 1999 und Schrapper 2004.

15

Die Diagnosebögen des Bayerischen Landesjugendamts „Sozialpädagogische Diagnose – Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs“ sind unter <http://www.blja.bayern.de/aktuelles/20257/index.html> zu finden.

16

Vergleichsmaßstab zur Feststellung eines erzieherischen Bedarfs ist das, was in unserer Gesellschaft als „normal“ gilt, das heißt üblich ist (Münster u. a. 2006, § 27 Rz. 7 und 8).

17

Zur Bedeutung der Parentifizierung siehe Dlugosch 2009, Seiten 28 ff.

18

Weitere Hinweise auf solche von persönlichen Überzeugungen geprägten professionellen Strategien von Fachkräften finden sich in der Untersuchung von Johannes Münster und Mitautoren (2007, S. 197).

19

Das Statistische Bundesamt (2007 a) informiert in einer Pressemitteilung darüber, dass im Jahr 2006 15% der Kinder aus neu begonnenen 10.200 Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) bei Großeltern oder anderen Verwandten untergebracht wurden.

20

Nach Einschätzung der Fachkräfte waren 2008 im Durchschnitt zwischen 25 % und 31 % aller außerfamiliär untergebrachten Kinder *zeitgleich* fremdplatzierte Geschwisterkinder, durchschnittlich 65 % bis 73 % dieser zeitgleich fremdplatzierten Geschwister wurden *gemeinsam* untergebracht. Insgesamt lässt sich daraus errechnen, dass ein Anteil von knapp 20 % aller fremduntergebrachten Kinder oder Jugendlichen gleichzeitig und gemeinsam mit Geschwistern untergebracht wurde.

21

Die Konzepte für die Bedarfe von Geschwisterkindern halten 24 % der befragten Fachkräfte aus Stadtverwaltungen für nicht angemessen, aber nur 13 % der Fachkräfte aus Kreisverwaltungen.

22

Gemäß § 42 SGB VIII „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“ ist das Jugendamt nach Absatz 1 „berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann [...]“

23

Die heterogenen Haltungen und Kompetenzen von Familienrichterinnen und -richtern wurden auch in anderen Untersuchungen vorgefunden, so zum Beispiel von Mündler, Mutke, Seidenstücker, Tammen und Bindel-Kögel 2007, Seite 147, oder Mündler, Hannemann und Bindel-Kögel 2010, Seiten 162 ff.

24

Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch Mündler, Hannemann und Bindel-Kögel 2010, Seiten 223 ff., in ihrer Befragung von Jugendämtern.

25

Zu den Standards der Verbände der Verfahrensbeistände siehe Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Verfahrensbeistandschaft, Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., unter <http://www.verfahrensbeistand-bag.de> sowie Verband Anwalt des Kindes e.V. Bundesverband unter <http://www.v-a-k.de>.

26

Bei strittigen Sorgerechts- und Umgangsverfahren geht es in der familiengerichtlichen Verhandlung darum, bei welchen Elternteilen die Geschwisterkinder künftig leben sollen, ob sie getrennt oder gemeinsam bei Vater oder Mutter wohnen und wie Umgangskontakte organisiert werden können.

27

§ 1685 Abs. 1 BGB lautet: „Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.“

§ 1626 BGB lautet: „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.“

Literatur

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2007 a).
Datenanalysen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Bereich Stationäre Hilfen zur Erziehung.
Dortmund: Eigenverlag.
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2007 b).
Datenanalysen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Bereich Vollzeitpflege.
Dortmund: Eigenverlag.
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2007 c).
Datenanalysen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Bereich Heimerziehung.
Dortmund: Eigenverlag.
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2007 d).
Datenanalysen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Bereich Inobhutnahmen.
Dortmund: Eigenverlag.
- Baur, Dieter, Finkel, Margarete, Hamberger, Matthias & Kühn, Axel D. (1998).
Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen. Forschungsprojekt Jule. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 170.
Stuttgart: Kohlhammer.
- Bayerisches Landesjugendamt (2009).
Sozialpädagogische Diagnose – Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs (Neuaufgabe).
München: Eigenverlag.
<http://www.blja.bayern.de/aktuelles/20257/index.html> (29.9.2010).
- Berliner Notdienst-System (2008).
Berliner Notdienst-System. Jahresbericht 2007. Kinder und Jugendliche in gewaltigen Schwierigkeiten.
Berlin: Eigenverlag.
- Bindel-Kögel, Gabriele (2009).
Gemeinsam oder getrennt? Erste Ergebnisse einer Online-Befragung von Jugendämtern zur außerfamiliären Unterbringung von Geschwisterkindern.
Herausgegeben vom Sozialpädagogischen Institut des SOS-Kinderdorf e.V., Materialien 11.1.
München: Eigenverlag.
- Bürger, Ulrich (2003).
Stellenwert der Heimerziehung im Kontext der erzieherischen Hilfen – Entwicklungslinien und Standort stationärer Erziehungshilfen nach § 34 KJHG.
In J. Hast, H. Schröter, D. Sobiech & K. Teuber (Hrsg.), Heimerziehung im Blick. Perspektiven des Arbeitsfeldes Stationäre Erziehungshilfen (S. 17–42).
Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2008).

Analyse des Nationalen Zentrums für frühe Hilfen.
Berlin: Eigenverlag.

Bundeszentrale für politische Bildung (2008).

Datenreport 2008. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, der Gesellschaft Sozialwissenschaftlicher Infrastruktureinrichtungen und dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.
Bonn: Eigenverlag.

Dlugosch, Sandra (2009).

Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung.
Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Ernst, Rüdiger (2008).

Familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwendung drohender Kindeswohlgefährdungen und ihre Auswirkungen auf die Praxis.

In Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung, Dokumentation 6 der SPI-Schriftenreihe (S. 74–89).

München: Eigenverlag.

Flick, Uwe (1996).

Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften.

Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verlag.

Hamburger, Franz, Müller, Heinz & Porr, Claudia (1997).

Untersuchung über aktuelle Probleme der Heimerziehung in Rheinland-Pfalz. Schriftenreihe des Pädagogischen Instituts der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Band 36 (2. Auflage).

Mainz: Pädagogisches Institut.

Hartig, Sabine & Wolff, Mechthild (2008).

Abschlussbericht Forschungs- und Entwicklungsprojekt „Gelingende Beteiligung im Heimalltag aus der Sicht von Jugendlichen“.

Landshut, unveröffentlichter Bericht.

Henkel, Joachim, Schnapka, Markus & Schrapper, Christian (2002).

Was tun mit schwierigen Kindern? Sozialpädagogisches Verstehen und Handeln in der Jugendhilfe. Bericht zum „Kölner Modellprojekt“.

Weinheim: Beltz.

Holm, Kurt (Hrsg.) (1986).

Die Befragung 1. Der Fragebogen – Die Stichprobe (3. Auflage).

Tübingen: Francke.

Institut für soziale Arbeit e.V. (2006).

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Münster: Eigenverlag.

- Karle, Michael (2008).
Trennung der Eltern – Trennung der Geschwister? Geschwister-Geschichten.
Baden-Baden: Deutscher Wissenschafts-Verlag (DWV).
- Kuckartz, Udo (1999).
Computergestützte Analyse qualitativer Daten. Eine Einführung in Methoden
und Arbeitstechniken.
Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Mayring, Philipp (1988).
Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken.
Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- Meysen, Thomas u. a. (Hrsg.) (2009)
Das Familienverfahrensrecht – FamFG. Praxiskommentar mit Einführung,
Erläuterungen, Arbeitshilfen.
Köln: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft.
- Münder, Johannes (2009).
Gemeinsam oder getrennt? Rechtliche Grundlagen der außerfamilialen
Unterbringung von Geschwisterkindern in Deutschland.
Herausgegeben vom Sozialpädagogischen Institut des SOS-Kinderdorf e.V.,
Materialien 10.
München: Eigenverlag.
- Münder, Johannes, Bindel-Kögel, Gabriele, Heßler, Manfred & Smessaert,
Angela (2007).
Untersuchung zu den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und
Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII.
Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Münder, Johannes, Hannemann, Anika & Bindel-Kögel, Gabriele (Hrsg.)
(2010).
Der Anwalt des Kindes: Innovation durch Recht.
Berlin: Lit-Verlag.
- Münder, Johannes, Meysen, Thomas & Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2009).
Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe
(6., vollständig überarbeitete Auflage).
Baden-Baden: Nomos.
- Münder, Johannes, Mutke, Barbara & Schone, Reinhold (2000).
Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: Professionelles Handeln in
Kindeswohlverfahren.
Münster: Votum.
- Münder, Johannes, Mutke, Barbara, Seidenstücker, Bernd, Tammen,
Britta & Bindel-Kögel, Gabriele (2007).
Die Praxis des Kindschaftsrechts in Jugendhilfe und Justiz.
München: Ernst Reinhardt.
- Münder, Johannes u. a. (2006).
Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe
(5., vollständig überarbeitete Auflage).
Weinheim: Juventa.

Nienstedt, Monika & Westermann, Arnim (2011).
Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen
Erfahrungen (3., erweiterte Auflage).
Stuttgart: Klett-Cotta.

Peters, Friedhelm (Hrsg.) (1999).
Diagnosen – Gutachten – hermeneutisches Fallverstehen. Rekonstruktive
Verfahren zur Qualifizierung individueller Hilfen.
Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
(IGfH).

Schrapper, Christian (Hrsg.) (2004).
Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe.
Koblenzer Schriften zur Pädagogik.
Weinheim: Juventa.

Schwabe, Mathias (2005).
Methoden der Hilfeplanung. Zielentwicklung, Moderation und Aus-
handlung.
Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
(IGfH).

Statistisches Bundesamt (2003–2008).
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Pflugschaften, Vormundschaften,
Beistandschaften, Pflegeerberlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärung
2001 bis 2006.
Wiesbaden: Eigenverlag.

Statistisches Bundesamt (2006).
Leben in Deutschland. Haushalte, Familien und Gesundheit – Ergebnisse
des Mikrozensus 2005.
Wiesbaden: Eigenverlag.

Statistisches Bundesamt (2007 a).
2006: Für 10.200 Kinder beginnt Vollzeitbetreuung in Pflegefamilien.
Pressemitteilung Nr. 347 vom 31.8.2007.

Statistisches Bundesamt (2007 b).
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Hilfen für
junge Volljährige.
Wiesbaden: Eigenverlag.

Statistisches Bundesamt (2008 a).
Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2008.
Wiesbaden: Eigenverlag.

Statistisches Bundesamt (2008 b).
Zahl der Sorgerechtsentzüge 2007 um 13 % gestiegen.
Pressemitteilung Nr. 261 vom 18.7.2008.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2011).
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2009.
Wiesbaden: Eigenverlag.

Walter, Michael (2004).
Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in der
Bundesrepublik Deutschland.
[http://www-user.uni-bremen.de/~walter/abschlussbericht/
forschungsberichtlang.pdf](http://www-user.uni-bremen.de/~walter/abschlussbericht/forschungsberichtlang.pdf) (20.10.2010).

Die Autorin

Dr. phil. Gabriele Bindel-Kögel

Jahrgang 1954, Diplompädagogin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Politikwissenschaft und historisch-politische Bildung der Technischen Universität Berlin, Fachgebiet Sozialrecht und Zivilrecht. Forschungsschwerpunkte: Praxis des Kinder- und Jugendhilferechts, des Kindschaftsrechts und Jugendstrafrechts; Kinder- und Jugendkriminalität; Schriftleitung der Zeitschrift „Unsere Jugend“.

Das Sozialpädagogische Institut (SPI) gehört zum Geschäftsbereich Personal und Pädagogik des SOS-Kinderdorfvereins und ist sozialwissenschaftlich und beratend tätig. Zu seinen Arbeitsschwerpunkten zählen Praxisforschung und Evaluationen, Fachveranstaltungen und Fachpublikationen. Zentrale Aufgabe des Institutes ist es, die pädagogische Arbeit im SOS-Kinderdorf e.V. zu unterstützen und die Praxis der SOS-Einrichtungen im Kontext aktueller jugendhilfe- und sozialpolitischer Entwicklungen zur Diskussion zu stellen. Aktuell führt das SPI in Kooperation mit renommierten Partnern der Kinder- und Jugendhilfe Studien durch zu den Themen „Geschwister in der stationären Erziehungshilfe“, „Kinderdorffamilie im urbanen Raum“ und „Verwirklichungschance SOS-Kinderdorf“.

Zu unseren Publikationen gehören das Fachmagazin „SOS-Dialog“, die SPI-Schriftenreihe und die SPI-Materialien. Zu besonderen Anlässen haben wir zudem Bücher bei einschlägigen Fachverlagen herausgegeben. Detaillierte Informationen zu unseren Veröffentlichungen erhalten Sie unter www.sos-fachportal.de/paedagogik/mediathek im Fachauftritt des SOS-Kinderdorfvereins.

Im Fachmagazin „SOS-Dialog“ behandeln wir regelmäßig einen Themenschwerpunkt, der sowohl für die Kinder- und Jugendhilfe als auch für den SOS-Kinderdorf e.V. bedeutsam ist. Das Magazin wird kostenfrei abgegeben. Wir nehmen Sie gerne in unseren Verteiler auf.

In der SPI-Schriftenreihe erscheinen:

- Autorenbände, in denen Autorinnen und Autoren zu einem aktuellen Thema Position beziehen,
- Praxisbände, in denen wir Themen aus der Praxis von SOS-Einrichtungen aufgreifen,
- Dokumentationen von Fachtagungen, sofern das Tagungsthema für die breite Fachöffentlichkeit von Interesse ist.

In der Reihe „SPI-Materialien“ präsentieren wir zeitnah Zwischenergebnisse aus laufenden Forschungsprojekten, wie Einzelexpertisen und Dokumentationen von Workshops und Tagungen. Seit 2009 werden in der Themenreihe „Geschwister in der stationären Erziehungshilfe“ nach und nach die Erkenntnisse aus dem gleichnamigen Forschungsprojekt veröffentlicht, zum Teil auch in englischer Übersetzung.

Publikationen aus der SPI-Schriftenreihe und SPI-Materialien können Sie kostenpflichtig direkt über das SPI beziehen. Wenn Sie sich in den Verteiler der SPI-Schriftenreihe aufnehmen lassen, senden wir Ihnen die Bände jeweils automatisch zu. Vergriffene SPI-Publikationen stehen auf unseren Internetseiten auch zum kostenfreien Download im PDF-Format zur Verfügung.

Fachmagazin SOS-Dialog

Elternarbeit, Heft 1993
Ausbilden statt Ausgrenzen, Heft 1995
Perspektiven von Beratung, Heft 1996
Jungenarbeit, Heft 1998
Kinderarmut in Deutschland, Heft 1999
Hilfeplanung, Heft 2000
Jung und chancenlos?, Heft 2001
Selbstbestimmt leben! Aber wie?, Heft 2002
Mütter stärken, Heft 2003
Jugendliche zwischen Aufbruch und Anpassung, Heft 2007
Geschwister, Heft 2011

SPI-Schriftenreihe (Auswahl)

Autorenbände

„Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle“

Mit Beiträgen von Dieter Greese; Ludwig Salgo; Thomas Mörsberger;
Reinhold Schone; Johannes Münder, Barbara Mutke

Autorenband 5, 2001, Eigenverlag
(vergriffen, als Download verfügbar)

„Migrantenkinder in der Jugendhilfe“

Mit Beiträgen von Franz Hamburger; Ursula Boos-Nünning, Yasemin
Karakaoğlu; Christel Sperlich; Kristin Teuber; Karin Haubrich, Kerstin Frank
Autorenband 6, 2002, Eigenverlag

„Die Gesellschaft umbauen. Perspektiven bürgerschaftlichen Engagements“

Gastherausgeber Gerd Mutz. Mit Beiträgen von Warnfried Dettling;
Rupert Graf Strachwitz; Gerd Mutz; Heiner Keupp; Susanne Korfmacher,
Gerd Mutz; Susanne Korfmacher, Gina Roberts; Robert J. Schout

Autorenband 7, 2003, Eigenverlag

„Fortschritt durch Recht“

Mit Beiträgen von 22 namhaften Autoren zur Entwicklung des Sozial-,
Jugend- und Familienrechts und ihre Bedeutung für die Kinder- und
Jugendarbeit und die Soziale Arbeit

Autorenband 8, 2004, Eigenverlag

Praxisbände

„Zurück zu den Eltern?“

Erfahrungen mit systemischer Familienarbeit in Haus Leuchtturm, einer
heilpädagogischen Kinderwohngruppe mit Sozialtherapie, SOS-Kinderdorf
Ammersee

Mit Beiträgen von Kathrin Taube, Gabriele Vierzigmann; Kathrin Taube;
Manfred Spindler

Praxisband 2, 2000, Eigenverlag
(vergriffen, als Download verfügbar)

Dokumentationen

„Herkunftsfamilien in der Kinder- und Jugendhilfe – Perspektiven für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit“

Dokumentation zur Fachtagung „Herkunftsfamilien in der Kinder- und Jugendhilfe – Perspektiven für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit“, 10. bis 12. Februar 2003, Frankfurt am Main

Mit Beiträgen von Jürgen Blandow; Carsten Lehmann; Josef Faltermeier; Klaus D. Müller; Reinhard Wiesner; Nanina Sefzig; Wolfgang Graßl, Wilhelm Wellessen; Lothar Unzner; Silvia Dunkel; Werner Schefold; Christian Schrapper

Dokumentation 3, 2004, Eigenverlag

„Hilfeplanung – reine Formsache?“

Dokumentation zur Fachtagung „Hilfeplanung – reine Formsache?“, 11. bis 12. November 2004, Berlin

Mit Beiträgen von Reinhard Wiesner; Johannes Munder; Hans-Ullrich Krause, Reinhart Wolff; Silke Pies, Christian Schrapper; Silke Pies; Marion Moos, Heinz Müller; Hans Leitner, Karin Troscheit-Gajewski; Marion Strehler; Wolfgang Sierwald; Christian Schrapper; Luise Hartwig, Martina Kriener; Walter Weiterschan; Mathias Schwabe; Ulrike Urban

Dokumentation 4, 2005, Eigenverlag

„Wohin steuert die stationäre Erziehungshilfe?“

Dokumentation zur Fachtagung „Zwischen Fürsorge und Eigenverantwortung – wohin steuert die stationäre Erziehungshilfe?“, 26. bis 27. Oktober 2005, Berlin

Mit Beiträgen von Thomas Rauschenbach; Ulrich Bürger; Mechthild Wolff, Sabine Hartig; Reinhild Schäfer; Sabine Handschuck; Nicola Gragert, Mike Seckinger; Alfred L. Lorenz, Karin Mummenthey; Wolfgang Graßl; Liane Pluto, Eric van Santen; Hubertus Schröer; Hans-Ullrich Krause; Thomas Röttger, Andreas Krämer; Peter Gerull; Ilona Fuchs; Wolfgang Sierwald, Hans-Georg Weigel; Mechthild Wolff; Johannes Munder

Dokumentation 5, 2007, Eigenverlag

„Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung“

Dokumentation zur Fachtagung „Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung – für das Wohlbefinden von Kindern sorgen“,

15. bis 16. November 2007, Berlin

Mit Beiträgen von Johannes Munder; Günther Opp; Jörg Maywald; Rüdiger Ernst; Christian Lüders; Esin Erman; Britta Sievers; Gerd Engels, Klaus Hinze; Elfriede Seus-Seberich, Heike Jockisch; Wolfgang Sierwald, Mechthild Wolff; Jana Frädrieh

Dokumentation 6, 2008, Eigenverlag

(vergriffen, als Download verfügbar)

„Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe“

Dokumentation zur Fachtagung „Jugendhilfe und Gesundheitshilfe – zwei Systeme nähern sich an“,

13. bis 14. November 2008, Berlin

Mit Beiträgen von Heiner Keupp; Klaus Schäfer; Andreas Klocke; Hanna Permien; Nicola Gragert; Sonja Bröning; Sarah Häsel, Stefan Bestmann

Dokumentation 7, 2010, Eigenverlag

„Fertig sein mit 18?“

Dokumentation zur Fachtagung „Jugendliche und junge Volljährige – eine Randgruppe in der Kinder- und Jugendhilfe?“

4. bis 5. November 2010, Berlin

Mit Beiträgen von Wolfgang Schröer; Jens Pothmann; Wolfgang Trede; Wolfgang Graßl; Nicole Rosenbauer; Dirk Nüsken; Florian Straus; Manuela du Bois-Reymond

Dokumentation 8, 2011, Eigenverlag

SPI-Materialien (Auswahl)

„Beteiligung ernst nehmen“

Dokumentation zur Fachtagung des SOS-Kinderdorf e.V., 1. bis

3. November 2001, Immenreuth

Mit Beiträgen von Ullrich Gintzel; Ullrich Gintzel, Kristin Teuber; Kristin Teuber, Wolfgang Sierwald; Andreas Tonke; Liane Pluto, Mike Seckinger

Materialien 3, 2003, Eigenverlag

„Hilfeplanung als Kontraktmanagement? Gemeinsam Hilfe planen und Ziele entwickeln“

Dokumentation, Ergebnisse und Materialien des Modellstandortes

Nürnberg – Fürth – Erlangen aus dem Bundesmodellprojekt zur Hilfeplanung

Wolfgang Sierwald und Marion Strehler

Materialien 4, 2005, Eigenverlag

(vergriffen, als Download verfügbar)

Sabine Walper, Carolin Thönnissen, Eva-Verena Wendt und Bettina Bergau

„Geschwisterbeziehungen in riskanten Familienkonstellationen. Ergebnisse aus entwicklungs- und familienpsychologischen Studien“

Materialien 7, 2009, Eigenverlag

Sabine Walper, Carolin Thönnissen, Eva-Verena Wendt and Bettina Bergau

„Sibling Relations in Family Constellations at Risk. Findings from Development-psychological and Family-psychological Studies“

Materialien 7, 2010, Eigenverlag

Maja Heiner und Sibylle Walter

„Geschwisterbeziehungen in der außerfamilialen Unterbringung. Erkenntnislage und Entwicklungsbedarf“

Materialien 8, 2010, Eigenverlag

Johannes Münder

„Gemeinsam oder getrennt? Rechtliche Grundlagen der außerfamilialen Unterbringung von Geschwisterkindern in Deutschland“

Materialien 10, 2009, Eigenverlag

SPI-Fachartikel (Auswahl)

Gabriele Vierzigmann und Reinhard Rudeck (2006)

„Wie können Kinder auf eine Fremderziehung vorbereitet werden?“

Gabriele Vierzigmann (2006)

„Wie können Eltern auf eine Fremderziehung ihres Kindes vorbereitet werden?“

Gabriele Vierzigmann und Reinhard Rudeck (2006)
„Welche fachliche Begleitung ist für ein Kind während einer Fremderziehung notwendig und geeignet?“

Gabriele Vierzigmann (2006)
„Wie können Eltern während der Fremderziehung ihres Kindes unterstützt und wie kann mit ihnen zusammengearbeitet werden?“

Vorgenannte vier Artikel in H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen und A. Werner (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (Kapitel 96–99)
München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
http://213.133.108.158/asd/ASD_Inhalt.htm

Wolfgang Sierwald (2008)
„Gelingende Beteiligung im Heimalltag. Eine repräsentative Erhebung bei Heimjugendlichen“
Dialog Erziehungshilfe, 2/3, 35–38

SOS-Kinderdorf e.V. ist ein freier, gemeinnütziger Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der sich auf der Basis lebensweltorientierter und partizipativer Ansätze Sozialer Arbeit insbesondere für sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und ihre Familien einsetzt.

Seit Mitte der 1950er-Jahre hat der SOS-Kinderdorfverein in der Bundesrepublik Deutschland ein vielfältiges Spektrum ambulanter, teilstationärer und stationärer Angebote aufgebaut. Heute unterhält er 43 Einrichtungen mit differenzierten Leistungsangeboten: Kinderdörfer, Jugendeinrichtungen, Mütterzentren und Mehrgenerationenhäuser, Beratungsstellen, Berufsausbildungszentren, Dorfgemeinschaften für Menschen mit Behinderungen (Stand 9/2011).

